Die Verpfändung des Wechsels gemäß Art. 19 WG. und § 1292 BGB.

ABHANDLUNG

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität

zu Bonn

von

HEINRICH SCHMIDT

aus Dahlhausen an der Ruhr.

1936

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Angenommen auf Bericht
Sr. Exc. des Wirklichen Geheimen Rats Herrn Prof. Dr. Göppert
und des Herrn Prof. Dr. Zycha.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

EINTEILUNG.

Einleitung:

Die Wechselverpfändung im allgemeinen und Vorbemerkungen zu Art. 19 WG. 1

1. Die Arten der Wechselverpfändungen nach dem geltenden Recht 1
2. Die Wechselverpfändung im Rechtsverkehr und pfandähnliche Rechtsgeschäfte 5
3. Entstehungsgeschichte des Art. 19 WG. 13
4. Ziel der Arbeit 18

I. Abschnitt:

Das Pfandrecht am Wechsel gemäß § 1292 BGB. 19

A. Vorbemerkung 19

B. Die Pfandbestellung 20

1. Die Einigung 21
2. Die Übergabe 22
3. Die Rechtsnatur des Indossaments 24
   a) Stand der Streitfrage 24
   b) Ablehnung der Lehre von der fiduziarischen Sicherungsübereignung 27
   c) Die Lehre vom Pfandindossament 29
4. Der Pfanderwerb vom Nichtberechtigten 32

C. Die rechtlichen Wirkungen des verdeckten Pfandindossaments 36

1. Die Einziehungsbefugnis des Pfandgläubigers . . . 36
2. Das Recht zur Veräußerung des Wechsels 37
3. Der Schutz des gutgläubigen Erwerbers beim Pfandverkauf 41
4. Die Einwendungen gegen den Pfandgläubiger . . . 45
5. Die Legitimationswirkung 49
6. Hat das verdeckte Pfandindossament Verpflichtungswirkung? 51

II. Abschnitt:

Das offene Pfandindossament der früheren Rechtsordnung (§ 1292 BGB.) 54

1. Allgemeines 54
2. Die Pfandbestellung 55
3. Das Recht zur Einziehung und Veräußerung des Wechsels . 56
4. Die Einwendungen gegen den Pfandgläubiger 58
5. Die Legitimationswirkung 59
6. Das offene Pfandindossament begründete keine Wechselverpflichtung 61

III. Abschnitt:

Die Verpfändung des Wechsels gemäß Art. 19 WG. . . . 62

1. Die Pfandbestellung 62
2. Der Pfanderwerb vom Nichtberechtigten 65
3. Die Rechte des offenen Pfandgläubigers 66
4. Die Einwendungen gegen den Pfandgläubiger 70
5. Die Legitimationswirkung des offenen Pfandindossaments 73
6. Das offene Pfandindossament bewirkt keine wechselmäßige Verpflichtung des Verpfänders 73
7. Die Veränderungen des früheren Rechts durch Art. 19 WG. und der Vergleich des offenen Pfandindossaments mit dem verdeckten 75

IV. Abschnitt:

Das Rechtsverhältnis zwischen Pfandgeber und -nehmer und das Erlöschen des Pfandrechts am Wechsel 78

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Pfandgeber und -nehmer . . 78
2. Das Erlöschen des Pfandrechts am Wechsel 83

Schriften-Nachweis 85

Einleitung.

DIE WECHSELVERPFÄNDUNG IM ALLGEMEINEN UND VORBEMERKUNGEN ZU ART. 19 WG.

1. Die Arten der Wechselverpfändungen nach dem geltenden Recht.

Die alte Deutsche Wechselordnung (WO.), die das für ein modernes Gesetz überaus hohe Alter von 80 Jahren überschritten hatte, ehe sie am 1. April 1934 außer Kraft trat[1]), enthielt keine Bestimmungen darüber, ob und in welcher Weise ein Wechsel verpfändet werden könne. Die Regelung dieser Frage war dem bürgerlichen Recht überlassen worden, wohl weil man bei Schaffung der WO. in der Verpfändung von Wechseln eine rein bürgerlich-rechtliche Angelegenheit erblickte[2]). Demgegenüber enthält das neue Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (WG.), das auf dem Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts vom 7. Juni 1930 beruht, eine Neuerung, indem es in Art. 19 eine Norm über die Verpfändung von Wechseln mittels Indossament aufstellt. Art. 19 WG. bestimmt:

> „Enthält das Indossament den Vermerk ‚Wert zur Sicherheit', ‚Wert zum Pfande' oder einen anderen eine Verpfändung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; ein von ihm ausgestelltes Indossament hat aber nur die Wirkung eines Vollmachtsindossaments.
>
> Die Wechselverpflichteten können dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf ihre unmittelbaren Beziehungen zu dem Indossanten gründen, es sei denn, daß der Inhaber bei dem Erwerbe des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat."

Wenngleich das Gesetz sich etwas knapp ausdrückt und fast ängstlich jeglichen Hinweis darauf vermeidet, daß durch ein mit einer Verpfändungsklausel versehenes Indossament ein Pfandrecht am Wechsel bestellt werde, so kann doch kein Zweifel bestehen, daß es sich in der Tat in Art 19 WG. um eine Wechselverpfändung im Sinne des bürgerlichen Rechts handelt[3]). Dafür spricht einmal die Ent-

---

1) Art. 1 Abs. III EG. zum WG., VO. über das Inkrafttreten des WG. vom 28. 11. 1933, RGBl. I 1933, S. 1019.

2) Auf der Leipziger Wechsel-Konferenz im Jahre 1847 ist die Frage der Wechselverpfändung überhaupt nicht erörtert worden.

3) Allein a. A. ist Mansfeld, LZ. 1913, Sp. 425, der in dem Rechtsgeschäft nach Art 18 des Haager Entwurfs von 1912, welche Vorschrift fast unverändert als Art. 19 in das WG. aufgenommen wurde, eine fiduziarische Übereignung des Wechsels erblickt. Dawider Langen, Wechselverbindlichkeit, S. 16, Anm. 30.

stehungsgeschichte des Art. 19 WG.[4]). Zum anderen widerstreitet der Wortlaut des Gesetzes selbst einer entgegengesetzten Annahme. Zwar begnügt sich Art. 19 WG. damit, für den Fall, daß ein Indossament mit der Klausel „Wert zur Sicherheit", „Wert zum Pfande" oder mit „einem anderen eine Verpfändung ausdrückenden Vermerk" versehen ist, einige wesentliche Rechtsfolgen festzusetzen. Aber aus der Eigenart der Rechtswirkungen dieses Indossaments ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, daß auch ein durch die Klauseln gekennzeichneter Erfolg erreicht werden soll. Endlich kommt in diesem Zusammenhang dem zu jeder wirksamen Indossierung erforderlichen Begebungsvertrag eine entscheidende Bedeutung zu. Ebenso wie das Eigentumsindossament als solches noch nicht die Rechte aus dem Wechsel überträgt, sondern zur wirksamen Übertragung des Wechsels nach dem WG. in Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht ein Begebungsvertrag erforderlich ist[5]), so bewirkt auch der Skripturakt des offenen Pfandindossaments allein nicht den Eintritt der Wirkungen des Art. 19 WG. Zu dem Indossament muß hier gleichfalls ein Begebungsvertrag hinzutreten[6]). Stellt sich bei der Wechselübereignung mittels Eigentumsindossaments der Begebungsvertrag als ein Geben und Nehmen des Wechsels und eine auf den Rechtsübergang gerichtete Einigung von Wechselgeber und -nehmer dar[7]), so muß bei der gemäß Art. 19 WG. erfolgenden Indossierung des Wechsels dem Zwecke entsprechend der Begebungsvertrag gleichfalls ein Geben und Nnehmen des Wechsels enthalten, während die Einigung notwendig auf Entstehung des Pfandrechts gerichtet sein muß[8]).

Obschon die alte WO. eine die Wechselverpfändung regelnde Norm nicht enthielt, so erweist sich sachlich die Einführung des Art. 19 WG. dennoch nicht als eine so grundlegende Neuerung, wie es auf den ersten Blick vielleicht scheinen möchte; denn auch unter der Herrschaft der WO. konnten in Deutschland Wechsel mittels Indossaments zum Pfande gegeben werden. Die Verpfändung des Wechsels erfolgte bislang nach den allgemeinen Pfandrechtsnormen des bürgerlichen Rechts. Vor dem Inkrafttreten des BGB. fanden die Vorschriften des partikularen Landesrechts Anwendung. Eine einheitliche Regelung war allein für den Kaufmannsstand im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ADHGB.) getroffen worden.

---

4) Während der zahlreichen Debatten über das Pfandindossament im Haag und in Genf ist niemals eine gegenteilige Meinung über die Natur des in Art. 19 WG. geregelten Rechtsgeschäfts laut geworden. Alle Konferenzteilnehmer gingen stets davon aus, daß durch das Pfandindossament ein Pfandrecht im bürgerlich-rechtlichen Sinne begründet wurde. Siehe auch S. 16 ff.

5) Quassowski-Albrecht, Art. 11 Anm. 3; Staub-Stranz, WG., Art. 11, Anm. 3 a; Rilk, S. 61; Warneyer, Art. 11 Anm. II 1; D. Denkschrift 1932, S. 120.

6) Quassowski-Albrecht, Art. 19 Anm. 3; Rilk, S. 131.

7) RGZ. 117/71.

8) Hinsichtlich des Begebungsvertrages s. S. 62.

Dort befand sich die Bestimmung, daß unter Kaufleuten wegen Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften zur Bestellung eines Pfandrechts an indossablen Papieren „neben der einfachen Vereinbarung der Verpfändung die Übergabe des indossierten Papieres genüge" (Art. 309 ADHGB.). Allerdings konnten die Kaufleute daneben nach wie vor Wechsel nach Landesrecht verpfänden; denn der Art. 309 ADHGB. schloß die Anwendung der partikularen Pfandrechtsnormen nicht aus, vielmehr trat er nur ergänzend neben sie (Art. 312 Abs. II ADHGB.)[9]). Mit dem Inkraftreten des BGB. wurde die Wechselverpfändung einer einheitlichen Regelung unterworfen. Erst von diesem Zeitpunkte an, nachdem die Wechselordnung bereits fast 50 Iahre in Deutschland in Geltung gestanden hatte, war auch für das Pfandrecht an Wechseln die rechtliche Einheit endgültig hergestellt.

Nach dem BGB. konnte ein Pfandrecht am Wechsel in zweierlei Weise bestellt werden:

1. Durch Einigung und Übergabe des indossierten Wechsels gemäß § 1292 BGB., dessen Vorbild der Art. 309 ADHGB. gewesen war. Die Rechtsnatur dieses Indossaments war und ist bis heute lebhaft umstritten. Die eine Ansicht ging dahin, daß es ein Eigentumsindossament sei und daher gar keine Verpfändung im Sinne des BGB. vorliege, vielmehr es sich in Wahrheit um eine fiduziarische Übereignung des Wechsels handele. Die entgegengesetzte Meinung, deren Richtigkeit ich unten nachzuweisen gedenke[10]), nahm an, daß das Indossament ein Pfandindossament sei, durch das die Bestellung eines Pfandrechts am Wechsel im Sinne des BGB. bewirkt werde. Es wurde hierbei zwischen offenem und verdecktem oder stillem Pfandindossament unterschieden, je nachdem, ob dem Pfandindossament eine die Verpfändung bekundende Klausel beigefügt war oder nicht.

2. Durch Einigung und Übergabe des (nicht indossierten) Wechsels gemäß § 1274 BGB. In diesem Falle handelte es sich um die Verpfändung der Rechte aus dem Wechsel. Gleichzeitig mit der Bestellung des Pfandrechts an den im Wechsel beurkundeten Rechten entstand jedoch gemäß § 952 BGB. auch ein Pfandrecht am Wechselbrief. Insofern war es zulässig, auch hier von einer Verpfändung des Wechsels zu sprechen. Die Pfandbestellung gemäß § 1274 BGB. wurde wie allgemein anerkannt war, durch § 1292 BGB. nicht ausgeschlossen[11]) [12]).

---

9) Goldschmidt, Handb. I 2 S. 890.

10) s. S. 29 ff.

11) Ob Martin Wolff, Sachenrecht, § 178 II eine Verpfändung des Wechsels nach § 1274 BGB. „ganz ausschließen zu wollen scheint", wie Planck-Brodmann, § 1292 Anm. 5, annimmt, dürfte ein allzu gewagter Schluß aus der Tatsache sein, daß Wolff, a.a.O., diese Art der Wechselverpfändung unerwähnt läßt.

12) Die Zulässigkeit der Wechselverpfändung nach § 1274 BGB. neben der nach § 1292 BGB. konnte aber nicht aus dem Wortlaut des § 1292 BGB. selbst hergeleitet werden, wie es häufig geschah, so Gierke, D. Priv. R. II

Durch Art. 19 WG. ist nun die Bestellung eines Pfandrechts am Wechsel nach den Vorschriften des BGB. keineswegs unzulässig geworden. Im Gegenteil, nach wie vor können Wechsel gemäß den §§ 1274, 1292 BGB. verpfändet werden[13]). Durch das auf internationalem Abkommen beruhende WG. sollten nach dem Willen seiner Verfasser in keiner Weise die bürgerlich-rechtlichen Normen der einzelnen Vertragsstaaten berührt und dieselben in ihrer Gesetzgebungsgewalt nicht mehr beschränkt werden, als zur Schaffung eines einheitlichen Wechselrechts unbedingt notwendig war[14]). So wie die Rechte aus dem Wechsel nach dem einzelstaatlichen Zivilrecht im Wege der Abtretung übertragen werden können, ebenso ist auch ihre Verpfändung weiterhin nach bürgerlichem Recht zulässig, wobei es gleichgültig ist, ob sie in rein bürgerlich-rechtlichen oder auch in wechselrechtlichen Formen mittels Indossaments erfolgt. Allein die Verpfändung mittels offenem Pfandindossaments nach § 1292 BGB. ist nunmehr unstatthaft, wie sich aus der Natur der Sache ergibt. An ihre Stelle ist heute die Regelung durch Art. 19 WG. getreten.

Die Pfandrechtsnormen des BGB. haben aber neben Art. 19 WG. nicht nur ihre Gültigkeit behalten, sondern ihnen ist auch in weitem Maße die nach Art. 19 WG. erfolgende Wechselverpfändung unterworfen. Innerhalb des WG. stellt sich Art. 19 als ein Torso dar. Er kann nur in enger Verbindung mit den Pfandrechtsnormen

---

S. 147 Anm. 21; Staudinger-Kober, §1292 Anm. 3; Biermann, § 1292 Anm. 3; Düringer-Hachenburg-Hoeniger, Vorbem. 58b vor § 368; Staub-Gadow, § 368 Anm. 16; Michaelis, Vorbem. 15 vor Art. 4; mit Recht dawider Jacobi, S. 468 Anm. 71. Wenn es in § 1292 BGB. heißt: „Zur Verpfändung eines Wechsels . . . genügt . . .", so darf daraus kein Schluß gezogen werden. Denn in dieser Hinsicht ist der Ausdruck unrichtig. Zur Wechselverpfändung nach § 1274 BGB. bedarf es nämlich nur der Einigung und Übergabe des Wechsels, während die Verpfändung nach § 1292 BGB. noch dazu ein Indossament erfordert. Der Wortlaut des § 1292 BGB. erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen. Siehe Entwurf I § 1225; Mot. Bd. III S. 868; Prot. III, S. 529. Man wollte den § 1225 des Entwurfs, den späteren § 1292 BGB., „vollständig in Einklang mit Art. 309 ADHGB." bringen, um gerade dadurch „die zwar nicht häufige, aber doch immerhin mögliche Verpfändung des Rechtes aus dem Wechsel nach Art der Abtretung offen" zu halten, und ersetzte daher das Wort „erforderlich" des Entwurfs I durch das aus dem Art. 309 ADHGB. übernommene Wort „genügt". Siehe Prot. Bd. III a.a.O. Man war sich aber nich tbewußt, damit in § 1292 BGB. etwas ganz anderes zu sagen als in Art. 309 ADHGB. Vgl. Planck-Brodmann, § 1292 Anm. 5. Die Zulässigkeit der Wechselverpfändung gemäß § 1274 BGB. ergab sich sowohl aus der Entstehungsgeschichte des § 1292 BGB. wie auch aus allgemeinen Erwägungen.

13) Unbestritten. Siehe statt vieler: Quassowski-Albrecht, Art. 19, Anm. 11, 15; Staub-Stranz, WG., Art. 19 Anm. 1; D. Denkschrift 1913, S. 66; D. Denkschrift 1932, S. 121; Records, S. 133. RGRK., § 1292 Anm. 1, vertrat bis zur 7. Aufl. (1930) die Ansicht, daß § 1292 BGB. im Falle, in dem das in Art. 18 des Haager Entwurfs einer Einheitlichen Wechselordnung von 1912 aufgenommene Pfandindossament in Deutschland rechtens werden sollte, den Zusatz erhalten müsse: „Ein Pfandrecht wird aber nur erworben, wenn die Verpfändung aus dem Indossament ersichtlich ist." Diese Ansicht ist mit Recht in der 8. Aufl. (1934) aufgegeben worden.

14) D. Denkschrift 1932, S. 117.

des BGB. verstanden und zu wirklichem Leben gebracht werden. Denn die Wechselverpfändung mittels Pfandindossaments ist nicht bloß eine Angelegenheit des Wechselrechts, das allein durch das Genfer Abkommen vereinheitlicht werden sollte, sondern gehört auch in weitem Umfange dem Pfandrecht des bürgerlichen Rechts an, in das man aber in Genf unter keinen Umständen einzugreifen wünschte. Daher werden durch das WG. in Art. 19 nur zwei, für den Wechselverkehr allerdings sehr wichtige Ausschnitte aus dem Gebiet der Wechselverpfändung geregelt, nämlich die Verpfändung des Wechsels und die rechtlichen Wirkungen der Pfandindossierung nach außen gegenüber dritten Personen. Dagegen enthält das WG. keine Bestimmung über die Zulässigkeit und Art der Verwertung des Pfandes und über die Rechtsbeziehung zwischen Pfandgeber und -nehmer. Insoweit das WG. schweigt, kommt bürgerliches Recht zur Anwendung [15]).

2. *Die Wechselverpfändung im Rechtsverkehr und pfandähnliche Rechtsgeschäfte.*

Im Wirtschaftsleben übt der Wechsel nicht allein die Funktion aus, als Kreditpapier an Stelle der Barzahlung zu treten, sondern er kann auch bereits vor Fälligkeit der in ihm verbrieften Forderung unmittelbar zur Verschaffung von Bargeld verwandt werden, ohne daß der aus dem Wechsel Verpflichtete vorzeitig in Anspruch genommen wird. Dies kann in zweierlei Weise geschehen: 1. Durch Diskontierung des Wechsels, d. h. durch Verkauf des Wechsels an eine Bank oder (seltener) an eine andere Person, 2. durch Lombardierung des Wechsels, d. h. durch Verpfändung des Wechsels gegen Gewährung eines Darlehens. Mag es heute im Handelsverkehr allgemein auch weit gebräuchlicher sein, zum Zwecke der Verschaffung von Bargeld Wechsel zu diskontieren, anstatt sie zu lombardieren, so gibt es doch zahlreiche Fälle, in denen die Verpfändung von Wechseln gegen Gewährung von Darlehen der Wechseldiskontierung vorgezogen wird. Die Gründe dafür können mannigfaltigen Erwägungen entspringen. So wird z. B. der Wechselinhaber den Wechsel lombardieren, wenn er ein Interesse daran hat, den Wechsel nicht endgültig zu veräußern, oder wenn er einen weiteren Umlauf des Wechsels möglichst zu vermeiden wünscht. Es ist auch der Fall denkbar, daß der Wechselinhaber zur Deckung eines kurzfristigen Geldbedarfs den Wechsel gegen Hergabe eines Darlehens verpfändet, um einen ihm durch die Wechseldiskontierung entstehenden größeren Zinsverlust zu verhindern. Dem Wechsel kommt im Lombardgeschäft der Banken, besonders der Reichsbank [16]), eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Als ein Beispiel hierfür mögen folgende

15) D. Denkschrift 1932, S. 122.
16) Parchmann, Die Reichsbank, S. 102.

Zahlen dienen, die den Anteil des Wechsellombards am gesamten Lombardgeschäft der Reichsbank während der letzten Jahre zeigen:

An Lombarddarlehen waren erteilt[17]):

gegen	Wertpapiere	Wechsel	Schatzwechsel des Reiches	Waren	Gold und Silber
Ende 1913	85 642	—	—	8 831	-
Ende 1924	1 200	13 328	—	2 413	9
Ende 1925	1 446	8 454	—	386	-
Ende 1926	41 798	41 142	—	1 137	1
Ende 1927	40 685	34 815	—	2 819	1
Ende 1928	49 267	91 171	32 734	2 896	1
Ende 1929	194 101	32 878	22 418	1 170	1
Ende 1930	233 263	16 233	—	6 516	-
Ende 1931	172 448	60 095	8 599	3 491	-

(Die Zahlen sind in 1 000,— Mk. bzw. RM angegeben.)

Zwar schwankt der Betrag der gegen Wechseldeckung ausgeliehenen Darlehen im Verhältnis zum Betrage der übrigen beliehenen Wertpapiere recht erheblich, dennoch kann insgesamt betrachtet die Bedeutung des Wechsels als Deckungsmittel nicht geleugnet werden. Der Wechsel wird natürlich wie jeder andere verpfändbare Gegenstand auch zur Sicherung anderer Forderungen als Darlehensforderungen verwandt. In welchem Umfange das geschieht, entzieht sich allerdings einer genaueren Nachprüfung.

Im zwischenstaatlichen Verkehr spielt die Wechselverpfändung bei den sog. Wechselpensionen eine gewisse Rolle[18]). Unter dem Wechselpensionsgeschäft versteht man eine besondere Art des Arbitragegeschäfts, bei welchem die zwischen zwei Staaten bestehende Differenz von Diskontsatz und Lombardzins oder der beiderseitigen Diskontsätze zur Erzielung eines Gewinns ausgenutzt werden. Bankfähige Wechsel, die bei einem höheren Diskontsatze im Inlande erworben werden, werden in einem Lande, in dem zur Zeit des Geschäfts ein niedrigerer Zinsfuß besteht, gegen Zahlung „in Pension" gegeben. Nach Ablauf einer bestimmten Frist erhält der Pensionsgeber bei Rückleistung des an ihn gezahlten Betrages den Wechsel zurück. Die Differenz zwischen dem inländischen Diskontsatz und dem ausländischen Lombard- oder Diskontsatz vermindert um die entsandenen Unkosten ergibt den Gewinn des Pensionsgebers. Das Geschäft kann selbstverständlich auch in umgekehrter Weise vorgenommen werden, sodaß ausländische Wechsel im Inlande in Pension gegeben werden. Die Wechselpension kam namentlich vor dem Welt-

17) Die Tabelle ist A. Parchmann, a.a.O., S. 105, entnommen.

18) Siehe Victor Bloch in Handwörterbuch des Bankwesens, S. 434 ff., Art. Pensionsgeschäfte; Fritz Suntych, Die Technik der Wechselpensionen; Stanzl, in Jur. Bl. 1934, S. 441.

kriege in Mittel- und Westeuropa häufig vor. Seitdem hat sie infolge der mannigfachen Störungen des internationalen Wirtschaftslebens an Bedeutung verloren. Es ist natürlich möglich, daß sie bei einer Rückkehr zu geordneten Verhältnissen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen wieder vermehrt in Gebrauch kommt. Vielfach wird nun schlechthin jede Wechselpension als eine Verpfändung angesehen [19]). Das ist nicht richtig. Ein Wechsel kann auf zwei verschiedene Weisen „in Pension" gegeben werden [20]):

1. Der Wechsel wird von dem Pensionsgeber dem Pensionsnehmer verkauft und durch Vollindossament zu Eigentum übertragen. Gleichzeitig vereinbaren die Parteien, daß derselbe Wechsel oder ein anderer gleichwertiger Wechsel oder unter Umständen auch ein gleichwertiger Scheck zu einem bestimmten Termin zurückverkauft wird. Hier liegt kein Lombardgeschäft, sondern ein Reportgeschäft vor. Man spricht dann zutreffend von Reportpension.

2. Der Wechsel wird gegen Hergabe eines Darlehens zum Pfande gegeben. Der Wechselnehmer wird nur Pfandgläubiger, während das Eigentum am Wechsel bei dem Wechselgeber bleibt. In diesem Falle handelt es sich um Wechsellombardierung, weshalb dies Geschäft auch Lombardpension genannt wird.

Beide Arten der Wechselpensionen stimmen in ihrem wirtschaftlichen Zweck und Erfolg überein, in ihrer rechtlichen Konstruktion sind sie aber wohl zu scheiden.

Obgleich vor dem Erlaß des neuen Wechselgesetzes neben dem verdeckten das offene Pfandindossament sowohl von der Rechtsprechung [21]) als auch in weitem Umfange von dem Schrifttum [22]) anerkannt worden war, scheint es im Verkehr so gut wie gar keine Anwendung gefunden zu haben [23]). Die Gründe hierfür können erst später nach einer Darstellung der Rechtsnatur und der rechtlichen Wirkungen des offenen Pfandindossaments einleuchtend dargelegt werden. Hier sei nur soviel dazu bemerkt: Die Rechtsform des offenen Pfandindossaments war in den maßgebenden Handels- und Wirtschaftskreisen fast überhaupt nicht bekannt, und vor allem bestand infolge mangelnder rechtlicher Bestimmungen und einer unzulänglichen juristischen Durcharbeitung der diesbezüglichen Fragen keine genügende Klarheit über die rechtlichen Folgen der offenen Pfandindossierung. Ferner scheute die Kaufmannschaft davor, entgegen dem allgemeinen Brauche die Verpfändung auf dem Wechsel durch eine besondere Klausel nach außen kenntlich zu machen, weil man fürchtete, daß eine solche Kennzeichnung von dem Pfandnehmer als

---

19) So auf den Verhandlungen der Genfer Wechselrechts-Konferenz, Records, S. 202, 204 f., 207; ferner Stanzl, a.a.O.

20) Hierzu und zum Folgenden: Suntych, a.a.O., S. 82 ff.

21) RGZ. 120/210.

22) Siehe S. 54 Anm. 1.

23) Gierke, D. Priv. R., S. 150 Anm. 38; Crome, Sachenrecht, § 512 Anm. 34; Müller-Erzbach, S. 476; Michaelis, Vorbem. 14 vor Art. 4; RGZ. 120/210. Siehe auch Prot. Bd. VI S. 263.

ein Zeichen mangelnden Vertrauens in seine Person angesehen werde, welchen Eindruck zu erwecken man aber unter allen Umständen zu vermeiden wünschte. Endlich war wohl der Hauptgrund der, daß die Möglichkeit der Pfandverwertung im Falle der Pfandreife vor Fälligkeit des Wechsels durch eine auf dem Wechsel sich befindende Verpfändungsklausel sehr erschwert und in vieler Hinsicht überhaupt gänzlich ungeklärt war.

Jene Beweggründe, die einer häufigen Verwendung des offenen Pfandindossaments hindernd entgegenstanden, fielen bei der Verpfändung des Wechsels mittels verdeckten Pfandindossaments weg. Daher erfolgte die Wechselverpfändung fast durchweg auf diesem Wege. Hier boten die Fragen der Pfandverwertung keinerlei Schwierigkeiten, da der Pfandnehmer Dritten gegenüber die Legitimation eines Wechseleigentümers besaß. Der Pfandgläubiger konnte mit dem Wechsel verfahren wie ein Eigentümer, insbesondere konnte er den Wechsel jederzeit unbehindert veräußern und durch Indossament wirksam weiter begeben. Aus diesen Gründen schrieben die heute noch gültigen Geschäftsbedingungen der deutschen Reichsbank vor, daß der Wechsel „mit dem Blanko-Giro des Verpfänders versehen" sein müsse und daß die Reichsbank berechtigt sei, im Falle der Veräußerung das Giro mit ihrem oder eines Dritten Namen auszufüllen[24]).

Ob und in welchem Umfange das Rechtsinstitut des offenen Pfandindossaments gegenüber dem weiterhin zulässigen verdeckten Pfandindossament durch seine Normierung im Wechselgesetz im Rechtsverkehr an Bedeutung gewinnen wird, kann nicht vorausgesagt werden. Die von Deutschland auf den Wechselrechts-Konferenzen stets gezeigte, ablehnende Haltung gegenüber der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des offenen Pfandindossaments scheint zum mindesten für die deutschen Rechtsverhältnisse nicht grundlos. Bedenken, die bisher seiner Durchsetzung im Wege standen, sind — wie später dargetan wird — denn auch durch das Wechselgesetz keineswegs beseitigt worden. Als ein besonders schweres Hemmnis für den Verkehr wird sich wahrscheinlich die Bestimmung erweisen, daß der mittels offenen Pfandindossaments verpfändete Wechsel im Falle der Pfandreife nicht mit einem Vollindossament wirksam weitergegeben werden kann. Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung hat nämlich ein auf einem solchen Wechsel gesetztes Indossament nur die Wirkung eines Vollmachts-Indossaments (Art. 19 Abs. I, 2. Halbsatz WG.).

Die Wechselverpfändung gemäß § 1274 BGB. war zur Zeit der alleinigen Herrschaft der Pfandrechtsnormen des BGB. ebenso selten wie die Übertragung des Wechsels durch Abtretung der Rechte aus dem Wechsel. Das hatte seinen Grund vornehmlich darin, daß der Pfandgläubiger nicht jene bevorzugte Stellung erlangte, wie wenn ihm der Wechsel zum Pfande indossiert wurde. Hier wird das neue

24) § 17 des III. Abschnittes der Geschäftsbedingungen.

Wechselgesetz kaum eine Änderung bringen. Nach wie vor wird die Wechselverpfändung im Wege der bürgerlich-rechtlichen Abtretung stets nur in Ausnahmefällen erfolgen, nämlich dann, wenn der Verpfänder einen weiteren Wechselumlauf möglichst verhindern und sich etwaige Einreden gegen dritte Erwerber des Wechsels erhalten will.

Zweck einer jeden Verpfändung von beweglichen Sachen oder Rechten ist die Sicherung einer bestehenden oder künftigen Forderung. Dieser Zweck kann aber auch in anderer, rechtlich zulässiger Weise als durch Pfandbestellung verwirklicht werden. So kann die Sicherung eines Gläubigers sowohl durch eine neue, schuldrechtliche Verpflichtung eines Schuldners oder eines Dritten, z. B. durch Übernahme einer Bürgschaft, als auch durch Hingabe einer Sache zu treuen Händen erfolgen. Der Wechsel wird nun in mancherlei Weise zu derartigen Sicherungsgeschäften verwandt. In all den Fällen handelt es sich aber nie um eine Pfandbestellung im richtig verstandenen Sinne. Man kann hier bestenfalls von pfandähnlichen Rechtsgeschäften sprechen. Die wichtigsten der pfandähnlichen Wechselgeschäfte sollen im Folgenden kurz erörtert werden, weil sie im Geschäftsleben häufig an die Stelle der rechtsgeschäftlichen Pfandbestellung treten, um dasselbe Ziel wie die Verpfändung in einer weniger umständlichen, dem Kreditgeber günstigeren Form zu erreichen. Der Weg dieser durchaus gesetzmäßigen und einwandfreien Umgehung der Pfandbestellung wird vor allem stets dann eingeschlagen werden, wenn der Kreditgeber der wirtschaftlich Stärkere ist, sodaß er dem Kreditnehmer die Bedingungen des Geschäfts weitgehend vorschreiben kann.

Die Sicherstellung einer Forderung kann dadurch erfolgen, daß dem Gläubiger ein im Umlauf befindlicher Wechsel durch Eigentumsindossament zu treuen Händen übertragen wird. Der Indossatar wird Wechseleigentümer, bleibt aber dem Indossanten schuldrechtlich verpflichtet, den Wechsel vor Fälligkeit der zu sichernden Forderung nicht weiterzugeben und ihm nach Tilgung seiner Schuld das Eigentum am Wechsel zu verschaffen[25]). In der Regel wird der Wechsel nur mit einem Blanko-Indossament versehen, damit der Indossatar bei Fälligkeit der gesicherten Forderung den Wechsel weiterbegeben kann, ohne sich selbst wechselmäßig verpflichten zu müssen. Die fiduziarische Indossierung unterscheidet sich von der Wechselverpfändung dadurch grundlegend, daß bei ihr das Eigentum am Wechsel und nicht lediglich beschränkte dingliche Rechte am Wechsel übertragen werden, und daß ferner der Bestand der zu sichernden Forderung für das Recht des Indossatars keine conditio sine qua non bildet. Die fiduziarische Sicherungs-Indossierung ist im

---

25) Siehe Quassowski-Albrecht, Art. 19 Anm. 14. Quassowski-Albrecht zählt das fiduziarische Indossament zum Zwecke der Sicherung unrichtig unter den „übrigen Arten der Verpfändung von Wechseln" auf. Er widerspricht sich dann aber selbst, indem er zutreffend ausführt, es unterscheide sich von dem verdeckten Pfandindossament dadurch, daß es kein Pfandrecht am Wechsel begründe!

täglichen Verkehr sehr gebräuchlich. In ihrer äußeren Form auf dem Wechsel unterscheidet sie sich von dem verdeckten Pfandindossament nicht. Daher ist es oft nicht leicht, einwandfrei festzustellen, welches Rechtsgeschäft von den Parteien vorgenommen ist. Das einzige Unterscheidungsmerkmal liegt in der Willensrichtung beim Abschluß des Begebungsvertrages. Es ist daraufhin abzustellen, ob die Einigung der Parteien auf Begründung eines Pfandrechts am Wechsel oder auf Übertragung des Wechseleigentums gerichtet war. Im letzteren Falle werden regelmäßig noch besondere Abreden bezüglich der Rückübertragung des Wechsels vorliegen. Es ist jedoch nicht zu verhehlen, daß es im Einzelfalle häufig sehr schwierig sein wird, den Parteiwillen eindeutig festzustellen.

Der Zweck der Forderungssicherung kann ferner erreicht werden durch Übertragung des Wechsels mittels offenen Vollmachts-Indossaments (Art. 18 WG.; Art. 17 WO.). Der Vollmachts-Indossatar erlangt dadurch insoweit eine Sicherung, als er bei Fälligkeit der Wechselforderung durch Einziehung des Wechsels sich wegen seiner Forderung bezahlt machen kann. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet der Vertrag zwischen den Parteien, auf Grund dessen der Wechsel begeben wurde. Es ist freilich auch denkbar, daß die Vertragsparteien zwar die Form des Vollmachtsindossaments wählen, aber sich bei der Wechselbegebung dahin einigen, daß der Wechsel zum Pfande gegeben werden soll. Dann entsteht ein Pfandrecht am Wechsel; denn die Einigung der Parteien und nicht der schriftliche Vermerk auf dem Wechselbrief ist hierfür entscheidend. Das Vollmachtsindossament ist für die wahre Rechtslage belanglos, da ja auch ohne Indossament allein durch Einigung und Übergabe gemäß § 1274 BGB. der Wechsel verpfändet werden kann. Die gewählte Form des Indossaments stimmt dann allerdings nicht mit dem vereinbarten Rechtsgeschäft überein. Ein nach § 117 BGB. nichtiges Rechtsgeschäft liegt indes nicht vor. Der Wechselinhaber hat zwar nach außen die Stellung eines Vollmachtsindossatars und ist dadurch in der Ausübung seiner Pfandrechte beschränkt. So muß er sich z. B. Einreden des Wechselschuldners, die diesem gegen den auf dem Papier als Vollmachtsindossanten ausgewiesenen Pfandgeber zustehen, gefallen lassen, während das bei dem Pfandindossament sowohl nach § 1292 BGB. als auch nach Art. 19 WG. nicht der Fall ist. Das ändert aber nichts daran, daß er in Wirklichkeit Pfandgläubiger ist und daher auch alle Rechte desselben hat. Die mangelnde Legitimation kann er jederzeit durch den Nachweis der wahren Rechtslage ersetzen. Es ist jedoch abwegig — das gilt gleichermaßen für die WO. wie für das WG. — wenn Staub-Stranz annimmt, daß es sich hierbei um eine Verpfändung gemäß § 1292 BGB. handele[26]). Vielmehr ist das Rechtsgeschäft als eine Verpfändung durch schlichte Einigung und Übergabe des Wechsels gemäß § 1274 BGB. aufzufassen. Das Vollmachtsindossament tritt nicht an die Stelle des verdeckten Pfand-

26) Staub-Stranz, WG., Art. 19 Anm. 11; ebenso Maerzon, S. 12.

indossaments und äußert nun eigene wechselmäßige Wirkung. Es hat lediglich die Bedeutung, einerseits den Pfandnehmer dem Wechselschuldner gegenüber zur Einziehung des Wechsels zu legitimieren und andererseits ihm nicht jene unbeschränkte Verfügungsmacht über den Wechsel einzuräumen, wie sie das verdeckte Pfandindossament gewährt. Sowohl die Vollmachtsindossierung des Wechsels als Mittel der Forderungssicherung wie auch die Verpfändung des Wechsels unter Hinzufügung eines Vollmachtsindossaments dürften heute durch die Normierung des offenen Pfandindossaments in Art. 19 WG. kaum noch Verwendung finden, da mittels des offenen Pfandindossaments der gleiche rechtliche Erfolg erzielt wird.

Nicht selten wird dem Gläubiger einer Forderung eine Sicherheit dadurch bestellt, daß ihm ein Wechsel, sei es vom Schuldner selbst, sei es von einem Dritten, „zum Depot", „zur Kaution" gegeben wird[27]). Regelmäßig handelt es sich dabei um die vom Schuldner bewirkte Annahme eines von dem Gläubiger ausgestellten Wechsels oder um Ausstellung und Übergabe eines Eigenwechsels durch den Schuldner. In diesen Fällen wird vielfach in den Wechselbrief ein besonderer Vermerk, z. B. „Depot-Wechsel" oder „zum Depot bestimmt", eine sog. Depot-Klausel, mit aufgenommen[28]). Es kommt auch vor, daß ein bereits im Umlauf befindlicher Wechsel „in Depot" gegeben wird. Alle diese Wechsel werden Depot- oder Kautionswechsel genannt[29]). Ist ein Wechsel zum Depot gegeben oder ist bei der Begebung ein ähnlicher Ausdruck verwandt worden, so steht nicht ohne weiteres fest, wie das Rechtsgeschäft rechtlich zu qualifizieren ist, da die Bezeichnungen wie Depotwechsel usw. mehrdeutig sind und von den Kaufleuten in versichedenem Sinne benutzt werden. Die Hingabe eines Wechsels zum Depot kann einmal bedeuten, daß der Wechselnehmer den Wechsel jederzeit unbeschränkt, sei es durch Einziehung des Wechselbetrages, sei es durch Weiterbegebung verwerten darf und der erlöste Betrag ihm als Barsicherung dienen soll[30]); sie kann zum anderen aber auch in dem Sinne gemeint sein,

---

27) Siehe hierzu Grünhut, Bd. II S. 88 Anm. 10; H. O. Lehmann, Lehrb. S. 335, 403; Bernstein, S. 79, 316; Michaelis, Art. 82 Anm. 32; Staub-Stranz, WO. Art. 82 Anm. 27; ders., WG. Art. 2 Anm. 18 lit. e, Art. 17 Anm. 27; Quassowski-Albrecht, Art. 17 Anm. 13; Düringer-Hachenburg-Hoeniger, Vorbem. 58a vor § 368; Gähler, S. 40 f.

28) Als Depotklauseln kommen auch folgende Vermerke noch vor: Kautions- oder Deckungswechsel, zum Depot, in Depot, nur zum Depot bestimmt, als Kaution, zur Sicherheit, zur Garantie u. ähnl. . . Die Bezeichnung Deckungswechsel ist nicht zu verwechseln mit der Deckungsklausel, die „ein Vermerk über die dem Akzeptanten vom Aussteller gewährte oder zu gewährende Deckung ist", z. B. „und stellen Sie die Wechselsumme in Rechnung" oder „auf Rechnung des Herrn X", Bernstein S. 51; v. Schwerin, S. 64. Von den auf der Vorderseite des Wechselbriefs stehenden Depotklauseln sind die vielfach gleichlautenden Verpfändungsklauseln des offenen Pfandindossaments scharf zu trennen. Siehe S. 64.

29) Seltener auch Sicherheits-, Deckungs- oder Garantiewechsel.

30) So ROHG. 6 S. 437 ff.; 8 S. 141 f.; 13 S. 412 ff.; 16 S. 103 f.; 17 S. 281.

daß der Wechsel überhaupt nicht oder erst nach Fälligkeit der zu sichernden Forderung in den Verkehr gebracht werden darf, im übrigen aber die Rechte aus dem Wechsel geltend gemacht werden können[31]); endlich wird nicht selten ein Wechsel zur Sicherung einer Vertragsstrafe, die bei Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen fällig wird, hinterlegt. Was im Einzelfalle gewollt ist, ist Tatfrage. In jedem Falle aber handelt es sich um vertragliche Vereinbarungen, die den Wechsel in seinem wechselrechtlichen Bestande nicht beeinflussen, sondern nur wie andere bei der Wechselbegebung getroffene Abreden verpflichtende Wirkung zwischen den Parteien haben. Erfolgt die Sicherstellung mittels Depotwechsels durch Ausstellung und Übergabe eines Eigenwechsels oder durch Akzeptierung eines gezogenen Wechsels, so ist es offensichtlich, daß von einer Pfandbestellung keine Rede sein kann. Anders aber ist es, wenn ein im Umlauf befindlicher Wechsel in Depot oder als Kaution gegeben wird. Dann können zweierlei Rechtsgeschäfte vorliegen, entweder eine Verpfändung oder eine Übereignung des Wechsels[32]). Im letzteren Falle wird es sich im allgemeinen um eine fiduziarische Übereignung handeln. Die Parteien werden dann über Art und Zeitpunkt der Verwertung oder Rückgabe des Wechsels je nach den Umständen ihren Wünschen entsprechende Abreden treffen. Allen diesen Vereinbarungen kommt natürlich nur schuldrechtliche Wirkung inter partes zu. Ob nun eine Verpfändung oder Übereignung vorliegt, hängt lediglich von der Willensrichtung der Parteien im Augenblick der Einigung beim Abschluß des Begebungsvertrages ab. Da in beiden Fällen die gleichen Ausdrücke wie zur Kaution, zur Sicherheit, zur Garantie verwandt zu werden pflegen und der Wortlaut der Depotklausel vielfach mit dem Pfandvermerk des offenen Pfandindossaments übereinstimmt, wird sehr häufig aus den benutzten Worten kein sicherer Schluß gezogen werden können, welche Rechtsform die Parteien gewollt haben.

Von der Wechselverpfändung ist streng zu scheiden die Bestellung eines Pfandrechts zu Gunsten der im Wechsel verbrieften Forderung[33]). So wie zur Sicherung einer jeden Forderung kann auch für eine Wechselforderung ein Pfand bestellt werden. Ein solcher durch Pfand gesicherter Wechsel wird im Schrifttum Pfandwechsel oder besser gedeckter Wechsel genannt[34]). Die Sicherstellung kann

31) Düringer-Hachenburg-Hoeniger; Quassowski-Albrecht, a.a.O.; Gähler, S. 41; KG. in JW. 1926 S. 607.

32) Staudinger-Kober, § 1292 Anm. 1 lit. b.

33) Siehe hierzu Thöl, HR. II § 151; Renaud, Lehrb. S. 78; H. O. Lehmann, Lehrb. S. 402; Grünhut, Bd. I S. 477 f.; Bernstein, S. 50; Staub-Stranz, WG. Art. 2 Anm. 18 lit. d; Michaelis, Art. 4 Anm. 63; Gähler, S. 31; F. Meyer, WeltwechselR. I S. 188.

34) Die Bezeichnung Pfandwechsel ist ungeeignet, da sie unklar läßt, ob der Wechsel zum Pfande gegeben oder ob ein Pfand für die Wechselforderung bestellt ist. Zutreffender spricht man von gedecktem Wechsel. Damit wird das zum Ausdruck gebracht, was gesagt werden soll. Mit dem gedeckten Wechsel ist nicht der Deckungswechsel zu verwechseln, siehe S. 11 Anm. 28.

sowohl durch Faustpfand (dann spricht man von eigentlichem Pfandwechsel) als auch durch Hypothek (dann spricht man von Hypothekenwechsel) erfolgen[35]). Die Pfandbestellung kann im Wechsel beurkundet werden, jedoch ist dies zu ihrer Wirksamkeit nicht erforderlich, denn ihre Gültigkeit richtet sich allein nach bürgerlichem Recht. Ein die Pfandbestellung auf dem Wechsel beurkundender Vermerk, Pfandklausel genannt[36]), ist aber wechselrechtlich ohne jede Bedeutung[37]). Wird ein gedeckter Wechsel durch Indossament weiterbegeben, so geht die Pfandsicherung auf den Indossatar als den nunmehr aus dem Wechsel Berechtigten über. Es folgt dies aus § 1250 Abs. I BGB., indem das Gesetz die Wirkung des Überganges des Pfandrechtes nicht an die Abtretung wie in § 401 BGB., sondern an die Übertragung der Forderung knüpft[38]).

3. Entstehungsgeschichte des Art. 19 WG.

Wie bereits erwähnt war in Deutschland die Zulässigkeit der Wechselverpfändung mittels offenen Pfandindossaments schon vor Erlaß des WG. allgemein anerkannt gewesen. Aber im Rechtsleben hatte man von dieser Form der Pfandbestellung so gut wie gar keinen Gebrauch gemacht. Ein Bedürfnis nach einer neuen gesetzlichen Regelung, welche die in mancherlei Hinsicht bestehenden Unklarheiten behoben hätte, hatte sich nicht gezeigt. Auch das Schrifttum hatte dieser Frage kaum Beachtung geschenkt. So ist es begreiflich, daß bei den deutschen amtlichen Stellen weder vor noch nach dem Kriege eine besondere Neigung bestanden hat, eine das offene Pfand-Indossament regelnde Norm in das neu zu schaffende Wechselgesetz aufzunehmen[39]). Daß der Art. 19 in dem Wechselgesetz dennoch Aufnahme gefunden hat, erklärt sich ausschließlich daraus, daß das

---

35) Thöl; Renaud, a.a.O.

36) Es ist terminologisch unrichtig und führt zu unnötiger Verwirrung des juristischen Sprachgebrauchs, wenn statt der Bezeichnung Pfandklausel der Ausdruck Verpfändungsklausel gebraucht wird, wie es vielfach geschieht, so H. O. Lehmann, Michaelis, Staub-Stranz, Gähler, a.a.O. Unter Verpfändungsklausel kann sinngemäß nur jene Klausel verstanden werden, die beim offenen Pfandindossament die Verpfändung auf dem Wechsel beurkundet. Staub-Stranz, WG. Art. 19 Anm. 3, spricht auch bei dem offenen Pfand-Indossament von Verpfändungsklausel.

37) H. L. . Grünhut, a.a.O., will die Pfandklausel als nicht geschrieben ansehen, ohne daß sie die Gültigkeit des Wechsels berührt. Sie ist nach ihm zu streichen, da sie „den Rahmen des Wechsels überschreitet". So auch F. Meyer, a.a.O.

38) Ritter, § 364, Anm. 3; Makower, § 364 Anm. IIc; ebenso, aber mit unrichtiger Begründung Lenhoff, S. 66. A. A.: Michaelis, Art. 10 Anm. 4; Rehbein-Mansfeld, S. 43; F. Meyer, Bd. I S. 188; Düringer-Hachenburg-Breit, § 364 Anm. 3; Hupka, S. 43 Anm. 2; RGZ. 41/172 f.; vermittelnd Staub-Stranz, WG., Art. 14 Anm. 6.

39) D. Denkschrift 1913, S. 54; Actes 1910, S. 295 f.; Records, S. 202, 207.

Wechselgesetz auf internationalen Vereinbarungen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts beruht. Bei einem derartigen Unternehmen mußten naturgemäß die einzelnen vertragschließenden Staaten auf ihre gegenseitigen Wünsche und Interessen Rücksicht nehmen und manche Bestimmung mit in Kauf nehmen, die sie, wenn es lediglich nach den Bedürfnissen des eigenen Landes gegangen wäre, überhaupt nicht oder doch nicht so in das Gesetz hineingeenommen hätten. Auf den Konferenzen im Haag und in Genf wünschten einige Staaten, daß eine Norm über das offene Pfandindossament in das Wechselgesetz aufgenommen würde. Aus dem allgemeinen Verlangen heraus, zu einer möglichst weitgehenden Einigung zu gelangen, wurde dem Anliegen der wenigen Staaten stattgegeben, obgleich das Rechtsinstitut in vielen Ländern gänzlich unbekannt war oder bisher kaum Anwendung gefunden hätte.

Ähnlich wie in Deutschland lagen bis zum Inkrafttreten des einheitlichen Wechselgesetzes die Verhältnisse in Österreich und in der Schweiz[40]). In Österreich, wo die Allgemeine Deutsche Wechselordnung durch kaiserliches Patent vom 25. Januar 1850 zum Gesetz erhoben worden war, bildete für die Wechselverpfändung gleichfalls das Zivilrecht die Grundlage. In zweierlei Weise konnte das Pfandrecht am Wechsel bestellt werden: einmal in der allgemeinen Form gemäß § 451 ABGB. durch Einigung und Übergabe des Wechsels[41]), und zum anderen nach der für Kaufleute geltenden Sondernorm des Art. 309 AHGB. durch Einigung und Übergabe des indossierten Wechsels. Es war im Falle des Art. 309 AHGB. hier nicht minder umstritten wie in Deutschland bei dem ihm nachgebildeten § 1292 BGB., ob das Indossament ein Pfand- oder ein fiduziarisches Indossament sei[42]). In der Schweiz, deren Wechselrecht inhaltlich bis auf wenige Ausnahmen der Deutschen Wechselordnung entsprach, erfolgte die Wechselverpfändung desgleichen nach bürgerlichem Recht. Art. 901 Abs. II des Schweizer Zivilgesetzbuches stimmte inhaltlich mit der bisherigen deutschen Regelung überein. Zur Verpfändung bedurfte es der Übergabe des Wechsels „in Verbindung mit einem Indossament oder mit einer Abtretungserklärung" (Art. 901 Abs. II ZGB.). Das offene wie verdeckte Pfandindossament wurden, wenn

---

40) In Österreich ist das Wechselgesetz durch Bundesgesetz vom 18. August 1932 als Gesetz eingeführt worden und am 1. Januar 1934 in Kraft getreten. Die Schweiz hat das Genfer Abkommen am 26. August 1932 ratifiziert.

41) Ehrenzweig, I 2 § 281, I 2; Robert Mayr, Lehrb. I S. 560; Stanzl, Jur. Bl. 1934 S. 442.

42) Das Pfandindossament bejahten: v. Canstein, S. 223 ff.; Burchard, in ZHR. 48 S. 620 f.; Goldschmidt, Handb. I 2 § 85 Anm. 43; Adler, S. 81; Pisko, S. 144; Ob. GH. in Sieberhaars Arch. 10 S. 380 Nr. 85; a. A.: Laband, in ZHR. 9 S. 245 f.; Wächter, Lehrb. S. 444; Goldschmidt in ZHR. 28 S. 82; Bernstein, S. 312 (unklar). Diejenigen, die die Existenz des Pfandindossaments annahmen, stützten sich dabei auf ein Hofdekret vom 13. Juli 1789, Nr. 1033 I G. S., s. Adler, S. 81. Dieses Hofdekret ist durch das Österr. EG. WG. (§ 2 Abs. II Ziff. 5) ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden.

auch nicht unumstritten, in dem Schrifttum anerkannt[43]). In Österreich wie auch in der Schweiz war jedoch das offene Pfandindossament kaum in Gebrauch[44]). Es waren die gleichen Gründe wie in Deutschland, die der Benutzung dieses Rechtsinstituts entgegenstanden: „Die Rechtsfolgen waren mangels gesetzlicher Regelung unbestimmt und für die Parteien unvorhersehbar"[45]).

Anders hingegen waren die Verhältnisse in den Staaten des romanischen Rechtskreises gelagert. In Frankreich wurde das offene Pfandindossament ausdrücklich durch Art. 91 al. 2 Code de Commerce geregelt[46]). Zur wirksamen Pfandbestellung war erforderlich, daß dem Indossament eine Verpfändungsklausel beigefügt wurde[47]). Eine Wechselverpfändung mittels verdeckten Pfandindossaments war unzulässig. Wohl aber konnte der Wechsel gemäß den allgemeinen Pfandrechtsnormen des Zivilrechts verpfändet werden[48]). Es kam in der Praxis auch häufig vor, daß gegen Darlehen ein Wechsel blanko indossiert wurde mit der Übereinkunft, ihn bei Rückzahlung des Darlehens zurückzuerstatten. Dies Geschäft wurde „aval en pension" genannt[49]). Desgleichen wurde in Belgien das Pfandindossament als eine besondere Form des Indossaments anerkannt; im Gegensatz zu Frankreich galt aber neben dem offenen auch das verdeckte Pfandindossament als zulässig[50]). Ebenso konnte in Italien ein Wechsel mittels offenen Pfandindossaments verpfändet werden[51]). Nach dem Kriege haben Polen[52]), Jugoslavien[53]) und die Türkei[54]) das offene Pfandindossament nach dem Vorbilde des Art. 18 der Haager Einheitlichen Wechselordnung in ihre neuen Wechselgesetze mit übernommen. Es scheint jedoch bislang weder in Frankreich[55]) noch in den anderen Staaten[56]) die Wechselverpfändung mittels offenen

43) Gmür-Leemann, SZGB. IV 2 Art. 901 Anm. 27 ff.; s. auch Actes 1912, Bd. II S. 18; a. A.: Records, S. 204; anscheinend auch C. Wieland, Das Wechselrecht im Schweizerischen Entwurf, S. 12.

44) Stanzl, in Jur. Bl. 1934, S. 442.

45) Stanzl. a.a.O.

46) Siehe Lyon-Caen et Renault, Traité IV Nr. 153; Lacour, Nr. 344; Magnus, Tab. IV S. 98. Desgl. war das offene Pfandindossament in denjenigen Staaten bekannt, die den Code de Commerce übernommen hatten, so z. B. Luxemburg, s. Magnus, S. 176, 4; Ägypten, s. Magnus, S. 4; Albanien, s. Magnus, S. 6; Monaco, s. Magnus, S. 184.

47) Lacour, a.a.O.

48) Von der Rechtsprechung anerkannt, nicht unbestritten. So Lacour, a.a.O.; s. auch Lyon-Caen et Renault, a.a.O.

49) Lyon-Caen et Renault, a.a.O.; Records, S. 204.

50) Fredericq, Nr. 252; Magnus, Tab. IV, S. 14. Das verdeckte Pfandindossament hielt für unzulässig: Hennebeicq-Coermann, Handelsgesetze des Erdballs, Bd. XII Abt. Belgien S. 54 Anm. 3.

51) Magnus, Tab. IV, S. 143; Records, S. 203. Italien hat das Genfer Abkommen am 31. August 1932 ratifiziert.

52) Laufke, in Rabels Zeitschr. IV, S. 302; Magnus, a.a.O., S. 220.

53) Laufke, a.a.O.; Magnus, a.a.O., S. 156.

54) Magnus, a.a.O., S. 294.

55) Magnus, a.a.O., S. 98; Records, S. 204.

56) Hinsichtlich Belgiens s. Records, S. 205; hinsichtlich Italiens s. Records, S. 203, 205.

Pfandindossaments eine wesentliche Rolle gespielt zu haben. In einigen Ländern, wie z. B. Italien, hat sich im Laufe der Zeit sogar eine rückläufige Entwicklung gezeigt. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß auf der Genfer Konferenz der Vertreter Polens für die Streichung des Art. 18 der Haager Einheitlichen Wechselordnung eintrat, obgleich Polen erst wenige Jahre zuvor die Haager Einheitliche Wechselordnung zum Gesetz erhoben hatte, ohne von dem Vorbehalt des Art. 4 des Haager Abkommens, der eine Außerkraftsetzung des Art. 18 zuließ, Gebrauch gemacht zu haben. Umso erstaunlicher und eigenartiger ist es, daß das offene Pfandindossament trotzdem Eingang in das einheitliche Wechselgesetz gefunden hat.

Bereits auf der I. Haager Wechselrechts-Konferenz im Jahre 1910 traten die entgegengesetzten Auffassungen, ob eine Bestimmung über das offene Pfandindossament in das einheitliche Wechselgesetz aufgenommen werden sollte oder nicht, deutlich in die Erscheinung [57]). Die Anhänger einer gesetzlichen Regelung übertrafen zahlenmäßig diejenigen, die sich entschlossen ablehnend verhielten. Das Ergebnis der Konferenz in dieser Frage war, daß hauptsächlich auf Betreiben von Frankreich, Italien und der Schweiz eine der heutigen Regelung inhaltlich fast gleiche Bestimmung in den Entwurf einer Einheitlichen Wechselordnung als Art. 19 aufgenommen wurde. Denjenigen Staaten, die sich wie Deutschland und Ungarn dagegen ausgesprochen hatten, kam man insoweit entgegen, als man ihnen einen Vorbehalt, der in dem Entwurf eines Abkommens betreffend die Einheitliche Wechselordnung (Art. 4) aufgenommen wurde, des Inhalts einräumte, daß jeder der vertragschließenden Staaten bestimmen könne, eine in seinem Gebiete auf den Wechsel gesetzte Verpfändungsklausel habe als nicht geschrieben zu gelten [58]).

Die II. Haager Wechselrechts-Konferenz vom Jahre 1912, der als Grundlage ihrer Beratung die von der I. Haager Konferenz hergestellten Entwürfe dienten, schenkte der Frage der Pfandindossierung keine allzu große Beachtung und übernahm als Art. 18 im wesentlichen den Art. 19 des Entwurf der I. Haager Konferenz [59]). Ungarn äußerte sich erneut sehr entschieden gegen die Beibehaltung des Art. 18, weil das offene Pfandindossament ein außergewöhnliches Rechtsinstitut sei und aller Wahrscheinlichkeit nach auch bleiben werde. Es forderte daher seine radikale Streichung [60]). Auch Frankreich erklärte sich bereit, einer Streichung zuzustimmen, wenn ein Vorbehalt zu Gunsten der Staaten, die die Beibehaltung des Pfand-

---

57) Siehe hierzu Doc. 1910, S. 99, 164, 215 f., 221, 242, 269, 283, 298, 338, 353, 371. Actes 1910, S. 40, 81, 83, 102, 129, 149, 168, 189 ff. 282 f., 287, 295 f., 350.

58) Doc. 1910, S. 99, 215 f., 221, 242, 269, 298, 371. Actes 1910: Auf der Konferenz traten für das Pfandindossament ein: Chile, S. 40; Frankreich, Schweiz und Italien, S. 282; dagegen Deutschland, S. 295 f.; Ungarn, S. 296.

59) Siehe hierzu Doc. 1912, S. 67, 84, 160, 168, 222, 242; Actes 1912, Bd. I, S. 70 f., 82 f., 109, 151, 170; Bd. II, S. 18 f.

60) Doc. 1912, S. 84; Actes 1912, Bd. II, S. 18.

indossaments wünschten, in das internationale Abkommen aufgenommen würde[61]). Im Gegensatz zu seiner früheren Haltung trat jetzt Deutschland für eine Regelung des offenen Pfandindossaments im Wechselgesetz ein. Diesem Vorschlag schlossen sich Österreich und die Schweiz an[62]). Aus den Verhandlungsberichten der Konferenz ist nicht ersichtlich, weshalb Deutschland sich plötzlich für die Normierung des Pfandindossaments einsetzte. Der Grund kann schwerlich ein Entgegenkommen gegenüber den Staaten, also insbesondere Frankreich, die eine Regelung wünschten, gewesen sein[63]); denn der deutsche Vorschlag erfolgte unmittelbar auf den Streichungsantrag Frankreichs. Das Ergebnis der Konferenz war, daß Art. 18 mit einigen unwesentlichen Änderungen im Wortlaut gegenüber Art. 19 des Entwurfs der I. Haager Konferenz angenommen wurde. Desgleichen wurde an dem Vorbehalt des Art. 4 des internationalen Abkommens festgehalten.

Der Weltkrieg unterbrach jäh das im Haag begonnene Einigungswerk. Die nach dem Kriege von verschiedenen Seiten, besonders vom Völkerbund unternommenen Bemühungen, die Vereinheitlichung des Wechselrechts im Rahmen des Möglichen doch noch zu einem gedeihlichen Ende zu bringen, führten endlich 1930 dazu, daß auf Einladung des Völkerbundes die an den beiden Haager Konferenzen beteiligt gewesenen Staaten in Genf zu einer neuen und letzten Wechselrechts-Konferenz zusammentraten, auf der die Haager Einheitliche Wechselordnung in ihrem Hauptbestande als Einheitliches Wechselgesetz angenommen wurde. In der Frage nach dem offenen Pfandindossament kam es auf dieser Konferenz zu langen und lebhaften Auseinandersetzungen[64]). Wie schon im Haag wurde auch hier wieder und wieder eindringlich die Frage nach dem Bedürfnis und der Notwendigkeit, ein derartiges Rechtsinstitut in ein internationales Gesetz aufzunehmen, gestellt. Einige Staaten rieten, die Regelung dieser Materie dem bürgerlichen Recht der einzelnen Länder zu überlassen[65]). Andere Staaten stimmten einer Streichung des Art. 18 der Haager Wechselordnung gleichfalls zu, hielten es aber für angebracht, einen Vorbehalt zu Gunsten derjenigen Staaten zu machen, die das Pfandindossament in ihren Gebieten beizubehalten wünschten[66]). Demgegenüber traten vornehmlich Frankreich, Italien und Spanien für die unbedingte Beibehaltung des Art. 18 ein[67]). Deutschland nahm eine eigene Stellung ein, indem es sich der Über-

61) Actes 1912, Bd. II S. 18.
62) Actes 1912, a.a.O.
63) Wie die D. Denkschrift 1913, S. 54, behauptet.
64) Siehe hierzu Records, S. 133 (Bericht §§ 48—52), 201 ff., 284, 447 f.
65) So Österreich und die Schweiz, Records, S. 204; anfangs auch Polen, Records, S. 202, das später aber für die Aufnahme eines Vorbehalts eintrat. Siehe folg. Anm. .
66) So Polen, Schweden und Dänemark, Records, S. 203, 207 ff.
67) Records, S. 203, 205 ff., 209 f. Ebenso Brasilien, S. 208; auch Österreich äußerte sich am Ende der Beratung im Gegensatz zu seiner anfangs eingenommenen Stellung günstig zu diesem Vorschlag.

nahme des Art. 18 der Haager Wechselordnung nicht grundsätzlich widersetzte, aber eine wesentliche Änderung dieser Vorschrift beantragte, die, wenn sie von der Konferenz gebilligt worden wäre, das offene Pfandindossament in seinen Wirkungen dem verdeckten Pfandindossament völlig gleichgestellt hätte. Der deutsche Vertreter schlug nämlich vor, daß dem Pfandgläubiger das Recht eingeräumt werden solle, den Wechsel jederzeit unabhängig von der Pfandreife durch ein unbeschränktes Indossament weiterzubegeben [68]). Der Antrag wurde von allen Konferenzteilnehmern einhellig abgelehnt, sodaß er, bevor es darüber zur Abstimmung kam, von der deutschen Delegation zurückgezogen wurde [69]). Obwohl das offene Pfandindossament bei einer nicht unbeachtlichen Zahl von Staaten eine teilweise heftige Ablehnung gefunden hatte und selbst seine Fürsprecher zugestanden hatten, daß es nicht allzu häufig in den Ländern, bei denen es bereits in Geltung stand, benutzt werde, übernahm dennoch die Konferenz die Bestimmung der Haager Wechselordnung in das Wechselgesetz. Es geschah dies wohl hauptsächlich deshalb, weil einige Staaten dies Rechtsinstitut für unentbehrlich hielten und weil man meinte, es sei für den internationalen Handelsverkehr wichtig und wünschenswert, daß die Wechselverpfändung nach einer einheitlichen Norm erfolge [70]). Aus dem letzteren Grunde und um einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung willen wurde der in Art. 4 des Haager Abkommens vorgesehene Vorbehalt fallen gelassen [71]). Art. 19 WG. stimmt in dem Abs. I wörtlich mit seinem Vorbilde, dem Art. 18 der Haager Wechselordnung, überein, während der Abs. II dem Wortlaut des heftig umstrittenen Art. 17 WG angeglichen wurde [72]).

4. Ziel der Arbeit.

Die Aufgabe der nachfolgenden Untersuchung ist die Darstellung der Wechselverpfändung im Wege der Pfandindossierung. Es wird dabei nicht nur die Verpfändung nach dem geltenden Recht behandelt, sondern es wird auch der frühere Rechtszustand vor Erlaß des Wechselgesetzes mit in die Darstellung einbezogen. Wie ich bereits angedeutet habe [73]), stellt sich die Normierung des offenen Pfandindossaments durch das Wechselgesetz für die deutsche Rechtsordnung nicht als eine grundsätzliche Neuerung dar. Es soll im Folgen-

---

68) Records, S. 201 f.
69) Records, S. 210.
70) Auf die Bedeutung für den internationalen Verkehr verwies nachdrücklich der Vertreter Italiens, während der englische Delegierte speziell auf die Bedeutung für den Londoner Geldmarkt aufmerksam machte. Records, S. 205 f.
71) Quassowski, in Rabels Zeitschr. IV, S. 780.
72) Records, S. 133, 210.
73) Siehe S. 2 f.

den auch gezeigt werden, wo und inwieweit das Wechselgesetz Veränderungen des bisher geltenden Rechts gebracht hat.

Das verdeckte Pfandindossament, das in dem I. Abschnitt dieser Untersuchung behandelt wird, ist durch die Einführung des Wechselgesetzes nicht berührt worden. Dennoch ist gerade für die verdeckte Pfandindossierung eine eingehende Erörterung notwendig. Einmal handelt es sich um die bisher im Verkehr gebräuchlichste Form der Wechselverpfändung, und es bestehen berechtigte Gründe für die Annahme, daß hierin keine wesentliche Änderung eintreten wird. Zum anderen finden sich in dem Schrifttum über das Pfandindossament bezüglich wichtiger Fragen vielfach große Unklarheiten, oder es werden Lösungen mit unzureichenden Begründungen geboten, sodaß es angebracht erscheint, das gesamte Gebiet erneut zusammenfassend zur Darstellung zu bringen[74]). In dem II. Abschnitt wird das offene Pfandindossament des früheren Rechts beschrieben. Da es bei gemeinsamer Rechtsquelle in engster Beziehung mit dem verdeckten Pfandindossament stand, wird es nur insoweit gesondert dargestellt werden, als sich Abweichungen gegenüber diesem ergeben. Der III. Abschnitt enthält die offene Pfandindossierung gemäß Art. 19 WG. und daran anschließend eine Gegenüberstellung des offenen Pfandindossaments alten und neuen Rechts. Endlich noch wird in dem Schlußabschnitt das für beide Arten der Verpfändung gleiche Rechtsverhältnis der Pfandparteien untereinander und das Erlöschen des Pfandrechts am Wechsel behandelt werden.

I. Abschnitt.

DAS PFANDRECHT AM WECHSEL GEMÄSS § 1292 BGB.

A. Vorbemerkung.

Im Gegensatz zur offenen Pfandindossierung nach Art. 19 WG. ist für die Wechselverpfändung mittels verdeckten Pfandindossaments sedes materiae das bürgerliche Recht. Das soll nun aber nicht

---

74) Das Schrifttum zu § 1292 BGB. ist trotz der Fülle von Arbeiten zum BGB. an brauchbaren Untersuchungen nicht reichhaltig. Allein Ernst Jacobi, Die Wertpapiere in Fischers Abh., Bd. VIII Heft 1 S. 55 ff. und später dasselbe erweitert in Ehrenbergs Handb. IV, 1 S. 179 ff., 468 ff., hatte die Frage der Wechselverpfändung einer eingehenderen Untersuchung gewürdigt. Daneben sind noch folgende Abhandlungen zu nennen: R. Wenzel (Berlin 1906), F. K. Mann (Göttingen 1906), W. Bosse (Göttingen 1923) und jüngstens H. Maerzon (Leipzig 1934). Die Kommentare und Lehrbücher zum BGB., HGB. und zur WO. behandeln den Gegenstand sehr knapp, meistens nur mit wenigen Sätzen und ohne jegliches tieferes Eindringen in die rechtliche Materie. Als einzige Ausnahme ist der Kommentar von Planck-Brodmann in seinen Erläuterunggen zu § 1292 BGB. rühmlich hervorzuheben.

heißen, daß bei der Verpfändung gemäß § 1292 BGB. das Wechselrecht zu Gunsten des bürgerlichen Rechts gänzlich ausgeschaltet ist. Es handelt sich hier um ein Rechtsgeschäft aus dem Grenzgebiet von bürgerlichem Recht und Wechselrecht. Das Pfandrecht ist eine Angelegenheit des bürgerlichen Rechts, während der Wechsel und insbesondere die wechselmäßige Übertragungsform des Indossaments dem Wechselrecht unterstehen. Gleichviel nun, ob die Wechselverpfändung wie früher ausschließlich im BGB. oder wie heute hinsichtlich der Form der offenen Pfandindossierung teils im WG., teils im BGB. geregelt wird, stets wird die Regelung hier oder dort eine unvollständige sein und stets werden bestimmte Fragen nach diesem oder jenem Recht entschieden werden müssen. So ist das BGB. für das verdeckte Pfandindossament auch nicht die einzige Rechtsquelle. Daneben gelangt selbstverständlich Wechselrecht zur Anwendung. Die Kennzeichnung des BGB. als sedes materiae gilt allein insoweit, als die Normen des BGB. Grenze und Umfang der Geltung des Wechselrechts bestimmen. Eine generelle Regel, für welche Fragen Wechselrecht und für welche bürgerliches Recht Anwendung findet, läßt sich freilich nicht geben. Allgemein kann nur gesagt werden: das Wechselrecht findet insoweit Anwendung, als das BGB. nichts anderes bestimmt und der Zweck der Verpfändung nicht entgegensteht [1]). Das gilt gleichermaßen für die Wechselordnung wie für das Wechselgesetz.

Bei der folgenden Untersuchung der Wechselverpfändung gemäß § 1292 BGB. werde ich auf eine gesonderte Darstellung des Rechtszustandes vor Erlaß des Wechselgesetzes verzichten, da in den meisten, hier auftauchenden Fragen des Wechselrechts zwischen dem Wechselgesetz und der Wechselordnung Übereinstimmung besteht. Ich werde die betreffenden Normen des Wechselgesetzes und der Wechselordnung, soweit sie inhaltlich gleich sind, nebeneinander stellen, und nur dort, wo sich durch das neue Gesetz Abweichungen gegenüber der alten Rechtsordnung befinden, werde ich auf den Unterschied hinweisen. Damit bringe ich ohne Schwierigkeit das frühere und das geltende Recht gleichzeitig zur Darstellung und vermeide die im Falle einer Zweiteilung unumgänglichen Wiederholungen.

B. Die Pfandbestellung.

Der für die Bestellung eines Pfandrechts am Wechsel mittels verdeckten Pfandindossaments maßgebende § 1292 BGB. lautet:

„Zur Verpfändung eines Wechsels oder eines anderen Papiers, das durch Indossament übertragen werden kann, genügt die Einigung des Gläubigers und des Pfandgläubigers und die Übergabe des indossierten Papiers."

1) Es ist hier gerade umgekehrt wie bei der Wechselverpfändung nach Art. 19 WG. Siehe S. 4 f.

Zur wirksamen Begründung eines Pfandrechts am Wechsel ist hiernach erforderlich:

1. Die Einigung zwischen Pfandgeber und Pfandnehmer,
2. die Übergabe des Wechsels und
3. ein Indossament auf dem zu übergebenden Wechsel.

Im Folgenden soll auf die drei Erfordernisse der Wechselverpfändung näher eingegangen werden.

1. Die Einigung.

Der Begriff der Einigung wird in § 1292 BGB. im gleichen Sinne verwandt wie bei der Verpfändung von beweglichen Sachen. Es folgt dies daraus, daß für das Pfandrecht am Wechsel die allgemeinen Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen gelten, es sei denn, daß in den §§ 1292 ff. BGB. etwas anderes bestimmt wird. Das ergibt sich aus der Wertpapiernatur des Wechsels. Der Wechsel ist Träger der in ihm beurkundeten Rechte. Ohne den Besitz des Wechsels können die in ihm verbrieften Rechte weder geltend gemacht noch auf Dritte übertragen werden. Die Rechte aus dem Wechsel folgen dem Recht am Wechsel[2]). Unter der Einigung in § 1292 BGB. ist mithin zu verstehen, daß Pfandgeber und -nehmer darüber einig sind, daß dem Pfandnehmer das Pfandrecht an dem Wechsel zustehen soll (§ 1205 Abs. I Satz 1 BGB.)[3]). Es ist falsch, wenn Wendt[4]) behauptet, daß die Einigung in § 1292 BGB. nicht auf die Bestellung eines Pfandrechts gerichtet sein müsse. Gänzlich unbegründet macht Wendt eine Unterscheidung zwischen Verpfändung und Begründung eines Pfandrechts. „Das Papier", so führt er aus,

---

2) Der unmittelbaren Anwendung der Normen über das Pfandrecht an beweglichen Sachen widerspricht nicht, daß § 1292 BGB in den Titel „Pfandrecht an Rechten" sich befindet. Das Gesetz geht offensichtlich selbst davon aus, daß es sich in § 1292 BGB. um Verpfändung des Wechsels und damit um Verpfändung der Rechte aus dem Wechsel handelt und nicht, wie Planck-Brodmann, § 1292 Anm. 1 (s. auch RGZ. 120/210) annimmt, „in Wahrheit" um die Verpfändung der Rechte aus dem Papier. So spricht es in § 1292 BGB. von „Verpfändung eines Wechsel" und an anderer Stelle von dem „verpfändeten Wechsel". Die Stellung des § 1292 BGB. erklärt sich daraus, daß mit der Verpfändung des Wechsels die in ihm verbrieften Rechte verpfändet werden und es daher bei Schaffung des BGB. angebracht erscheinen mochte, die Bestimmungen über das Pfandrecht an Order- und Inhaberpapiere hier aufzunehmen.

3) Es ist ungenau, wenn behauptet wird, die Einigung müsse dahin gehen, daß dem Pfandnehmer „das Pfandrecht an der Forderung" aus dem Wechsel zustehe. So Staudinger-Kober, § 1292 Anm. 1a; RGRK. § 1292 Anm. 2; Planck-Brodmann, § 1292 Anm. 3a. Der Wechsel ist Träger des in ihm verkörperten Rechts. Es ist daher erforderlich, genügt aber auch, daß die Einigung auf die Bestellung eines Pfandrechts am Papier gerichtet ist. In der Praxis dürfte diese Unterscheidung auf einen Streit um Worte hinauslaufen; denn den Parteien fehlen in der Regel derartige Vorstellungen juristischer Konstruktion. Sie wollen „den Wechsel verpfänden". Darüber sind sie sich einig.

4) Wendt, Arch. f. ziv. Prax. 100, S. 295 f.

„soll verpfändet werden, das ist die Einigung. Mit diesem Gesetzesinhalt ist noch jede Art der Verpfändung vereinbar; denn eine Verpfändung ist auch die fiducia cum creditore noch in vollem Maße und ohne irgendwelchen Verstoß gegen die Terminologie." Zunächst ist es unrichtig und bedeutet einen groben Verstoß gegen die Terminologie, daß die fiducia cum creditore eine Verpfändung ist. Zwar wird mit der fiduziarischen Übereignung derselbe wirtschaftliche Zweck erstrebt wie mit der Verpfändung, nämlich die Sicherung einer Forderung; jedoch juristisch — und nur darauf kann es hier ankommen — ist sie Übertragung des Eigentums und keine dingliche Belastung wie die Verpfändung. Man treibt einfach ein unzulässiges Wortspiel, wenn man Verpfändung und Bestellung eines Pfandrechts als zwei verschiedene Dinge hinstellt. Zum anderen widerspricht diese Meinung dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Es ist unerfindlich, warum die Einigung des § 1292 BGB. einen anderen Inhalt haben soll als die Einigung bei der Verpfändung des Wechsels in der Form der Abtretung gemäß § 1274 BGB. Hier läßt die Verweisung des § 1273 Abs. II BGB. auf § 1205 Abs. I Satz 1 BGB. keinen Zweifel über den Inhalt der Einigung aufkommen. Wie bei der Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen ist auch bei § 1292 BGB. notwendig, daß das Einigsein im Zeitpunkte der Übergabe des Wechsels vorhanden ist. Eine Einigung zu einem früheren Zeitpunkt reicht an sich nicht aus. Jedoch ist, wenn eine Änderung des Willens der Partei nicht ersichtlich ist, der Schluß zulässig, daß die Einigung auch noch im fraglichen Zeitpunkte der Übergabe vorhanden war[5]).

2. Die Übergabe.

Unter der nach § 1292 BGB. erforderlichen Übergabe ist die körperliche Hingabe des Wechselbriefes zu verstehen. Ist der indossierte Wechsel bereits im Besitz des Pfandgläubigers, so genügt die schlichte Einigung über die Bestellung des Pfandrechts (§ 1205 Abs. I Satz 2 BGB.). Es besteht im Schrifttum nun Uneinigkeit darüber, ob die Übergabe durch Übertragung des mittelbaren Besitzes mit Anzeige an den unmittelbaren Besitzer (§ 1205 Abs. II BGB. und durch Einräumung eines qualifizierten Mitbesitzes (§ 1206 BGB.) ersetzt werden kann[6]). Da die Vorschriften über das Pfand-

---

5) Martin Wolff, Sachenrecht, § 178 II 1a; RGZ. 109/203; KG. in JW. 1925 S. 1523.

6) Die Frage verneint: Planck-Brodmann, § 1292 Anm. 3b; Staudinger-Kober, § 1292 Anm. 1b; RGRK. § 1292 Anm. 3; Biermann, § 1292 Anm. 1; Turnau-Förster, I, S. 914, 1a; S. 915, 2; Crome, III § 512 II 1d; F. K. Mann, S. 41. A. A.: Düringer-Hachenburg-Hoeniger, Vorbem. 58a vor § 368; Staub-Gadow § 368 Anm. 16; Ritter, § 366 Anm. 26; Staub-Stranz, WG. Art. 19 Anm. 9; Jacobi, S. 468; Martin Wolff, Sachenrecht, § 178 II 1a; Rudolf Schmidt, in Arch. f. ziv.. Prax. 134, S. 56 f. Die Ersetzung durch constitutum possessorium wird mit Recht einmütig als unzulässig abgelehnt.,

recht an beweglichen Sachen auch im Falle des § 1292 BGB. anzuwenden sind, ist die Zulässigkeit der Ersetzung der körperlichen Übergabe durch die Surrogate der §§ 1205 Abs. II, 1206 BGB. anzunehmen. Denn aus den Bestimmungen der §§ 1292 ff. BGB. läßt sich kein hinreichender Grund herleiten, der gegen die Anwendung der §§ 1205 Abs. II, 1206 BGB. spricht. Vor allem ist die zur Begründung der gegenteiligen Ansicht fast stets vorgetragene Behauptung, daß „der Pfandgläubiger in den Stand gesetzt werden muß, das Papier dem Schuldner auszuhändien“ [7]), keineswegs stichhaltig. Zwar ist es zutreffend, daß der Pfandgläubiger zur Ausübung seines Pfandrechts sich im unmittelbaren Besitze des Wechsels befinden muß, so z. B. bei der Einziehung des Wechselbetrages, da der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zur Zahlung verpflichtet ist (Art. 39 Abs. I WG.; Art. 39 Satz 1 WO.). Dies zwingt aber nicht zu dem Schluß, daß bereits im Zeitpunkt der Begründung des Pfandrechts der Pfandgläubiger in den unmittelbaren, alleinigen Besitz des Wechsels gesetzt werden muß. Gibt sich der Pfandgläubiger bei der Verpfändung von beweglichen Sachen mit einem der zulässigen Übergabesurrogate zufrieden, so muß das auch hier genügen, da er auf Grund seines Pfandrechts in der Lage ist, sich den unmittelbaren Besitz des Wechsels zu verschaffen. In der gleichen Lage befindet sich der Pfandgläubiger, wenn die Verpfändung im Wege des § 1274 BGB. stattgefunden hat. In diesem Falle kann die Übergabe gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des § 1274 Abs. I Satz 2 BGB. durch die Surrogate der §§ 1205 Abs. II, 1206 BGB. ersetzt werden [8]). Es ist nicht einzusehen, weshalb hier etwas anderes gelten soll als bei der Verpfändung nach § 1292 BGB., denn auch hier ist zur Ausübung der Pfandrechte der unmittelbare Besitz

---

7) Biermann, Planck-Brodmann, Staudinger-Kober, a.a.O.

8) A. A.: Planck-Brodmann, § 1292 Anm. 5, der die Ersetzung im Gegensatz zu Staudinger-Kober, § 1292 Anm. 3; Biermann, § 1292 Anm. 3, folgerichtig auch im Falle des § 1274 BGB. verneint, da die Abtretung der Rechte aus dem Wechsel auch nur wirksam sei, wenn dem Zessionar das Papier zu unmittelbarem Alleinbesitz übergeben werde. „Es ist klar, daß die im Untersatz des § 1274 Abs. I Satz 2 BGB. gezogene Folgerung nicht etwas hat bestimmen wollen, was mit der im Obersatz aufgestellten Voraussetzungen in hellem Widerspruch steht.“ Einmal ist es nicht unbestritten, daß bei der Abtretung der Wechselforderung die körperliche Übergabe des Wechsels nicht durch die Surrogate der §§ 929 Satz 2, 930, 931 BGB. ersetzt werden kann, so Staub-Stranz, WO. Art. 9 Anm. 9b; ders. WG. Art. 11 Anm. 17. Aber auch, wenn man das nicht zugibt, ist zum anderen Planck-Brodmann entgegenzuhalten, daß 1) zwischen Übertragung der Rechte aus dem Wechsel zu Eigentum und der Verpfändung derselben ein Unterschied besteht und daher § 1274 BGB. sehr wohl ein mehr oder weniger gegenüber der Abtretung bestimmen kann und daß 2) von ihm das Rechtsgeschäft der Pfandbestellung mit der Möglichkeit der Ausübung der aus der Verpfändung sich ergebenden Rechte in unzulässiger Weise vermengt wird. Es ist zuzugeben, daß bei der Wechselverpfändung die Ersetzung der Übergabe durch die Surrogate der §§ 1205 Abs. II, 1206 BGB. unpraktisch ist und im Rechtsverkehr selten vorkommen wird. Aber darum ist sie begrifflich doch nicht ausgeschlossen.

des Wechsels erforderlich[9]). Für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht spricht endlich, daß § 1294 BGB., zu dessen Durchführung die Innehabung des Wechsels erforderlich ist, auch für die Inhaberpapiere gilt und bei diesen die Zulassung der Übergabesurrogate unbestritten ist[10]).

3. *Die Rechtsnatur des Indossaments.*

a) Stand der Streitfrage.

Neben der Einigung und Übergabe erfordert § 1292 BGB. zur wirksamen Wechselverpfändung noch ein Indossament. Das Gesetz spricht in auffälliger Kürze von der „Übergabe des indossierten Papiers". Das heißt zunächst nichts anderes, als daß auf den Wechsel, wenn er verpfändet werden soll, ein Indossament gesetzt werden muß. Welcher Art aber dieses Indossament ist, ob es ein Eigentumsindossament oder ein mit besonderen Wirkungen ausgestattetes Pfandindossament ist, wird in § 1292 BGB. unmittelbar nicht zum Audruck gebracht. Das BGB. enthält keine eigenen Vorschriften über das Indossament wie das HGB. oder das Wechselrecht, auch findet sich in ihm kein Hinweis auf etwa anzuwendende Normen anderer Gesetze. Infolge der Unklarheit, ob die Vorschriften der Wechselordnung bzw. des Wechselgesetzes über das Vollindossament hier angewendet werden sollen oder ob die Natur und rechtliche Bedeutung des Indossaments durch die Normen des BGB. und den Zweck der Verpfändung bestimmt werden, geht seit langem ein heftiger Streit über die Natur dieses Indossaments. Teilweise wird es für ein echtes Pfandindossament gehalten, das die Verpfändung des Wechsels nicht allein bezweckt, sondern auch nur ein Pfandrecht entstehen läßt. Teilweise wird angenommen, es sei ein fiduziarisches Eigentumsindossament und übereigne daher alle Rechte aus dem Wechsel zu treuen Händen, sodaß von einer Verpfändung im rechtlichen Sinne keine Rede sein könne. In der ersten Zeit nach der Einführung des BGB. war die letztere Meinung die allgemein herrschende. Nach und nach, besonders infolge der eingehenden Untersuchungen von Ernst Jacobi[11]) wurde sie aber fast vollständig zu Gunsten der Lehre von dem Pfandindossament verdrängt. Es möchte heute beinahe unnötig erscheinen, erneut auf die Streitfrage einzugehen, da sie bereits vor Erlaß des Wechselgesetzes als endgültig entschieden gelten durfte. Durch das Wechselgesetz ist neben den beiden von der Wechselordnung geregelten Indossamenten das offene Pfandindossament als eine dritte selbständige Form des Indossaments ausdrücklich anerkannt worden. Es besteht kein Grund, die hinsichtlich des § 1292 BGB. entwickelte Lehre von dem Pfandindossament aufzugeben. Jedoch haben sich gerade in jüngster Zeit wieder beachtliche Stimmen gemehrt, die im

9) Jacobi, S. 468; Langen, Schutz, S. 25.
10) Rudolf Schmidt, a.a.O., S. 57.
11) Jacobi, Die Wertpapiere in Fischers Abh., Bd. VIII, Heft 1 Seite 55 ff.; ders., Die Wertpapiere in Ehrenbergs Handb., IV 1 S. 180 ff., S. 469 ff.

Gegensatz zu Art. 19 WG. in dem Indossament des § 1292 BGB. ein fiduziarisches Eigentums-Indossament erblicken wollen [12]), sodaß es geboten ist, dieser Frage nochmals eine eingehende Darstellung zu widmen.

Bereits bei der Schaffung des BGB. war man sich über die Natur des Indossaments des § 1292 BGB. nicht einig. In den Motiven zum BGB. [13]) wurde der Standpunkt vertreten, daß „ein Pfandrecht im eigentlichen Sinne durch Indossament nicht begründet" werden könne. „Es liegt vielmehr — so hieß es dort — eine Übertragung des Rechts vor, bei welcher der Erwerber nur obligatorisch gebunden ist, das ihm übertragene Recht für fremde Rechnung dem Pfandrechtszwecke entsprechend auszuüben, indem er zugleich in Beziehung auf die Erhaltung des Forderungsrechts bestimmte Verpflichtungen übernimmt." In den Verhandlungen der zweiten Kommission zur Beratung des BGB. [14]) trat der in den Motiven vertretenen Auffassung eine andere entgegen. Es wurde dort neben der Meinung der Motive auch die Ansicht geäußert, daß an indossablen Papieren „durch Indossierung ein eigentliches Pfandrecht" bestellt werden könne. Ein solches Indossament habe „entgegen dem Vollindossament den Charakter als Pfandindossament", das zwar äußerlich den Pfandgläubiger zur Einziehung und Weiterbegebung des Wechsels legitimiere, aber dennoch das Eigentum an dem Wechsel bei dem Verpfänder belasse. Für das Verhältnis zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger sei der Pfandvertrag maßgebend [15]). Zu einer Entscheidung über diese Streitfrage war es bei den Verhandlungen nicht gekommen [16]).

---

12) So Michaelis, Vorbem. 14 ff. vor Art. 4; Art. 9 Anm. 10; Rilk, S. 63 f., 131; Lenhoff, S. 65; Karl Wolff, Grundriß, S. 55.

13) Mot., Bd. III S. 868.

14) Prot., Bd. III S. 527 f.

15) Prot., a.a.O., S. 528.

16) Bei Schaffung des BGB. wurde der § 1292 BGB. bewußt dem Art. 309 ADHGB. wörtlich nachgebildet. Mot., Bd. III S. 868; Prot., Bd. III S. 529. Man ging davon aus, daß Sinn und Bedeutung des Art. 309 ADHGB. „bisher in der Praxis richtig aufgefaßt und Streitigkeit nicht entstanden" seien. So Mot., a.a.O. Betrachtet man aber die einschlägige Literatur zu Art. 309 ADHGB„ so wird man bald feststellen, daß über die Natur des Indossaments keineswegs Einigkeit bestanden hat. Die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller hielt zwar das Indossament des Art. 309 ADHGB. für ein Eigentums-Indossament. So Laband, ZHR. IX S. 245 f.; von Hahn, Art. 309 § 5; Renaud, S. 175; Borchardt, Art. 82, Zus. 535 lit. e; Wächter, S. 444; H. O. Lehmann, Lehrb., S. 532 N. 16 ;Goldschmidt, ZHR. 28 S. 82. Zu dem gleichen Ergebnis führte auch die auf rein formalistischer Auffassung des Indossaments beruhende Rechtsprechung des ROHG. und des RG., das diesen Standpunkt später allerdings verlassen hat. Siehe ROHG. 5/36; 6/54; 10/157; 11/110; RGZ. 4/101; 11/9; 23/125; 32/128; 36/55. Bezüglich der späteren Auffassung des RG. s. RGZ. 117/71. Dagegen trat aber eine kleinere Gruppe von Schriftstellern dafür ein, daß das Indossament des Art. 309 ADHGB. ein Pfandindossament sei. So v. Canstein, S. 223 ff.; Burchard, ZHR. 48 S. 620 f.; Goldschmidt, Handb. I 2 § 85 N. 43; Adler, S. 81; Entscheidung des Österr. ObGH. in Siebenhaars Archiv 10 S. 380 Nr. 85; Entscheidung d. KG. v. 11. 3. 1857, nicht abgedruckt, zit .nach Borchardt, Art. 36 Zus. 302 Note 215b.

Die heute in Schrifttum und Rechtsprechung herrschende Meinung geht dahin, daß es sich in § 1292 BGB. um die Bestellung eines wirklichen Pfandrechts handele [17]). Es wird gelehrt, daß der Indossatar durch das Indossament kein Eigentum, sondern nur ein Pfandrecht am Wechsel erwerbe. Dies wird damit begründet, daß zur Übertragung des Eigentums am Wechsel das Indossament als solches, der schriftliche Vermerk auf dem Wechsel allein nicht genüge, sondern noch ein Begebungsvertrag hinzutreten müsse, bei dessen Abschluß der Wille der Parteien auf Übertragung und Erwerb des Eigentums am Wechsel gerichtet sei. Werde nun der Wechsel nur verpfändet, so fehle es an einem derartigen Willen der Parteien. Die der Wechselbegebung zugrundeliegende Einigung habe bei der Verpfändung des Wechsels eben die Bestellung eines Pfandrechts zum Gegenstande. Ohne oder gar gegen den Willen der Parteien könne aber unmöglich das Eigentum übertragen werden.

Der herrschenden Anschauung steht die Lehre von dem fiduziarischen Indossament entgegen [18]), die grundsätzlich den von Laband zu Art. 309 ADHGB. entwickelten und von den Motiven zum BGB. übernommenen Gedankengängen folgt [19]). Nach ihr ist jedes Indossament, das nicht in der Form des offenen Pfand- oder Vollmachts-Indossaments ergeht, ein Eigentumsindossament. Da durch ein Eigentumsindossament aber kein Pfandrecht im rechtlichen Sinne bestellt werden könne, sei die nach § 1292 BGB. erfolgende Verpfändung in Wahrheit eine fiduziarische Übereignung. Der Pfandgläubiger erwerbe das volle Wechselrecht; nur durch den Pfandvertrag sei er, jedoch allein obligatorisch, gebunden, mit dem Wechsel dem Pfandzwecke entsprechend zu verfahren.

---

17) Planck-Brodmann, § 1292 Anm. 4; Staudinger-Kober, § 1292 Anm. 2; RGRK. § 1292 Anm. 1; Biermann, § 1292 Anm. 2; Warneyer, BGB., § 1292 Anm. 3; Düringer-Hachenburg-Hoeniger, Vorbem. 58a vor § 368; Staub-Gadow, § 368 Anm. 15 f.; Staub-Stranz, WO. Art. 9 Anm. 13; ders., WG. Art. 19 Anm. 9; Quassowski-Albrecht, Art. 19 Anm. 11; Martin Wolff, Sachenrecht, § 178 II 1; Giercke, D. Priv.Recht, S. 153; 1019; Crome, Sachenrecht, § 512 II 1d, § 515 2; v. Tuhr, Bd. III S. 210 f.; Karl Lehmann, HR. S. 554; Müller-Erzbach, S. 476; Jacobi, S. 179 ff.; A. Schultze in Jherings Jb., 43 S. 53 f.; Langen, Schutz, S. 24; Wenzel, S. 38; F. K. Mann, S. 36 f.; Maerzon, S. 20 f. RGZ. 120/210; 126/348 ff.; RG. in Seuff.Arch. 80 S. 86 ff. Nr. 47; OLG. Karlsruhe in OLGR. 44/247; KG. in JW. 1925 S. 1524.

18) Dernburg, Bürgerl. Recht, III S. 951; Turnau-Förster, I S. 914; Endemann, Lehrb. II S. 948; H. Neumann, § 1292 Anm. 1; Wendt, Arch. f. ziv. Praxis 100 S. 291 f.; Mansfeld, in LZ. 1913 Sp. 417 ff.; Bernstein, JW. 1925 S. 1523 f.; Michaelis, Vorbem. 14 ff. vor Art. 4, Art. 9 Anm. 10; Rilk, S. 63 f., 131; Lenhoff, S. 65; Karl Wolff, Grundriß, S. 55. Siehe auch oben Anm. 17. — Den gleichen Standpunkt vertritt anscheinend auch D. Denkschr. 1913, S. 66 ff.

19) Laband, ZHR. IX, S. 245 ff.; Motive, Bd. III S. 868.

b) Ablehnung der Lehre von der fiduziarischen Sicherungsübereignung.

Die Auffassung, daß die Verpfändung eines Wechsels gemäß § 1292 BGB. „in Wirklichkeit eine fiduziarische Übereignung zum Zwecke der Pfandsicherung" ist[20]), muß aus folgenden Gründen als unzutreffend abgelehnt werden.

Diese Lehre steht zunächst im krassen Widerspruch mit dem Wortlaut und der Terminologie des Gesetzes. § 1292 BGB. spricht kurz und unmißverständlich von der „Verpfändung eines Wechsels". In den §§ 1294, 1295 BGB., die in engem Zusammenhang mit § 1292 BGB. stehen, ist die Rede von dem „Gegenstand des Pfandrechts" und dem „verpfändeten Papier". Es ist nicht einzusehen, weshalb hier „in Wahrheit" fiduziarische Übereignung vorliegen soll. Bei der so peinlich genauen Ausdrucksweise des BGB. wäre es doch zum mindesten eine höchst auffällige Erscheinung, wenn das Gesetz von Verpfändung spräche, wo es Sicherungsübereignung gemeint hätte, und es bedürfte stärkerer Beweise zur Stützung der Behauptung der fiduziarischen Sicherungsübereignung, als sie von den Vertretern dieser Lehre beigebracht werden.

Weiterhin ist auch die Stellung des § 1292 BGB. im System des BGB. zu beachten. Der § 1292 BGB. befindet sich in dem Abschnitt „Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten." Die Lehre von der fiduziarischen Rechtsübertragung ist schwer in Einklang zu bringen mit § 1293 BGB., bei dem keine Zweifel auftauchen, daß an den Inhaberpapieren ein Pfandrecht im Sinne des bürgerlichen Rechts bestellt wird[21]). Der § 1294 BGB. bezieht sich sowohl auf Orderpapiere wie auf Inhaberpapiere. Soll es möglich sein, daß das eine Mal ein „echtes" Pfandrecht begründet ist, das andere Mal aber fiduziarische Eigentumsübertragung vorliegt?

Der Auffassung von der fiduziarischen Eigentumsindossierung widerstreitet ferner der § 1294 BGB. Handelte es sich bei § 1292 BGB. wirklich um die Übertragung des Wechseleigentums, so würde § 1294 BGB. das Selbstverständliche bestimmen, daß der Indossatar vor Fälligkeit der zu sichernden Forderung den Wechselbetrag einziehen darf und der Wechselschuldner nur an ihn leisten kann. Wer sollte denn sonst wohl außer dem Indossatar zur Einziehung berechtigt sein, und an wen anders als an diesen sollte der Wechselschuldner mit befreiender Wirkung leisten können?[22]) Es ist auch nicht einzusehen, was zu dem Schluß Anlaß gibt, daß die Berechtigung des § 1294 BGB. nur das Verhältnis zwischen Indossant und Indossatar, also den obligatorischen Teil des fiduziarischen Rechtsgeschäfts der Wechelübertragung betreffe[23]). Der Wortlaut des Gesetzes

20) Michaelis, Art. 9 Anm. 10.
21) Dawider Mansfeld in LZ. 1913, Sp. 424.
22) Biermann, § 1292 Anm. 2; Jacobi, S. 182; v. Tuhr, Bd. III, S. 211 Anm. 134.
23) So Michaelis Art. 9 Anm. 10; Mansfeld, a.a.O., Sp. 418; dawider Schultze, in Jherings Jb. 43 S. 54.

spricht eher dagegen als dafür. Der Lehre von der fiduziarischen Rechtsübertragung muß die Auslegung des § 1294 BGB. immer Schwierigkeiten bereiten. Eine sinnvolle Bedeutung erlangt diese gesetzliche Bestimmung allein, wenn man in Übereinstimmung mit dem Wortlaut davon ausgeht, daß nach § 1292 BGB. ein Pfandrecht am Wechsel bestellt wird. Denn dann wird mit Rücksicht auf die begrenzte Umlaufszeit des Wechsels[24]) eine von dem Grundsatz des § 1228 Abs. II BGB. abweichende Regelung erforderlich, soll anders nicht der Wechsel zu Pfandzwecken gänzlich untauglich gemacht werden.

Neben diesen mehr formalen Gründen lassen noch andere die Ablehnung der Lehre von der fiduziarischen Rechtsübertragung gerechtfertigt erscheinen. Es wurde bereits dargetan, daß die Einigung des § 1292 BGB. keinen anderen Inhalt habe als das Einigsein der Parteien über die Bestellung eines Pfandrechts[25]). Wäre die Lehre von der fiduziarischen Rechtsübertragung richtig, so müßte, da durch das Indossament in Verbindung mit dem Begebungsvertrag das Eigentum an dem Wechsel bereits übergeht, entgegen dem Sprachgebrauch des BGB. unter Einigung der obligatorische Vertrag, daß trotz Übereignung des Wechsels der Indossatar mit dem Wechsel nur in bestimmter Weise verfahren dürfe, verstanden werden. Zu einer solch außergewöhnlichen Auslegung des Wortes Einigung bietet das Gesetz aber keinen Anhalt. Ferner wäre erforderlich, daß zwischen den Parteien eine dahingehende Willensübereinstimmung bestände, daß durch das Indossament die Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar übergehen sollen. Das ist im Einzelfall freilich Tatfrage[26]). Wenn die Parteien jedoch eine Verpfändung des Wechsels beabsichtigen, so werden sie schwerlich die Übertragung des Eigentums am Wechsel wollen; denn der Pfandgeber wird dem Pfandnehmer nicht mehr Rechte einräumen wollen, als gerade zur Erreichung des Pfandzweckes nötig ist. In der Regel wird der Wille der Parteien auf Bestellung eines Pfandrechts gerichtet sein. Fehlt aber der Wille, die Rechte aus dem Wechsel zu Eigentum zu übertragen, so kann nicht wider den Willen der Parteien das Eigentum am Wechsel übergehen[27]).

Endlich ist es abwegig, wenn auf die praktische Schwierigkeit der Unterscheidung eines Pfandindossaments von einem Eigentumsindossament hingewiesen wird und daraus Schlüsse auf die Richtigkeit der Lehre von der fiduziarischen Rechtsübertragung gezogen werden[28]). Da bei der Bestellung eines Pfandrechts gemäß § 1292 BGB.

---

24) Bis zu einem gewissen Grade bildet der Sichtwechsel eine Ausnahme.

25) Siehe S. 21.

26) Siehe OLG. Stuttgart in OLGR. 7 S. 173.

27) RGZ. 117/71; OLG. Stuttgart a.a.O.; OLG. Karlsruhe in OLGR. 44 S. 247; Jacobi, S. 181; Planck-Brodmann, § 1292 Anm. 4; Staub-Stranz, WO. Art. 9 Anm. 3.

28) Mansfeld, LZ. 1913 Sp. 419.

dem Indossament kein die Verpfändung bekundender Vermerk beigefügt wird, so ist es in der Tat nicht ersichtlich, ob der Wechselinhaber Eigentümer oder Pfandgläubiger ist Anders verhält es sich aber bei der Verpfändung von Inhaberpapieren oder beweglichen Sachen auch nicht. Der Dritte erkennt hier ebensowenig, aus welchem rechtlichen Grunde der Pfandnehmer die Sache inne hat. Wird der Wechsel durch den Pfandnehmer weiter indossiert, so kann der Pfandgeber den Wechsel von dem Dritterwerber herausverlangen, wenn der Dritte beim Erwerbe des Wechsels bösgläubig war oder grobfahrlässig gehandetl hat (Art. 16 Abs. II WG.; Art. 74 WO.)[29]). In allen anderen Fällen erlangt der Dritte Eigentum am Wechsel, und der Pfandgeber haftet diesem oder dessen Nachmännern wechselmäßig. Nach der Lehre von der fiduziarischen Übereignung jedoch ist der Sicherungsgeber in dieser Hinsicht schlechter gestellt. Unter keinen Umständen hat er ein Recht, von einem Dritterwerber die Herausgabe des Wechsels zu verlangen; denn nach ihr ist der Sicherungsnehmer Eigentümer des Wechsels geworden, und ein bösgläubiger Erwerb eines Dritten kann ihm gegenüber nicht mehr in Frage kommen.

c) Die Lehre vom Pfandindossament.

Vor der Schaffung des Wechselgesetzes ist zur Stützung der Lehre vom fiduziarischen Indossament mehrfach behauptet worden, es könne ein Pfandindossament überhaupt nicht geben, da die Wechselordnung, die für die Frage nach dem Indossament maßgebend sei, nur zwei Arten von Indossamenten, das Eigentums- und das Prokuraindossament kenne[30]). Heute ist dieses Argument hinfällig geworden, da durch das Wechselgesetz die Institution des Pfandindossaments in der Form des offenen Pfandindossaments ausdrücklich anerkannt ist. Aber auch schon zur Zeit der Wechselordnung war es nicht stichhaltig. Zwar ist es richtig, daß die Wechselordnung nur jene beiden Arten von Indossament regelte. Damit war aber keineswegs der Beweis erbracht, daß in § 1292 BGB. das Eigentumsindossament der Wechselordnung gemeint sei. Für die Verpfändung des Wechsels gemäß § 1292 BGB. ist nicht die Wechselordnung, bzw. das Wechselgesetz sedes materiae, sondern zunächst das BGB.[31]). Dort findet sich keine Verweisung auf das Wechserecht. Da § 1292 BGB. nicht allein den Wechsel, sondern alle Papiere, „die durch Indossament übertragen werden können", betrifft, können die Vorschriften über das Wechselindossament aus dem Grunde nicht unmittelbar zur Anwendung kommen, weil sie für die einzelnen Orderpapiere nicht

---

29) Siehe S. 41 f.

30) So namentlich Laband, ZHR. IX S. 246; ferner Mot. Bd. III, S. 868; Wendt, Arch. f. ziv. Prax. 100 S. 294; scheinbar auch Mansfeld, LZ. 1913 Sp. 423.

31) Siehe S. 19 f.

in dem gleichen Umfange gelten. Es muß daher untersucht werden, was unter der Formulierung „indossiertes Papier" zu verstehen ist. Dazu ist es erforderlich, kurz auf den Begriff Indossament einzugehen.

Der Begriff Indossament wird von der Rechtsordnung in verschiedenem Sinne verwandt, ohne daß aber jeweils klar zwischen den einzelnen Bedeutungen geschieden wird. Unter Indossament wird zweierlei, was scharf von einander zu trennen ist, verstanden. Einmal bedeutet Indossament die schriftliche Erklärung der Übertragung auf dem Papier, also den Skripturakt. In diesem Sinne wird der Ausdruck in den Formvorschriften der Art. 12, 13 WG. (Art. 11—13 WO.) verwandt. Jedoch ist der Skripturakt allein rechtlich bedeutungslos. Die Rechtsübertragung wird erst wirksam, wenn zu dem schriftlichen Vermerk auf dem Wechsel ein Begebungsvertrag hinzutritt[32]). So wird denn auch zum anderen unter Indossament das mittels der schriftlichen Erklärung und des Begebungsvertrages die Übertragung der Rechte an dem Papier bewirkende Rechtsgeschäft verstanden[33]). Diese Bedeutung kommt dem Ausdruck z. B. in Art. 11, 14 WG., Art. 9, 10 WO., § 364 HGB. zu[34]). Wo in der Rechtsordnung von Indossament die Rede ist, muß stets geprüft werden, ob der Formalakt allein oder der rechtsgeschäftliche Übertragungsakt gemeint ist.

Zieht man hieraus für die Verpfändung des Wechsels gemäß § 1292 BGB. die Nutzanwendung, so ergibt sich, daß die Formulierung „indossiertes Papier" in § 1292 BGB. allein darauf hinweist, daß der Wechsel eine den Formvorschriften über das Indossament gemäße schriftliche Erklärung tragen muß. Nicht mehr und nicht weniger wird gesagt. Auf keinen Fall ist in § 1292 BGB. zum Ausdruck gekommen, daß das Indossament ein Eigentumsindossament im Sinne der rechtsgeschäftlichen Übertragung des Wechsels zu Eigentum ist. Mit demselben Rechte könnte behauptet werden, das Indossament des § 1292 BGB. sei ein Prokura-Indossament[35]). Darüber, welche rechtlichen Wirkungen das Indossament im einzelnen erzeugt, besagt § 1292 BGB. unmittelbar nichts. Jedoch geht das Eine aus ihm mit

32) In Rechtsprechung und Schrifttum heute allgemein anerkannt.

33) Büsing, S. 14, Anm. 1; Ritter, § 364 Anm. 2. Büsing führt noch eine dritte Bedeutung des Wortes Indossament an. Danach soll Indossament auch noch bedeuten „die Handlung des Indossanten, durch welche er seinen Willen, das Papier zu begeben, durch den schriftlichen Vermerk auf der Urkunde betätigt". Ich vermag den Unterschied zum Skripturakt nicht zu finden.

34) Düringer-Hachenburg-Breit, § 364 Anm. 4.

35) So Michaelis, Vorbem. 14 vor Art. 4, der ein Indossament mit einem die Verpfändung andeutenden Zusatz als ein offenes Prokura-Indossament ansieht, da durch den Zusatz ein Vollindossament ausgeschlossen werde und die Pfandbestellung eine „Bevollmächtigung", nämlich zur Einziehung der Forderung für Rechnung des Indossanten, einschließe. Diese Annahme ist vermutlich durch das Ergebnis der Wechselrechtskonferenzen beeinflußt. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des WG. ist sie aber ebenso unhaltbar wie heute bezüglich Art. 19 WG.

hinreichender Deutlichkeit hervor, daß bei Einigung und Übergabe des indossierten Wechsels ein Pfandrecht am Wechsel bestellt wird. Gerade die Wirkung des Eigentums-Indossaments, der wechselmäßige Übergang des Eigentums am Wechsel auf den Indossatar wird vom Gesetz damit ausdrücklich ausgeschlossen. So ist es denn durchaus gerechtfertigt, in dem Indossament des § 1292 BGB. ein von dem Eigentums- und Prokura-Indossament des Wechselrechts verschiedenes Pfandindossament zu erblicken. Da die Verpfändung auf dem Wechsel durch eine Klausel in dem Indossament nicht bekundet wird, ist es im Gegensatz zu dem Pfandindossament des Art. 19 WG. als verdecktes Pfandindossament zu bezeichnen. Die rechtlichen Folgen der Indossierung zum Pfande gemäß § 1292 BGB. ergeben sich aus den §§ 1294, 1295 BGB. und den allgemeinen Pfandrechtsnormen des bürgerlichen Rechts.

Wenn unter dem Indossament in § 1292 BGB. allein der Skripturakt zu verstehen ist, so ist für das Wirksamwerden des Pfandindossaments erforderlich, daß zu der schriftlichen Beurkundung des Indossaments auf dem Wechsel ein Begebungsvertrag hinzukommt[36]). Seiner rechtlichen Natur nach kennzeichnet sich der Begebungsvertrag als das dingliche Rechtsgeschäft, gerichtet auf den Übergang des Rechts am Wechsel. Während bei der Übertragung der Rechte aus dem Wechsel durch Eigentumsindossament weder die Wechselordnung noch das Wechselgesetz den Begebungsvertrag erwähnen, das Erfordernis desselben vielmehr aus der Wertpapiernatur des Wechsels als Träger der in ihm verbrieften Rechte hergeleitet wird, so führt im Gegensatz dazu der § 1292 BGB. ausdrücklich das Erfordernis des dinglichen Rechtsgeschäfts zur Begründung des Pfandrechts auf, indem neben dem Indossament die Einigung über die Pfandbestellung und die Übergabe des Wechsels verlangt werden[37]).

Das verdeckte Pfandindossament ergeht in der Form des Vollindossaments. Daher finden auf es die allgemeinen Formvorschriften der Art. 12 und 13 WG. (Art. 11—13 WO.) Anwendung. Infolge der äußerlichen Übereinstimmung des verdeckten Pfandindossaments mit dem Eigentumsindossament wird der verdeckte Pfandindossatar, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, als Wechseleigentümer legitimiert und erlangt dadurch nach außen hin eine Stellung, die über seine wirkliche Berechtigung hinausgeht. Hieraus ergeben sich für das verdeckte Pfandindossament Besonderheiten, die dazu beitragen, die wahre Rechtslage des Pfandgläubigers zu verdunkeln. Es muß hier streng geschieden werden zwischen materieller Berechtigung und formeller Legitimation durch Vollindossament. Die Eigentümerlegitimation des verdeckten Pfandindossatars bedeutet nur eine Erweiterung seines rechtlichen Könnens, nicht aber eine Vermehrung seines rechtlichen Dürfens.

---

36) RG. in Seuff.Arch. 80 S. 87; RGZ. 126/350; OLG. Karlsruhe in OLGR. 44/247; Büsing, S. 25; Mann, S. 35, 39 f.
37) RGZ. 126 S. 350; Mann, S. 39 f.

4. *Der Pfanderwerb vom Nichtberechtigten.*

Bei der Verpfändung von Rechten findet grundsätzlich ein Schutz des redlichen Pfanderwerbers nicht statt. Ausnahmsweise ist er dann gegeben, wenn der Verpfänder in besonderer Weise als Berechtigter legitimiert ist, z. B. durch Grundbucheintrag (§ 892 BGB.) oder durch Erbschein (§ 2366 BGB.). Eine gleiche Ausnahme von dem Grundsatze will Martin Wolff[38]) auch dann annehmen, wenn der Verpfänder „durch ein auf seinen Namen indossiertes Orderpapier ausreichend legitimiert" ist. Diese Annahme beruht auf einer unrichtigen Vorstellung von der Legitimationswirkung des Wechsel-Indossaments. Das Vollindossament legitimiert den Wechselinhaber nicht generell gegenüber jedem Dritten als Eigentümer, sondern nur in den vom Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen gegenüber bestimmten Personen, die im Wechselverbande stehen oder ein Recht, auf Grund dessen sie die Herausgabe des Wechsels verlangen können, für sich in Anspruch nehmen. Das zeigt sich daran, daß es einen gutgläubigen Erwerb der Wechselforderung im Wege der Abtretung nicht gibt Der redliche Wechsel-Indossatar wird in seinem Wechselrecht nicht deshalb geschützt, weil sein Vormann gemäß Art. 16 Abs. I WG. (Art. 36 WO.) als rechtmäßiger Inhaber legitimiert war und er daher dem Rechtsschein des Wechsels trauen durfte, sondern weil er selbst nach Art. 16 Abs. I WG. (Art. 36 WO.) legitimiert ist und den Wechsel im guten Glauben erworben hat; mit anderen Worten, der Schutz des Art. 16 Abs. II WG. (Art. 74 WO.) trifft den redlichen Wechselinhaber, insofern er, und nicht sein Vormann, legitimiert ist. Die Legitimation des Verpfänders kann mithin keinen gutgläubigen Pfanderwerb am Wechsel vermitteln, weder wenn der Wechsel gemäß § 1274 BGB.[39]), noch wenn er gemäß § 1292 BGB. verpfändet wird.

Zur Zeit des Bestehens der Wechselordnung wurde im Schrifttum fast durchweg die Ansicht vertreten, daß bei der Wechselverpfändung nach § 1292 BGB. der gutgläubige Pfanderwerber „ebenso geschützt werde, wie wenn er das Papier zum Zwecke der Eigentumsübertragung indossiert erhalten hätte"[40]). Der redliche Pfanderwerb wurde aus der „Eigentümerstellung" des Pfandgläubigers[41]) oder „der gleichen Legitimation", wie sie das Vollindossament verleihe[42]), zu erklären versucht, ohne daß dabei zwischen offenem und verdecktem Pfandindossament unterschieden wurde, wie es bei der bereits

38) Sachenrecht, § 176 Anm. 15.

39) Düringer-Hachenburg-Hoeniger, Vorbem. 57c vor § 368; Staub-Gadow, § 368 Anm. 26; Ritter, § 366 Anm. 27; Jacobi, S 469; a. A. Martin Wolff, a.a.O.

40) Staub-Gadow, § 368 Anm. 26; Ritter, a.a.O.; Düringer-Hachenburg-Hoeniger, Vorbem. 58b vor § 368; Staub-Stranz, WO., Art. 9 Anm. 13, der hierzu fälschlich RG. in LZ. 1913, Sp. 933 anführt; Staudinger-Kober, § 1292 Anm. 2c; RGRK. § 1292 Anm. 1; Jacobi, S. 469; Karl Lehmann, Lehrb. d. HR., S. 554; a. A.: Mansfeld in LZ. 1913, Sp. 420.

41) RGRK., a.a.O.

42) Staudinger-Kober, a.a.O.

vor Erlaß des Wechselgesetzes erfolgten Anerkennung jener beiden Formen wohl hätte geschehen müssen[43]). Sicherlich war beim Vorliegen des offenen Pfandindossaments die unmittelbare Anwendung des Art. 74 WO. unrichtig. Der Art. 74 WO. setzte voraus, daß der Inhaber des Wechsels gemäß Art. 36 WO. als Eigentümer legitimiert war. In diesem Falle hatte der Pfandgläubiger nach außen hin aber nicht „die Stellung des Eigentümers". Wurde von ihm die Herausgabe des Wechsels verlangt, so konnte er sie unter Berufung auf Art. 74 WO. nicht verweigern, denn er war ja nur als Pfandgläubiger legitimiert[44]).

Aber auch für den Fall des verdeckten Pfandindossaments kann der herrschenden Lehre hinsichtlich Art. 74 WO. nicht beigetreten werden. Aus der Tatsache, daß der Wechselinhaber die Eigentümer-Legitimation besaß und hinsichtlich des Pfanderwerbs gutgläubig war, konnte nicht gefolgert werden, daß er Pfandrecht am Wechsel erworben habe. Bei der kärglichen Begründung in dem Schrifttum wurde nicht scharf zwischen der Wirkung der Legitimation und dem gutgläubigen Erwerb unterschieden. Die Legitimation ist nichts anderes als der vom Gesetz mit besonderen Wirkungen ausgestattete Rechtsschein, der zur Verfügung über den Gegenstand Berechtigte zu sein[45]). Gutgläubiger Erwerb hingegen ist Rechtserwerb desjenigen, der in Ansehung des Eigentums oder der Verfügungsbefugnis des Verfügenden im guten Glauben ist, obgleich jener zur Verfügung über den Gegenstand nicht oder nicht in der Weise berechtigt ist. Durch die Legitimation wird derjenige, zu dessen Gunsten sie wirkt, zwar in die Lage versetzt, Dritten gegenüber als Berechtigter aufzutreten, und diese dürfen ihn auch als Berechtigten behandeln; aber mit der Erlangung der Legitimation hat er nicht notwendig ein Recht an dem Gegenstand erworben. Beim gutgläubigen Erwerb jedoch ist der Erwerber wirklich materiell Berechtigter geworden. Wurde der Wechsel nun von einem Nichtberechtigten durch verdecktes Pfandindossament verpfändet, so erlangte der Pfandindossatar die Legitimation als Eigentümer[46]). Solange er sich mit Erfolg auf seine Legitimation stützen und ihm das mangelnde Eigentum an dem Wechsel nicht nachgewiesen werden konnte, konnte die Heraus-

---

43) Allein Staub-Stranz, WO., a.a.O., hob hervor, daß gutgläubiger Erwerb nach Art. 74 WO. in beiden Fällen stattfände.

44) Siehe S. 59 ff.

45) Siehe 49 ff. — Ernst Jacobi, S. 234 folgend ist unter Legitimation zu verstehen „der durch sinnfällige Erscheinungen sich äußernde Zustand, der tatsächlich mit einem mehr oder minder hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, aber nicht zwingend für eine gewisse Rechtslage spricht, und an den deshalb das objektive Recht die Wirkung knüpft, daß nicht nur diese Rechtslage bis zum Beweise des Gegenteils als vorhanden anzusehen ist, sondern daß auch andere den Legitimierten in mehr oder minder weitem Umfange als den Berechtigten behandeln können". Vgl. hierzu auch Mannsfeld in LZ. 1913, Sp. 577 ff.; Düringer-Hachenburg-Breit, § 365 Anm. 5; RGZ. 77/189.

46) Siehe S. 49.

gabe des Wechsels von ihm nicht erzwungen werden (Art. 74 WO.). Das hatte aber seinen Grund nicht darin, daß er Pfandrecht am Wechsel wirklich erlangt hätte, sondern weil er sich entgegen der wahren Rechtslage und wider besseres Wissen in der ihm nicht zukommenden Stellung als Eigentümer behauptete. Wenn es aber feststand oder behauptet und bewiesen wurde, daß dem Wechselinhaber der Wechsel verpfändet worden war, so konnte aus der unmittelbaren Anwendung des Art. 74 WO. ein gutgläubiger Pfanderwerb nicht begründet werden. In Art. 74 WO. war von dem „nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimierten Besitzer des Wechsels" die Rede. Art. 36 WO. aber bestimmte, daß der Inhaber des Wechsels „durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert" werde. Mithin konnte Art. 74 WO. unmittelbar nicht den gutgläubigen Erwerb des Pfandrechts am Wechsel durch Pfandindossament betreffen. Vielmehr ging aus der Fassung der Vorschrift hervor, daß sie allein den gutgläubigen Erwerb des Eigentums am Wechsel normierte [47]).

Der gutgläubige Pfanderwerb am Wechsel war jedoch keineswegs ausgeschlossen. Da für die Wechselverpfändung gemäß § 1292 BGB. die Normen über das Pfandrecht an beweglichen Sachen Geltung hatten, konnte ein Pfandrecht, wenn der Verpfänder nicht Wechseleigentümer war, nach denselben Grundsätzen zur Entstehung gelangen wie ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache (§ 1207 BGB.). Danach erlangte der Pfandnehmer das Pfandrecht am Wechsel, wenn er bei der Übergabe oder bei der Verschaffung des qualifizierten Mitbesitzes hinsichtlich des Eigentums des Verpfänders im guten Glauben war. Im Falle des § 366 HGB wurde der Pfandnehmer auch dann geschützt, wenn er den Verpfänder gutgläubig für verfügungsberechtigt hielt. Es blieb aber zu fragen, ob die im Schrifttum unternommenen Versuche, dem redlichen Erwerber des pfandindossierten Wechsels einen über das bürgerliche Recht hinausgehenden Schutz angedeihen zu lassen, nicht doch aus einem gerechtfertigten Bedürfnis des Wechselverkehrs und einem billigen Rechtsgefühl entsprungen waren. Bei der Verpfändung von beweglichen Sachen schützte das bürgerliche Recht den redlichen Pfanderwerb in gleicher Weise und in gleichem Umfange wie den redlichen Eigentumserwerb. Dasselbe galt auch von den Inhaberpapieren. Ebenso wie diese wirksam übereignet werden konnten, wenn sie dem Eigentümer abhanden gekommen waren, konnte auch unter den gleichen Voraussetzungen ein Pfandrecht an ihnen rechtsgültig bestellt werden (§§ 1293, 1207, 935 BGB.) [48]). Es bestand also sowohl bei beweglichen Sachen als auch bei Inhaberpapieren in jeder Beziehung eine völlige Übereinstimmung zwischen dem gutgläubigen Eigentumserwerb und dem gutgläubigen Pfanderwerb. In Anbetracht dieser Lage durfte wohl mit

47) Darüber, daß Art. 74 WO. dem gutgläubigen Erwerber nicht nur ein Herausgabeverweigerungsrecht, sondern Eigentum am Wechsel verschaffte, s. S. 41 f.

48) Martin Wolff, Sachenrecht, § 163 I 2.

Recht die Frage gestellt werden, ob für denjenigen, dem durch verdecktes Pfandindossament ein Pfandrecht am Wechsel bestellt wurde, nicht ein Gleiches zu gelten hatte. Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum der gutgläubige Pfandnehmer beim Wechsel schlechter gestellt gewesen sein sollte als beim Inhaberpapier, während bei der Übertragung des Wechsels zu Eigentum durch Indossament der Erwerber hier gerade umgekehrt sich in einer günstigeren Lage befand als der Erwerber des Inhaberpapiers, da der Schutz des Art. 74 WO. weit über den der §§ 932 ff. BGB. hinausging. Es erscheint mir daher die Annahme unbedenklich, daß vor Erlaß des Wechselgesetzes der Art. 74 WO. bei der Verpfändung des Wechsels gemäß § 1292 BGB. entsprechend anzuwenden war[49]).

In der Frage des gutgläubigen Pfanderwerbs vom Nichtberechtigten hat das neue Wechselgesetz gegenüber dem früheren Rechtszustande insofern eine Änderung gebracht, als der dem Art. 74 WO. entsprechende Art. 16 Abs. II WG. unmittelbare Anwendung findet. Zwar stimmt Art. 16 Abs. II WG. sachlich mit Art. 74 WO. überein, aber die weitere Fassung der neuen Norm läßt zu, daß auch der redliche Pfandrechtserwerb unmittelbar unter sie fällt. Art. 16 Abs. II WG. bestimmt, daß der Inhaber des Wechsels, der einem früheren Inhaber irgendwie abhanden gekommen ist, zur Herausgabe des Wechsels nicht verpflichtet ist, wenn er gemäß Art. 16 Abs. I WG. legitimiert ist und beim Erwerbe des Wechsels., ohne grobfahrlässig zu handeln, im guten Glauben war. Auf die erste Voraussetzung kommt es hier an. Während nach Art. 36 WO. derjenige, der den Wechsel in seinen Händen hatte und sein Recht durch eine zusammenhängende Kette von Indossamenten nachweisen konnte, „als Eigentümer des Wechsels legitimiert" wurde, gilt dieser nach der neuen Vorschrift unter der gleichen Voraussetzung als „rechtmäßiger Inhaber". Der Begriff „rechtmäßiger Inhaber" deckt sich nun nicht mit dem des Eigentümers des Art. 36 WO.; er umfaßt ungleich weit mehr als dieser. Auch der wechselmäßige Pfandgläubiger ist rechtmäßiger Inhaber im Sinne des Art. 16 Abs. I WG. Zwar wird der Pfandgläubiger durch das verdeckte Pfandindossament in Folge dessen formaler Übereinstimmung mit dem Vollindossament als Eigentümer legitimiert[50]). Jedoch in dem Falle, daß der Pfandindossatar sich nicht als Eigentümer, sondern seiner wirklichen Rechtsstellung entsprechend als Pfandgläubiger ausgibt, wird er auch nur als solcher aus dem Wechsel ausgewiesen[51]). Mag der Pfandindossatar sich nun

---

49) Der Schutz des guten Glaubens ging bei entsprechender Anwendung des Art. 74 WO. allerdings über den bei der Verpfändung von Inhaberpapieren hinaus, indem hier der gute Glaube nicht nur das fehlende Eigentum, sondern jeden Mangel im Rechtsgeschäft heilte. Das übersah Karl Lehmann, Lehrb. d. HR., S. 554, wenn er dem Pfandgläubiger schlechthin „den Schutz des guten Glaubens im selben Umfange wie beim Inhaberpapier" zugestand. Siehe S. 42 ff.

50) Siehe S. 49 ff.

51) Siehe S. 51.

als Eigentümer oder als Pfandgläubiger gerieren, in jedem Falle gilt er gemäß Art. 16 Abs. I WG. als rechtmäßiger Inhaber und braucht daher den Wechsel nicht herauszugeben, wenn er beim Erwerbe des Pfandrechts am Wechsel redlich war (Art. 16 Abs. II WG.). In Art. 16 Abs. II WG. handelt es sich um den Erwerb des materiellen Wechselrechts von einem Nichtberechtigten. Der redliche Erwerber des Wechsels erlangt also nicht nur ein Herausgabe-Verweigerungsrecht, sondern wird, wenn die Vorschrift überhaupt einen Sinn haben soll, Berechtigter am Wechsel, d. h. hier, er wird Pfandgläubiger.

C. Die rechtlichen Wirkungen des verdeckten Pfandindossaments.

1. Die Einziehungsbefugnis des Pfandgläubigers.

Durch die Verpfändung des Wechsels mittels verdeckten Pfandindossaments wird der Pfandindossatar berechtigt, die Wechselforderung einzuziehen, und der Wechselschuldner kann mit befreiender Wirkung nur an ihn leisten (§ 1294 BGB.)[52]). Der § 1294 BGB. stellt gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 1228 BGB., wonach die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande durch Verkauf erfolgt, eine Sondernorm dar, die in der rechtlichen Eigenart der Orderpapiere ihre Rechtfertigung findet. Entgegen jener allgemeinen Bestimmung erlangt der Pfandgläubiger das Recht zur Befriedigung aus dem Pfande nicht erst mit Eintritt der Pfandreife, d. h., er braucht nicht zu warten, daß die gesicherte Forderung ganz oder zum Teil fällig geworden ist und daß, wenn die Forderung nicht auf die Leistung einer Geldsumme gerichtet ist, sie erst in eine Geldforderung übergegangen ist (§§ 1294, 1228 Abs. II BGB.). Der Pfandindossatar kann also vor Fälligkeit der gesicherten Forderung die Wechselschuld einziehen, sofern der Wechsel fällig ist. Auch ist er nicht nur zur Einziehung des zu seiner Befriedigung erforderlichen Betrages berechtigt, sondern zur Geltendmachung der gesamten Wechselforderung, gleichviel ob sie den Betrag der zu sichernden Forderung übersteigt oder nicht. Es wird dies mit gutem Grunde daraus geschlossen, daß in § 1294 BGB. der einschränkende Satz des § 1282 Abs. I Satz 2 BGB.: „Die Einziehung einer Geldforderung steht dem Pfandgläubiger nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist", fehlt[53]). Der Pfandgläubiger macht eigene Rechte in Höhe der ganzen Wechselforderung geltend. Wenn diese

---

52) Eine Kündigung, wie sie § 1294 BGB. erwähnt, kommt beim Wechsel nicht in Betracht, da der Wechsel einen bestimmten Zahlungstag enthalten muß (Art. 1 Ziff. 4 WG.; Art. 4 Ziff. 4 WO.). Kündigungswechsel sind unstatthaft. Der Sicht- oder Nachsichtwechsel ist kein Wechsel auf Kündigung.

53) Planck-Brodmann, § 1294, Anm. 2a; Staudinger-Kober, § 1294 Anmerkung 2; Biermann, § 1294 Anm. 2; KG. in JW. 1925, S. 1524.

höher ist als seine Forderung gegen den Pfandschuldner, so betreffen die sich aus der Differenz ergebenden Folgen allein das Verhältnis von Pfandgläubiger und -schuldner. Dem Wechselschuldner steht kein Recht zur Verweigerung der Zahlung des die Pfandforderung übersteigenden Betrages zu.

Unter dem Begriff der Einziehung des § 1294 BGB. ist nicht allein die Einlösung der Wechselforderung wie in Art. 17 WO. zu verstehen, sondern unter ihn fallen auch alle die Rechtshandlungen, die zur Durchführung der Einlösung des Wechsels und der Erhaltung der Rechte aus dem Wechsel erforderlich sind. Der Begriff der Einziehung ist in § 1294 BGB. weit zu fassen, denn die Berechtigung des Pfandgläubigers zur Präsentation des Wechsels zwecks Zahlung und Inempfangnahme des Wechselbetrages allein wäre ungenügend und dem Zwecke der Verpfändung widersprechend. Was würde dem Pfandgläubiger sein Recht nützen, wenn er nicht den Wechsel im Falle der Leistungsverweigerung durch Protesterhebung in seinem Werte erhalten und ihn im Regreßwege einlösen könnte? Der Pfandgläubiger kann daher alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Einlösung der Wechselforderung, wie auch der Erhaltung des Wechsels in seinem Bestande dienen. So kann er z. B. den Wechsel zwecks Annahme vorlegen (Art. 21 WG.; 18 WO.) und Protest mangels Annahme oder Zahlung erheben lassen (Art. 44 WG.; Art. 18, 41 WO.) oder vor Verfall des Wechsels Rückgriff mangels Annahme oder wegen Unsicherheit des Akzeptanten nehmen (Art. 43 WG.; Art. 25 ff., 29 WO.). Nur solche Rechtsgeschäfte, die dem Zwecke der Verpfändung zuwiderlaufen, darf er nicht vornehmen[54]). So ist er z. B. aus § 1294 BGB. nicht befugt, die Wechselforderung zu stunden oder gar zu erlassen oder den Wechsel aufs neue zu verpfänden.

2. Das Recht zur Veräußerung des Wechsels.

Zu anderen Verfügungen über den Wechsel als denjenigen, welche der Einziehung der Wechselforderung dienen, ist der Pfandgläubiger grundsätzlich nicht berechtigt[55]). Insbesondere darf er regelmäßig den Wechsel nicht veräußern, auch nicht nach Eintritt der Pfandreife. Aus-

---

54) Die gleiche Auslegung erfährt der Begriff der Einziehung in § 1282 Abs. I BGB. Siehe Staudinger-Kober, § 1282 Anm. 1; RGRK. § 1282 Anmerkung 1; Planck-Brodmann, § 1282, Anm. 1b; Biermann, § 1282 Anm. 1a: „Die Forderung einziehen, heißt, die geschuldete Leistung in Empfang nehmen und diejenigen Schritte tun, die die Erfüllung herbeiführen sollen." Siehe auch RGZ. 58/107 ff. Nach dem RG. fällt auch die Aufrechnung unter den Begriff der Einziehung.

55) Staudinger-Kober, § 1292 Anm. 2a, hält den Pfandgäubiger nur für „obigatorisch gebunden". Das ist unrichtig. Er ist nicht nur dem Pfandgeber gegenüber verpflichtet, keine dem Pfandzweck widersprechenden Verfügungen vorzunehmen, sondern er ist Dritten gegenüber dazu nicht berechtigt.

nahmsweise ist ihm jedoch der Verkauf des Wechsels gestattet. So kann der Pfandgläubiger einen Wechsel, der einen Markt- oder Börsenpreis hat, was namentlich bei Auslandswechseln in Frage kommt, „aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugten Person zum laufenden Preise verkaufen lassen" (§§ 1295, 1221 BGB.). Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Ausnahme von der Regel, daß der verpfändete Wechsel nicht veräußert werden darf. Es scheint diese Regel im Widerspruch damit zu stehen, daß auf die Verpfändung von Wechseln die Normen des Pfandrechts an beweglichen Sachen Anwendung finden und daß doch gerade bei dem Faustpfandrecht die Befriedigung aus dem Pfande durch Verkauf erfolgt (§ 1228 BGB.). Jedoch die allgemeinen Pfandrechtsnormen finden nur insoweit Anwendung, als sich aus den §§ 1292 ff. BGB. nicht ein anderes ergibt. Aus der Tatsache, daß der § 1295 BGB. in die Reihe der für die Orderpapiere geltenden Sonderpfandbestimmungen aufgenommen worden ist, folgt, daß grundsätzlich der Verkauf des Wechsels zum Zwecke der Befriedigung vom Gesetz ausgeschlossen werden sollte. Wäre der Pfandgläubiger generell nach Eintritt der Pfandreife zur Veräußerung des Wechsels berechtigt, so wäre § 1295 BGB. überflüssig und führte nur zu Verwirrung; denn dann ergäbe sich das Recht des § 1295 BGB. unmittelbar aus § 1235 Abs. II BGB. und bedürfte keiner besonderen Hervorhebung mehr.

Der § 1295 BGB. ist aber nicht die einzige Ausnahmebestimmung, die den Verkauf des Wechsels nach Eintritt der Pfandreife zuläßt. Wenngleich die Vorschriften über das Sachpfandrecht für den Wechsel unmittelbare Geltung haben, darf doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Wechsel ein Forderungspapier ist. Das Gesetz trägt dieser Tatsache insofern Rechnung, als es für die Pfandverwertung bestimmt, daß sie grundsätzlich nicht wie bei den beweglichen Sachen durch Verkauf, sondern wie bei den Forderungen durch Einziehung der Wechselforderung erfolgt. Es besteht in dieser Beziehung zwischen dem Pfandrecht am Wechsel und dem an Forderungen eine gewisse Verwandtschaft. Insoweit es sich um die Geltendmachung und Verwertung der Forderung aus dem Wechsel handelt, muß es daher gestattet sein, die Vorschriften über das Pfandrecht an Rechten entsprechend anzuwenden, es sei denn, daß die §§ 1294 ff. BGB. oder die besondere Natur des Wechsels entgegenstehen. Der Pfandgläubiger einer Forderung kann nach Eintritt der Pfandreife in zwei Fällen die verpfändete Forderung durch Veräußerung verwerten, einmal unmittelbar auf Grund einer Vereinbarung mit dem Verpfänder (§§ 1282 Abs. II, 1284 BGB.) und zum anderen mittelbar auf Grund einer richterlichen Entscheidung (§ 1277 BGB., §§ 835, 844 ZPO.). Die entsprechende Anwendung der Bestimmungen bedeutet für den Wechsel Folgendes:

1. Das Recht der Einziehung aus § 1294 BGB. kann durch Vertrag zwischen Pfandgeber und -nehmer abgeändert werden [56]). Die Parteien können mithin auch vereinbaren, daß der Pfandgläubiger den Wechsel nach Eintritt der Pfandreife freihändig veräußern darf. Eine dahingehende Vereinbarung, daß der Pfandgläubiger befugt sein soll, den Wechsel auch vor der Pfandreife zu veräußern, ist aber unzulässig

2. Ist die durch den Wechsel zu sichernde Forderung fällig, nicht aber die Forderung aus dem Wechsel, so kann der Pfandgläubiger gegen den Wechseleigentümer einen vollstreckbaren Titel erwirken und bei dem Gericht den Antrag stellen, an Stelle der Überweisung zur Einziehung oder an Zahlungs Statt den freihändigen Verkauf des Wechsels anzuordnen (§ 1277 BGB.; §§ 835, 844 ZPO.) [57]). Ob der Weg über § 1277 BGB. zu dem erstrebten Ziele führt, kann mit Gewißheit nicht vorausgesagt werden; denn es hängt von dem freien Ermessen des Gerichts ab, ob dem Antrage auf freihändigen Verkauf stattgegeben wird. Das Gericht kann auch „eine andere Art der Verwertung" anordnen [58]). Da zudem für den Pfandgläubiger der Weg über § 1277 BGB., wenngleich es einer besonderen gerichtlichen Pfändung nicht mehr bedarf [59]), recht umständlich ist, dürfte es wohl selten vorkommen, daß er beschritten wird.

Endlich ist noch eine die Veräußerung des verpfändeten Wechsels betreffende Sonderbestimmung zu Gunsten der Reichsbank zu erwähnen. Nach § 21 Abs. II des Bankgesetzes von 30. 8. 1924 ist die Reichsbank, wenn ihr im Lombardverkehr ein Wechsel verpfändet und der Schuldner mit der Rückzahlung des Darlehens im Verzuge ist, berechtigt, „ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zur Versteigerung befugten Beamten öffentlich verkaufen oder — wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat — den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten oder durch einen Handelsmakler oder in Ermanglung eines solchen, durch

---

56) Vgl. RGRK. § 1292 Anm. 1; Staudinger-Kober, § 1294 Anm. 5; Biermann, § 1294 Anm. 7; Mann, S. 47.

57) Staudinger-Kober, § 1277 Anm. 1a; Staub-Gadow, § 368 Anm. 75a; RGRK. § 1295 Anm. 1; Warneyer, BGB., § 1295.

58) So kann Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher oder Überweisung an Zahlungs Statt an den Gläubiger zu einem Schätzungswerte angeordnet werden, Gaupp-Stein-Jonas, ZPO. § 844 Anm. III. Mit der letzteren Anordnung wäre allerdings den Interessen des Pfandgläubigers wenig gedient. Durch eine Überweisung an Zahlungs Statt wird seine Rechtsstellung verschlechtert, denn die Überweisung hat die Wirkung einer Abtretung, Gaupp-Stein-Jonas, ZPO. § 835, Anm. VIII, 3; und der Pfandgläubiger erhielte an Stelle seiner wechselmäßigen Pfandgläubiger-Position die ihm hinsichtlich der Geltendmachung der Rechte aus dem Wechsel ungünstigere Stellung eines Zessionars der Wechselforderung.

59) So mit zutreffender Begründung Exner in DJZ. 1908, Sp. 359 f.; ferner Martin Wolff, Sachenrecht, § 176 Anm. 24; Staudinger-Kober, § 1277 Anm. 1a. A. A.: RGRK. § 1277 Anm. 1; Planck-Brodmann, § 1277 Anm. 1; RGZ. 103/139.

einen zur Versteigerung befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen."

Außer in den genannten Fällen hat der Pfandgläubiger kein Recht zur Veräußerung des Wechsels, und zwar nicht allein mit Wirkung gegenüber dem Verpfänder, sondern gegen jedermann (§§ 1295; 1282 Abs. II BGB.)[60]. Jede andere Veräußerung des verpfändeten Wechsels ist unrechtmäßig (§§ 1243 Abs. I; 1273 Abs. II BGB.). Jedoch ist sie nicht in allen Fällen unwirksam; unter Umständen wird die mangelnde Rechtmäßigkeit durch gutgläubigen Erwerb geheilt[61].

Einer Weiterbegebung des Wechsels durch Vollmachtsindossament steht indessen nichts entgegen[62]. Soweit der Pfandgläubiger selbst berechtigt ist, kann er auch einen Dritten zur Geltendmachung seiner Rechte bevollmächtigen. Dazu kann er sich der wechselrechtlichen Form der Bevollmächtigung durch Vollmachtsindossament (Art. 18 WG., Art. 17 WO.) bedienen, da der Vollmachtsindossatar vom Wechseleigentümer nicht mehr Rechte erhält, als auch dem Pfandgläubiger zustehen.

Im BGB. befindet sich keine Bestimmung darüber, in welcher Weise der Pfandgläubiger im Falle der Veräußerungsberechtigung den Wechsel übertragen kann. Es ist in den §§ 1295, 1221 BGB. schlechthin die Rede von der Berechtigung, den Wechsel „verkaufen zu lassen" oder den „Verkauf zu bewirken", nicht aber wird bestimmt, ob die Übertragung des Wechsels durch Indossament oder nur in der Form der bürgerlich-rechtlichen Abtretung zulässig ist. Auch das Schrifttum nimmt — abgesehen von wenigen, unzureichenden Äußerungen[63] — zu dieser Frage keine Stellung. Durch die Verpfändung mittels verdeckten Pfandindossaments hat der Pfandgläubiger Dritten gegenüber die Legitimation eines Eigentümers[64]. Er ist dadurch in der Lage, den Wechsel ohne Schwierigkeiten wirk-

---

60) RGRK. § 1292 Anm. 1; Biermann, § 1292 Anm. 6; F. K. Mann, S. 50; RGZ. 58/107; KG. in JW. 1925, S. 1524. — A. A.: Mansfeld in LZ. 1913, Sp. 418; Michaelis, Art. 9 Anm. 10; Staub-Stranz, WG. Art. 19 Anm. 10; Planck-Brodmann, § 1292 Anm. 4. Staub-Stranz, a.a.O., nimmt an, daß der Pfandgläubiger im Zweifel, wenn nichts anderes zwischen den Pfandparteien vereinbart sei, den Wechsel bei Pfandreife durch Indossament weiter begeben dürfe, da die normale Verwertung eines noch nicht fälligen Wechsels dessen Verkauf mit Indossierung an den Erwerber sei. Das ist eine schlechthin willkürliche Annahme, die in keiner Weise gerechtfertigt ist. Geht man davon aus, wie Staub-Stranz es auch tut, daß durch verdecktes Pfandindossament ein Pfandrecht am Wechsel bestellt wird, so kann der Wechsel doch nur in der vom BGB. zugelassenen Weise verwertet werden.

61) RGRK., a.a.O.; Biermann, § 1295 Anm. 1; F. K. Mann, a.a.O.; Schultze, in Jherings Jb. 43 S. 54. Über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers s. S. 41 ff.

62) Langen, Schutz, S. 25.

63) Siehe Prot. Bd. VI S. 263; Staudinger-Kober, § 1295 Anm. 1c; Gaupp-Stein-Jonas, ZPO. § 844 Anm. III, 2. Neuestens, wohl angeregt durch Art. 19 WG.: Staub-Stranz, WG. Art. 19 Anm. 10; Quassowski-Albrecht, Art. 19 Anm. 13.

64) Siehe S. 49 ff.

sam weiter zu indossieren[65]). Auch dann, wenn dem Erwerber des Wechsels bekannt ist, daß der Veräußerer nicht Eigentümer, sondern nur Pfandgläubiger ist, kann dieser den Wechsel wirksam durch Vollindossament übertragen, sofern er zur Veräußerung berechtigt ist. Für diesen Fall behauptet Staub-Stranz[66]), daß der Erwerber ebenfalls nur das Pfandrecht erwerben könne. Das wäre aber allein richtig, wenn der Pfandgläubiger dem Erwerber zugleich die pfandgesicherte Forderung abträte. Veräußert er den Wechsel, um sich wegen der nichtbezahlten Hauptforderung aus dem Erlös für den Wechsel zu befriedigen, so kann von einer Abtretung der gesicherten Forderung und damit von einem Erwerb des Pfandrechts nicht die Rede sein. Erwerb des Pfandrechts ohne Übertragung der pfandgesicherten Forderung ist eben nicht möglich (§§ 1273 Abs. II; 1250 Abs. I Satz 2 BGB.). Die von Staub-Stranz zur Stützung seiner Behauptung gegebene Begründung ist an sich gleichfalls unhaltbar. Staub-Stranz meint, daß „nur wenn er, d. i. der Erwerber, gutgläubig annehmen würde, daß sein Vormann Eigentümer sei, er nach Art. 16 Abs. II WG. Eigentum erwerben könne". Ist der Pfandgläubiger zur Veräußerung berechtigt und kann er infolge seiner Legitimation dem Erwerber die volle Wechsellegitimation verschaffen, so muß dieser doch auch dann Eigentum am Wechsel erlangen können, selbst wenn ihm die Tatsache der Verpfändung bekannt ist. Seine Kenntnis allein kann doch unmöglich, wenn sonst alle Voraussetzungen gegeben sind, den vom Gesetz gebilligten Eigentumsübergang verhindern.

3. Der Schutz des gutgläubigen Erwerbers beim Pfandverkauf.

Veräußert der Pfandgläubiger den Wechsel mittels Indossament, ohne dazu berechtigt zu sein oder die erforderlichen Formvorschriften zu beachten, so wird der Erwerber gemäß Art. 16 Abs. II WG. (Art. 74 WO.) geschützt und erlangt das Eigentum am Wechsel,

---

65) Staub-Stranz; Quassowski-Albrecht; Staudinger-Kober, a. a. O. A. A.: Gaupp-Stein-Jonas, a.a.O., der die Übergabe des Wechsels für genügend und ein Indossament für unzulässig hält. Nach RGZ. 61/332 bedarf es, wenn ein Wechsel auf Grund des § 844 ZPO. versteigert wird, zur Übertragung des Wechsels „außer der Zuschlagserteilung und der Übergabe der Wechselurkunde eines weiteren Übertragungsaktes" nicht. Es ist unzutreffend, wenn Quassowski-Albrecht a.a.O., allgemein bemerkt, daß der Pfandgläubiger „bei einem Pfandindossament nach § 1292 BGB. nicht berechtigt sei, den Wechsel durch Eigentums-Indossament weiter zu indossieren". Im Falle des § 1295 BGB. z. B. ist der Pfandgläubiger berechtigt, den Wechsel verkaufen zu lassen. Wenn er, wie Quassowski-Albrecht, a.a.O., selbst zugibt, die Veräußerung nach § 1295 BGB. im Wege der Abtretung durchführen darf, so wird man ihm dann, wenn er außer der Berechtigung auch noch die Legitimation besitzt, schwerlich mit gutem Grunde die Indossierung des Wechsels durch Vollindossament versagen können. Es genügt, daß der Pfandgläubiger in der Lage ist, dem Erwerber die volle Wechsellegitimation zu verschaffen. Das muß heute ebenso gelten, wie vor dem Erlaß des Wechselgesetzes.

66) Staub-Stranz, WG., Art. 19 Anm. 10.

sofern er beim Erwerb des Wechsels den Pfandgläubiger für den Eigentümer hielt oder ihn ohne grobe Fahrlässigkeit dafür halten durfte. Wenn der Pfandgläubiger unberechtigt den Wechsel weiterbegeben hat, so ist dieser dem Verpfänder im Sinne des Art. 16 WG. (Art. 74 WO.) abhanden gekommen, obgleich er durch die Verpfändung seinen Besitz freiwillig aufgegeben hat. Schon bei der Auslegung des Art. 74 WO. bestand Einigkeit darüber, daß der Begriff des Abhandenkommens inhaltlich mit dem gleichen Ausdruck des § 935 BGB. nicht übereinstimme. Während man in § 935 BGB. unter Abhandenkommen den unfreiwilligen Besitzverlust zu verstehen hat, wurde bei Art. 74 WO. angenommen, daß der Wechsel auch dann als abhandengekommen anzusehen sei, wenn über den Wechsel rechtswidrig verfügt worden war, nachdem ihn der frühere Inhaber freiwillig aus der Hand gegeben hatte[67]). Art. 16 Abs. II WG. ist in demselben Sinne auszulegen. Es kommt dies ohne weiteres im Wortlaut zum Ausdruck, in dem vorausgesetzt wird, daß der Wechsel „irgendwie abhanden gekommen" ist[68]). Daß derjenige, der gemäß Art. 16 Abs. II WG. zur Herausgabe des Wechsels nicht angehalten werden kann, das Eigentum am Wechsel erworben hat, wird heute ebenso zutreffend angenommen[69]) wie früher zu Art. 74 WO.[70]).

Aber auch dann, wenn der Erwerber, dem der Wechsel indossiert wird, bei der Veräußerung davon Kenntnis hat, daß es sich um einen verpfändeten Wechsel handelt, und wenn der Pfandgläubiger zur Veräußerung nicht berechtigt ist oder die für den Pfandverkauf erforderlichen Formvorschriften außer Acht läßt, kann der Erwerber dennnoch Eigentümer des Wechsels werden. Voraussetzung dazu ist allein, daß er beim Erwerbe des Wechsels hinsichtlich der Veräußerungsbefugnis des Pfandgläubigers oder der Rechtmäßigkeit des Pfandverkaufs weder im bösen Glauben ist noch grobfahrlässig handelt (Art. 16 Abs. II WG.; Art. 74 WO.). Bereits für Art. 74 WO. wurde in Rechtsprechung und Schrifttum fast allgemein angenommen, daß der gute Glaube sich nicht allein auf das Eigentum beziehen

---

67) Staub-Stranz, WO., Art. 74 Einl.; Michaelis, Art. 74 Anm. 10; RGZ. 103/88 ff.

68) Quassowski-Albrecht, Art. 16 Anm. 17; Staub-Stranz, WG., Art. 16 Anm. 23; Lenhoff, S. 15; Rilk, S. 87 f.

69) Mit ausführlicher Begründung Jacobi, S. 155 ff.; Staub-Stranz, WG. Art. 16 Anm. 29; Quassowski-Albrecht, Art. 16 Anm. 25; Lenhoff, S. 15.

70) Jacobi, a.a.O.; Staub-Stranz, WO., Art. 74 Anm. 8; Düringer-Hachenburg-Breit, § 365 Anm. 9; Ritter, § 365 Anm. 4; Martin Wolff, Sachenrecht, § 69 Anm. 5; ROHG. 23 S. 358; RGZ. 45/265; 55/49; 103/89; 112/204. A. A.: Grünhut, Bd. I S. 288 ff. . Nach Grünhut ist „Gläubigerschaft aus dem Papier von dem Eigentum am Papier nicht abhängig". Der Art. 74 WO. schütze den gutgläubigen Erwerb des Rechts aus dem Wechsel. Vgl. Bd. II S. 114 f., S. 122 f.; Michaelis, Art. 74 Anm. 2. Rehbein-Mansfeld, Art. 74 Anm. 1 spricht von „wechselrechtlichem Eigentum", das von dem Eigentum am Papier verschieden sei. Zutreffend lehnt Michaelis, a.a.O., eine „solche Eigentumsspaltung" als mit den Grundsätzen des BGB. unvereinbar ab.

müsse, sondern auch auf die Verfügungsbefugnis des Veräußerers oder auf jeden anderen Mangel des Veräußerungsgeschäfts erstrecken könne [71]). Man begründete diese Ansicht damit, daß Art. 74 WO. nicht ausdrücklich bestimme, auf welche Mängel der gute Glaube sich zu beziehen habe, und daß daher eben jeder Mangel des Erwerbsgeschäfts durch den guten Glauben geheilt werde. Das Gesetz, so meinte Staub-Stranz [72]), sage ganz allgemein, daß die formelle Gültigkeit in Verbindung mit dem guten Glauben daran, daß der formellen Gültigkeit auch die materielle Gültigkeit entspreche, zum rechtsgültigen Erwerbe ausreiche. Bei dieser Auslegung des Art. 74 WO., die sowohl mit dem Wortlaute des Gesetzes in Einklang stand, als auch dem Bedürfnis des Wechselverkehrs nach einer weitgehenden Sicherung der Umlaufsfähigkeit des Wechsels gerecht wurde, heilte der gute Glaube des Erwerbers auch alle die Mängel des Pfandverkaufs, die von dem bürgerlichen Recht nicht geschützt wurden (§§ 1244, 1243 Abs. I BGB.). So wurde der Erwerber des Wechsels auch dann Eigentümer, wenn z. B. der Wechsel nach der Pfandreife nicht veräußert werden durfte oder wenn der Wechsel, der einen Markt- oder Börsenpreis hatte, nicht gemäß § 1221 BGB. verkauft wurde oder wenn das Gericht die Pfandverwertung im Wege der öffentlichen Versteigerung angeordnet hatte und die Versteigerung hinsichtlich des Erfordernisses der Öffentlichkeit einen Mangel aufwies.

Der Art 16 Abs. II WG. bringt nun keine Änderung des bisherigen Rechtszustandes. Er ist dem Art. 74 WO. nachgebildet und stimmt in seinen wesentlichen Bestandteilen sogar mit ihm wörtlich überein. Aus dieser Tatsache darf aber nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß Art 16 Abs. II WG. einfach dem Art. 74 WO. entsprechend auszulegen sei [73]). Dieser Methode steht entgegen, daß die alte Norm durch die Übernahme in ein neues Gesetz einen gänzlich veränderten Sinn und eine andere Bedeutung im System des Gesetzes erhalten haben kann. Auch kann eine Vorschrift nicht losgelöst von dem Gesetz betrachtet werden, sondern sie ist stets mit Rücksicht auf das Ganze auszulegen. Darum kann es sich bei Art. 16

---

71) Grünhut, Bd. II S. 124; Bernstein, S. 280; Rehbein-Mansfeld, Art. 74 Anm. 1; Staub-Stranz, WO., Art. 74 Anm. 3; Michaelis, Art. 74 Anm. 4; Staub-Gadow, § 365 Anm. 9; jetzt auch Ritter in 2. Aufl., § 365 Anm. 4; RG. in LZ. 1917 S. 206 Nr. 12; in Recht 1928 S. 537; OLG. Dresden in JW. 1918 S. 77. — Nach der Ansicht einer Minderheit wurde der gute Glaube in Art. 74 WO. nur insoweit geschützt, als er sich auf das Eigentum am Wechsel oder die Veräußerungsbefugnis des Veräußerers bezog. So namentlich Jacobi, S. 163 ff., der in Fischers Abhandlg. Bd. VIII Heft 1 S. 68 ff. und in ZHR. 63, S .93 f. sogar angenommen hatte, daß nur der gute Glaube an das Eigentum geschützt werde; ferner Düringer-Hachenburg-Breit, § 365 Anm. 10; Makower, § 365 Anm. III; Adler, in Grünh. Ztschr. 26 S. 43 f.

72) WO. Art. 74 Anm. 3.

73) Unrichtig Staub-Stranz, WG., Art. 16 Anm. 27; ähnlich auch Langen, Schutz, S. 12 f.; Wieland, ZHR. 74 S. 39. Dawider Jacobi, S. 155, 164. Bezüglich der Entstehungsgeschichte des Art. 16 Abs. II WG. s. Hupka, S. 49 f.

Abs. II WG. nur darum handeln, zu prüfen, ob die Gesichtspunkte, die zur Auslegung des Art. 74 WO. führten, die gleichen geblieben sind, oder ob neue hinzugetreten sind, die eine andere Auslegung erheischen. Hinsichtlich der Frage, worauf sich der gute Glaube des Wechselerwerbers erstrecken darf, gilt nun dasselbe, wie für Art. 74 WO., d. h., der gute Glaube des Erwerbers deckt alle Mängel, die an sich der Wirksamkeit des Erwerbsgeschäftes entgegenstehen[74]). Dafür spricht zunächst der Wortlaut des Gesetzes, der keinerlei Einschränkung enthält, worauf sich der gute Glaube beziehen soll. Wenn bei der Schaffung des Wechselgesetzes eine andere Regelung beabsichtigt gewesen wäre, so hätte es gerade im Hinblick auf die Auslegung, die das Vorbild des Art. 16 Abs. II WG. in Deutschland bisher in weitem Maße fand, nahegelegen, einen beschränkenden Zusatz in das Gesetz aufzunehmen. Ferner kann zum Vergleich auf Art. 40 Abs. III WG. verwiesen werden. Dort wird bestimmt, daß der Wechselschuldner, wenn er bei Verfall zahlt, ohne daß ihm „Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt", von seiner Verbindlichkeit aus dem Wechsel frei wird; er ist lediglich verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Indossamentenkette, nicht aber die Unterschriften der Indossanten zu prüfen. Es fehlt auch hier jede Einschränkung. Zahlt der Wechselschuldner gutgläubig an den legitimierten Wechselinhaber, so wird er von seiner Wechselschuld befreit, mag auch der Wechselinhaber geisteskrank sein oder mag es an der Identität des im letzten Indossament als Berechtigten Benannten mit dem Wechselinhaber fehlen[75]). Endlich ist noch an den Zweck der Bestimmung des Art. 16 Abs. II WG. zu erinnern, der doch darauf gerichtet ist, im Interesse des Wechselverkehrs einen ungehinderten Wechselumlauf möglichst weitgehend zu sichern. Dieser Zweck würde aber sehr beeinträchtigt werden, wenn dem Erwerber nicht ein so weitreichender Schutz gewährt würde. Es erscheint daher angebracht, von der bisherigen Auslegung des Art. 74 WO. auch hinsichtlich des Art. 16 Abs. II WG. nicht abzuweichen.

Wird der verpfändete Wechsel bei der Veräußerung nicht durch Indossament, sondern im Wege der bürgerlich-rechtlichen Abtretung übertragen, so ist ein Schutz des gutgläubigen Erwerbers nach Maßgabe des § 1244 BGB. gegeben (§ 1273 Abs II BGB.)[76]). Hiernach wird der Erwerber in seinem gutem Glauben geschützt, wenn dieser sich auf das Pfandrecht, die Pfandreife oder den Verkauf von nicht mehr als zur Befriedigung erforderlichen Pfändern bezieht (§§ 1244; 1243 BGB.). Darüber hinaus aber geht der Schutz des BGB. nicht.

---

74) Quassowski-Albrecht, Art. 16 Anm. 22; Staub-Stranz, WG., Art. 16, Anm. 27; Rilk, S. 89; Wieland, Langen, a.a.O. A. A.: Jacobi, S. 163 ff.; Hupka, S. 49 f.; Lenhof, S. 14.

75) Vgl. Staub-Stranz, WG. Art. 16 Anm. 27a; RGZ. 55/49.

76) Martin Wolff, Sachenrecht, § 176 Anm. 23; Staudinger-Kober, § 1277 Anm. 1a; Planck-Brodmann, § 1273 Anm. 2p; RGZ. 61/332 f.; 100/276.

4. *Die Einwendungen gegen den Pfandgläubiger.*

Regelmäßig wird der Pfandgläubiger sein Pfand verwerten, indem er die Wechselforderung einzieht (§ 1294 BGB.). Dabei wird es für ihn wichtig, welche Einwendungen er sich vom Wechselschuldner gefallen lassen muß. Vor dem Inkrafttreten des Wechselgesetzes wurde in dem Schrifttum fast unwidersprochen angenommen, daß bezüglich der Einwendungen, die dem Pfandgläubiger entgegengesetzt werden könnten, Art. 82 WO. Anwendung fände. Daraus wurde gefolgert, daß dem Pfandgläubiger gegenüber Einwendungen aus der Person des Pfandindossanten unstatthaft seien[77]). Einige Schriftsteller versuchten, ihre Ansicht einfach damit zu begründen, daß der Pfandindossatar durch das Indossament nach außen hin gegenüber dem Wechselschuldner die Stellung eines Eigentümers habe, ohne aber darauf einzugehen, wie zu entscheiden sei, wenn das Pfandindossament mit einer die Verpfändung bekundenden Klausel versehen sei, oder der Wechselschuldner von der Verpfändung auf andere Weise Kenntnis habe[78]). Andere behaupteten, ohne dafür den geringsten Nachweis zu erbringen, daß das Pfandindossament gegenüber dem Wechselschuldner hinsichtlich der Einwendungen dieselben Wirkungen wie das Eigentumsindossament äußere[79]). Mit der Behauptung allein war es aber doch nicht getan! Mit Recht wies Planck-Brodmann[80]) darauf hin, daß hinsichtlich der Anwendung des Art. 82 WO. es auf den Nachweis ankäme, daß „der Pfandgläubiger das fremde Wechselrecht aus eigenem Wechselrecht geltend macht". Unrichtig war es aber, wenn er „das eigene Wechselrecht" des Pfandgläubigers als das eigene volle Wechselrecht auffaßte. Der Art. 82 WO. zwingt keineswegs zu diesem Schluß. Dort ist allein von den Einreden gegen den jeweiligen Kläger die Rede. Die eigenartige Formulierung des Art. 82 WO. erklärt sich daraus, daß die Frage nach den zulässigen Einreden vornehmlich im Rechtsstreite von Wichtigkeit ist, und die Vorschrift daher im Hinblick auf den Prozeß abgefaßt worden ist. In der Regel wird der Kläger zwar der Eigentümer des Wechsels sein; es ist aber nicht notwendig, daß er es ist. Kläger im Sinne des Art. 82 WO. ist derjenige, der berechtigt ist oder we-

---

77) RGRK. § 1292 Anm. 1; Staudinger-Kober, § 1292 Anm. 2b; Biermann, § 1292 Anm. 2a; Staub-Gadow, § 368 Anm. 73; Düringer-Hachenburg-Hoeniger, Vorbem. 58b vor § 368; Staub-Stranz, WO., Art. 9 Anm. 13; Müller-Erzbach, S. 476; Crome, Sachenrecht, § 515, 2 Anm. 7; v. Tuhr, Bd. III S. 211 Anm. 135; Wenzel, S. 43 f.; F. K. Mann, S. 48 f.; KG. in JW. 1925, S. 1524. A. A.: Planck-Brodmann, § 1292 Anm. 4. Diejenigen Schriftsteller, welche die Verpfändung nach § 1292 BGB. als eine fiduziarische Eigentumsübertragung auffaßten, bejahten natürlich die Anwendung des Art. 82 WO., so Bernstein, S. 312; anders dagegen Mansfeld, LZ. 1913, Sp. 419 ff.

78) So RGRK., Müller-Erzbach, Crome, v. Tuhr, Mann, a.a.O.; KG. in JW., a.a.O.

79) So Staudinger-Kober, Biermann, Düringer-Hachenburg-Hoeniger, Staub-Stranz, Staub-Gadow, Wenzel, a.a.O.

80) Planck-Brodmann, § 1292 Anm. 4.

nigstens behauptet, es zu sein, aus eigenem Wechselrecht aus dem Wechsel zu klagen. Durch die Verpfändung gemäß § 1292 BGB. erlangt der Pfandgläubiger Wechselrecht [81]) und zwar eigenes, wenn auch dinglich beschränktes Wechselrecht [82]). Das gilt gleichermaßen für den Geltungsbereich der Wechselordnung wie des Wechselgesetzes. Die Tatsache, daß die Verpfändung durch verdecktes Pfandindossament im BGB. und nicht im Wechselgesetz, bzw. in der Wechselordnung normiert ist, vermag daran nichts zu ändern. Durch die verdeckte Pfandindossierung werden die Rechte aus dem Wechsel wechselmäßig übertragen. Der Pfandgläubiger erwirbt ein Pfandrecht an den Rechten aus dem Wechsel, so wie sie im Wechselbrief beurkundet sind, unabhängig davon, in welcher Weise sie dem Pfandindossanten zustanden. Auf der anderen Seite behält der Pfandindossant das Eigentum am Wechsel, sodaß in der Tat „der Pfandgläubiger das fremde Wechselrecht aus eigenem Wechselrecht geltend macht". Es steht mithin auch für die Zeit der Wechselordnung fest, daß hinsichtlich der gegen den Pfandgläubiger zuläsisgen Einwendungen Art. 82 WO. zur Anwendung kam. Der Pfandgläubiger brauchte sich also nur solche Einwendungen entgegenhalten zu lassen, die sich aus dem Wechselrechte selbst ergaben oder dem Wechselschuldner unmittelbar gegen ihn zustanden.

Durch das Wechselgesetz ist auch in dieser Frage keine grundsätzliche Wandlung eingetreten. Hinsichtlich der Einwendungen, die der Wechselschuldner dem ihn in Anspruch nehmenden Wechselinhaber entgegen halten kann, bestimmt Art. 17 WG. allgemein, daß der aus dem Wechsel in Anspruch Genommene dem Inhaber solche Einwendungen nicht entgegensetzen kann, „die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, daß der Inhaber bei dem Erwerbe des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat". In der Mehrzahl der Fälle wird der Wechselschuldner den Pfandgläubiger auf Grund des verdeckten Pfandindossaments für den Wechseleigentümer halten, sodaß sich, wenn der Gläubiger seine wahre Rechtsstellung nicht aufdeckt, die Anwendung des Art. 17 WG. von selbst ergibt. Aber auch dann, wenn dem Wechselschuldner bekannt ist, daß der Wechselinhaber nur ein Pfandrecht an dem Wechsel hat, ist Art. 17 WG. anzuwenden. Dem widerstreitet weder die Stellung des Art. 17 WG. unmittelbar hinter den das Eigentumsindossament regelnden Normen noch der Wortlaut der Bestimmung selbst. Die Beschränkung der Einreden durch Art. 17 WG. ist eine Folge davon, daß durch das Indossament im Sinne des rechtsgeschäftlichen Übertragungsaktes das Recht an dem Wechsel und damit die in dem Wechsel verkörperten Rechte übertragen werden. Derjenige, der den Wechsel nur im Wege der bürgerlich-rechtlichen Rechtsnachfolge erworben hat, soll hinsichtlich der zulässigen Ein-

81) So auch Planck-Brodmann, a.a.O.
82) Jacobi, S. 179 f.; Schultze, in Jherings Jb. 43 S. 54; Wenzel, S. 44.

wendungen keine andere Stellung einnehmen, als das bürgerliche Recht sie ihm gewährt. Aus diesem Grund erklärt sich auch die Stellung des Art. 17 WG. im Gegensatz zu dem ihm entsprechenden Art. 82 WO., der in dem Abschnitt „Klagerecht des Wechselgläubigers" sich befand. Das kann und soll aber nicht bedeuten, daß nur der durch Eigentumsindossament legitimierte Inhaber sich auf Art. 17 WG. berufen kann. Wechselinhaber im Sinne dieser Vorschrift ist der verdeckte Pfandgläubiger, dessen wahre Rechtsstellung dem Wechselschuldner bekannt ist, ebenso wie der durch Vollindossament legitimierte Eigentümer. Art. 17 WG. spricht lediglich von dem „Inhaber" des Wechsels, ohne irgendeine Einschränkung zu machen. Wechselinhaber ist aber jeder berechtigte, durch ein Indossament ausgewiesene Besitzer des Wechsels, gleichviel um was für ein Indossament es sich handelt. Dort, wo hinsichtlich der Einwendungen etwas Besonderes gilt, wie etwa beim Vollmachts-Indossament (Art. 18 Abs. II WG.), ist es im Gesetz ausdrücklich bestimmt [83]). Der verdeckte Pfandgläubiger ist also bezüglich der Einwendungen dem Wechseleigentümer gleichgestellt [84]). Insbesondere können ihm Einwendungen, die sich aus den unmittelbaren Beziehungen des Wechselschuldners zu dem Pfandindossanten ergeben, nicht entgegengehalten werden.

Im Gegensatz zu der positiven Bestimmung des Art. 82 WO., der die allein zulässigen Einreden des Wechselschuldners aufzählte, setzt Art. 17 WG. negativ fest, welche Einwendungen dem Inhaber nicht entgegengehalten werden können. Mit dieser negativen Regelung wird nun nicht gesagt, daß alle anderen möglichen Einwendungen zulässig seien. Die Zahl der unzulässigen Einwendungen ist durch Art. 17 WG. nicht abschließend begrenzt, sie ist vielmehr offen geblieben. „Welche Einwendungen der Wechselschuldner im übrigen geltend machen kann, wird nicht bestimmt. Das Einheitliche Wechselgesetz überläßt diese Frage in der Erwägung, daß eine erschöpfende und klare Regelung nicht möglich ist, der Rechtsprechung und Wisschenschaft" [85]). Es soll hier auf die Einwendungen im Einzelnen nicht eingegangen werden. In der Regel wird der Wechselschuldner den verdeckten Pfandgläubiger infolge der durch das verdeckte Pfandindossament bewirkten Eigentümerlegitimation für den Wechselgläubiger halten. Dann ergeben sich keinerlei aus dem Pfandrecht entspringenden Besonderheiten. Ist hingegen dem Wechselschuldner das Pfandrecht bekannt, so ist der verdeckte Pfandgläubiger wie ein offener zu behandeln. Für diesen Fall kann daher auf die zum offenen Pfandindossament gemachten Ausführungen verwiesen werden [86]).

---

83) Für diese Auslegung des Begriffs des Inhabers in Art. 17 WG. spricht auch die Tatsache, daß Art. 17 WG. beim offenen Pfandindossament neben Art. 19 Abs. II WG. Anwendung findet. Siehe S. 70 f.

84) Quassowski-Albrecht, Art. 19 Anm. 12.

85) D. Denkschrift 1932, S. 121; Quassowski-Albrecht, Art. 17 Anm. 2.

86) Siehe S. 70 ff.

Der Einredeausschluß des Art. 17 WG. gilt jedoch nicht unbeschränkt. Er ist dann nicht gegeben, wenn „der Inhaber bei dem Erwerbe des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat" (Art. 17 WG.). Damit ist die Gefahr weitgehend beseitigt, daß der Wechsel zu dem Zwecke indossiert wird, um dem Wechselschuldner die ihm gegen den Indossanten zustehenden Einwendungen abzuschneiden. Das „bewußt Handeln" ist gleichbedeutend mit vorsätzlich Handeln [87]). Es wird also vorausgesetzt, daß der Inhaber beim Erwerbe des Wechsels die die Einrede begründenden Tatsachen gekannt hat. Weiterhin ist aber erforderlich, daß der Erwerber sich darüber klar war oder zum mindesten damit gerechnet hatte, daß die ihm bekannten Tatsachen eine Einwendung begründen und daß durch die Indossierung des Wechsels dem Schuldner die Möglichkeit der Geltendmachung der Einwendungen entzogen werden sollen [88]). Jedoch darf das „bewußt zum Nachteil" nicht gleichgesetzt werden mit „in der Absicht zu schaden" [89]). Es ist hinreichend, wenn der Erwerber das Bewußtsein der Benachteiligung des Wechselschuldners hatte. Ein arglistiges Zusammenwirken ist nicht erforderlich [90]).

Durch die Aufnahme der Beschränkung des Einredeausschlusses in das Wechselgesetz sind viele Zweifel und Streitfragen, die bei der Auslegung des Art. 82 WO. herrschten, beseitigt worden. Die Bestimmung des Art. 17 WG. weicht in dieser Hinsicht von der bisherigen Rechtsprechung und den im Schrifttum vertretenen Auffassungen nicht unwesentlich ab. Das Reichsgericht hatte in ständiger Rechtsprechung zu Art. 82 WO. dem Wechselschuldner gegen den Wechselinhaber eine Einrede der Arglist zuerkannt, wenn dieser in arglistigem Einvernehmen mit dem Veräußerer den Wechsel erworben hatte, um dem Wechselschuldner die ihm gegen die Veräußerer zustehenden Einreden abzuschneiden. Das Reichsgericht hielt dazu die bloße Kenntnis des Erwerbers von dem Entgegenstehen der Einreden nicht für ausreichend, wie es die Rechtsprechung der unteren Gerichte und das Schrifttum weitgehend tat [91]). Der Erwer-

87) Rilk, S. 120.

88) Rilk, a.a.O.; Quassowski-Albrecht, Art. 17 Anm. 18; Warneyer, WG., Art. 17 Anm. 12; Hupka, S. 52; D. Denkschr. 1932, S. 121; ähnlich auch Lenhoff, S. 5.

89) Quassowski-Albrecht a.a.O.

90) Quassowski-Albrecht, Rilk, D. Denkschr. 1932, a.a.O. Nach Hupka, S. 52 steht das „agir sciemment au détriment du débiteur" des Art. 17 WG. im Grunde dem „entent frauduleuse", dem arglistigen Einverständnis des Art. 16 der Haager Wechselordnung fast gleich, „denn — so meint Hupka — eine den Schuldner bewußt schädigende Handlungsweise des Erwerbers läßt sich ohne ein auf solche Schädigung abzielendes Einverständnis mit dem Veräußerer schwerlich denken". Das dürfte regelmäßig zutreffen.

91) Staub-Stranz, WO., Art. 82 Anm. 16; Bernstein, S. 314; Hacmann, S. 347; OLG. Colmar in Recht 1906, S. 628 Nr. 1543; KG. in Recht 1907 S. 520 Nr. 1087; in OLGR. 28 S. 416; in JW. 1926 S. 607 Nr. 5. Jacobi, S. 261 ff., verlangt außer der Kenntnis von dem Bestande der Einreden das Bewußtsein, daß „dem Schuldner durch den Verlust der Einrede ein Schaden entstehe". Ebenso Ritter, § 364 Anm. 4c.

ber müsse, so meinte es, auch gewußt haben, daß „er als eine vorgeschobene Person, als Werkzeug dazu dienen sollte, einen unbegründeten Anspruch des Indossanten geltend zu machen und dem Wechselschuldner begründete Einreden abzuschneiden"; zum mindesten müsse er damit gerechnet haben, daß er sich durch Abschneiden berechtigter Einreden an einem unsauberen Geschäft beteilige[92]). Das Reichsgericht ging sogar soweit, die Einrede der Arglist auch dann für zulässig zu erklären, wenn der Wechselinhaber erst im Verlaufe des Prozesses von den Einreden gegen den Indossanten erfahre und „das ihm zustehende formale Recht mißbrauche, die Geltendmachung der Einreden kraft seiner eigenen, wechselrechtlichen Legitimation zum Vorteile des Indossanten und zum Nachteile des Wechselschuldners zu verhindern"[93]). Das Erfordernis des arglistigen Zusammenwirkens von Veräußerer und Erwerber ist durch Art. 17 WG. weggefallen. Ebenso ist aber auch die alleinige Kenntnis der die Einrede begründenden Tatsachen an sich ungenügend. Indem beim Erwerbe des Wechsels ein bewußtes Handeln zum Nachteil des Schuldners verlangt wird, beschreitet das Wechselgesetz einen Mittelweg zwischen den beiden, im früheren deutschen Rechtsleben herrschenden Auffassungen.

5. Die Legitimationswirkung.

Da das verdeckte Pfandindossament in der Gestalt des Vollindossaments in die Erscheinung tritt, wird der Pfandgläubiger, wenn die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. I WG. (Art. 36 Satz 1—4 WO.) vorliegen, als Eigentümer des Wechsels ausgewiesen[94]). Der Art. 16 Abs. I WG. spricht zwar nicht wie Art. 36 WO. von der Legitimation als Eigentümer, sondern bezeichnet denjenigen, der „sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist", als den „rechtmäßigen Inhaber". Das Wechselgesetz vermeidet überhaupt gänzlich den Gebrauch des bürgerlich-rechtlichen Begriffs des Eigentümers, weil man bei seiner Schaffung durch internationale Übereinkunft möglichst wenig durch Verwendung bürgerlich-rechtlicher Begriffe, die in den einzelnen, vertragschließenden Staaten vielfach einen sehr verschiedenen Inhalt haben, in das bürgerliche Recht der Einzelstaaten eingreifen wollte. Dennoch ist es gerechtfertigt, von der Eigentümerlegitimation des Vollindossaments zu sprechen. Das Vollindossament überträgt alle Rechte aus dem Wechsel

92) RGZ. 96/191.

93) RGZ. a.a.O.; s. ferner ROHG. 7/252 f.; 8/357; 13/262 f.; 23/338 f.; RGZ. 4/101; 11/9; 57/391; RG. in Warn. Rechtspr. 1917 Nr. 278; in JW. 1918 S .42 f., Nr. 19; in Bank-Arch. 22 S. 43 f. Zustimmend: Düringer-Hachenburg-Breit, § 364 Anm. 23; Staub-Gadow, § 364 Anm. 14; Michaelis, Art. 82 Anm. 48; Grünhut, Bd. II S. 142 ;Müller-Erzbach, S. 460 f.

94) Für die Wechselordnung ist anscheinend a. A.: Düringer-Hachenburg-Hoeniger, Vorbem. 58a vor § 368, unter unrichtiger Heranziehung von KG. in JW. 1925 S. 1523, das sich bezüglich dieser Frage, die in dem zur Entscheidung stehenden Falle nicht interessiert, unklar ausdrückt.

(Art. 14 Abs. I WG.) und nach Maßgabe des zur wirksamen Übertragung erforderlichen Begebungsvertrages auch das Eigentum am Wechselbrief. Gilt demnach der gemäß Art. 16 Abs. I WG. legitimierte Besitzer als rechtmäßiger Inhaber, so kann das nichts anderes heißen, als daß, wenn das letzte, auf ihn herabgehende Indossament ein Vollindossament ist, er als berechtigter Eigentümer ausgewiesen wird. Jedes Indossament, das in der Form des Vollindossaments ohne Beifügung einer beschränkenden Klausel ergeht, begründet die Vermutung, daß das Eigentum am Wechsel übertragen ist, und verschafft dem Indossatar, wenn eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten vorhanden ist, die Legitimation als Eigentümer[95]). Aus diesem Grunde kommt dem verdeckten Pfandindossament die Wirkung der Eigentümerlegitimation zu. Es fallen also bei dem verdeckten Pfandindossament stets materielle Berechtigung und formelle Legitimation auseinander.

Durch die Eigentümerlegitimation erlangt der Pfandgläubiger Dritten gegenüber eine scheinbare Rechtsstellung, die über seine wirkliche Berechtigung hinaus geht. Jedoch ist die Möglichkeit, mit dem Wechsel zu Ungunsten des Verpfänders zu verfahren, nicht so groß, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Ein Mißbrauch des Pfandgläubigers ist eigentlich nur in dem Falle der unberechtigten Weiterindossierung ernsthaft zu befürchten. Bei der Einziehung der Wechselforderung verschafft die Eigentümerlegitimation dem Pfandgläubiger praktisch keine größere Rechtsmacht, als er ohnedies schon in Wirklichkeit besitzt, da er hinsichtlich der Einziehung wie auch der unzulässigen Einwendungen dem Eigentümer gleichgestellt ist. Zu einigen anderen Verfügungen über den Wechsel, die über den Rahmen der Einziehung hinausgreifen, wie z. B. Stundung oder Erlaß der Wechselforderung, ermangelt der Pfandgläubiger allerdings der Befugnis. Vor allem aber wirkt sich die Eigentümerlegitimation des Pfandgläubigers für den Verpfänder nach der Richtung ungünstig aus, daß der Pfandgläubiger jederzeit in der Lage ist, den Wechsel wirksam weiter zu indossieren, ohne aus dem Pfandrecht dazu berechtigt zu sein. Jeder gutgläubige oder nicht grobfahrlässige Dritte kann gemäß Art. 16 Abs. II WG. den Wechsel zu eigen erwerben. Dies ist unzweifelhaft eine für die Interessen des Verpfänders bedenkliche Seite der verdeckten Pfandindossierung. Aber der Verpfänder eines Inhaberpapieres oder einer beweglichen Sache ist nicht besser gestellt. Veräußert dessen Pfandgläubiger die Pfandsache und hält ihn der Erwerber gutgläubig für den Eigentümer, so verliert auch hier der Verpfänder sein Eigentum (§§ 932 ff. BGB). Die Lage des Wechselverpfänders ist insofern allerdings ungünstiger, als er aus seiner Unterschrift in Anspruch genommen werden kann, es sei denn, er hätte seinem Indossament die Klausel „ohne Gewährleistung" beigefügt. (Art. 15 Abs. I WG.; Art. 14 Satz 2 WO.)[96]).

95) Gierke, D. Privatrecht, II S. 150.

96) Einen gewissen Ausgleich findet der Verpfänder allerdings darin, daß er einen Schadensersatzanspruch gegen den Pfandgläubiger erlangt; vgl.

Wie aber steht es mit der Legitimationswirkung des verdeckten Pfandindossaments, wenn der Wechselinhaber sich nicht auf seine Eigentümerlegitimation stützt, sondern von vorneherein dem Wechselschuldner gegenüber erklärt, nur Pfandgläubiger zu sein oder — was praktisch häufiger vorkommen dürfte — wenn feststeht oder etwa im Prozeß von dem Wechselschuldner behauptet und bewiesen wird, daß der Wechselinhaber nicht Eigentümer des Wechsels ist? Kann im letzteren Falle der Wechselinhaber sich mit Erfolg dann darauf berufen, daß er zwar nicht Wechseleigentümer, wohl aber Pfandgläubiger sei, und daß das Indossament ihn, obgleich nun nicht mehr als Eigentümer, doch aber als Pfandgläubiger legitimiere, sodaß dem Gegner, wenn er das Wechselrecht des Wechselinhabers weiter bestreitet, wiederum die Beweislast zufällt? Dies kann nicht angenommen werden. Ist der Rechtsschein des Indossaments einmal zerstört, so kann der Wechselinhaber das Indossament nicht mit gewissermaßen neuer Legitimation auffüllen, indem er es als Pfandindossament, wenn auch als verdecktes Pfandindossament, ausgibt, und dem Gegner so abermals den Beweis des Gegenteils aufbürdet. Nunmehr ist es seine Sache, auf Bestreiten des Gegners hin, seine Berechtigung aus dem Wechsel nachzuweisen. Die Legitimationskraft des Indossaments ist unwiederbringlich mit dem Augenblick erschöpft, wo die mangelnde Übereinstimmung der formalen Rechtmäßigkeit mit der materiellen Berechtigung bewiesen ist. Anders ist es jedoch, wenn der Wechselinhaber trotz der Eigentümerlegitimation von vorneherein sich nur als Pfandgläubiger ausgibt. Dann kommt dem Indossament die gleiche Bedeutung zu, wie wenn es mit einer Verpfändungsklausel versehen ist. Denn in diesem Falle tut der Wechselinhaber kund, nur die ihm wirklich zustehenden Rechte für sich in Anspruch zu nehmen. Wird der Wechselinhaber durch Indossament als Vollberechtigter legitimiert, so wird dasselbe Indossament, wenn der Wechselinhaber nur beschränkte Rechte aus dem Wechsel geltend macht, ihn zum mindesten als den beschränkt Berechtigten ausweisen. Wer die Legitimation eines Eigentümers besitzt, hat sie auch gewißlich für das minder starke Recht eines Pfandgläubigers.

6. Hat das verdeckte Pfandindossament Verpflichtungswirkung?

Unter Verpflichtungswirkung oder Garantiefunktion des Indossaments ist die durch das Eigentumsindossament begründete, wechselmäßige Haftung des Indossanten gegenüber seinem Indossatar und allen späteren Wechselinhabern für die Annahme und Zahlung des Wechsels zu verstehen (Art. 15 Abs. I WG.; Art. 14 Satz 1 WO.). Im Schrifttum besteht Uneinigkeit, ob dem verdeckten Pfandindossament gleichfalls diese Verpflichtungswirkung zukommt. Aus den Pfandrechtsnormen des BGB. betreffend die wechselmäßige Ver-

Martin Wolff, Sachenrecht, § 166 Anm. 13; RGRK. § 1292 Anm. 1; RGZ. 77 S. 207.

pfändung kann unmittelbar darüber nichts entnommen werden. Auch das Wechselgesetz bietet ebensowenig wie früher die Wechselordnung einen Anhalt. Das Schweigen des Gesetzes kann als Für und Wider gedeutet werden. Die Verpflichtungswirkung ist eine rechtliche Eigenschaft des Eigentumsindossaments. Die Wirkungen, die dem Eigentumsindossament eignen, können aber nicht ohne zwingenden Grund auf das Pfandindossament übertragen werden. Denn welche rechtlichen Wirkungen das verdeckte Pfandindossament erzeugt, kann sich nicht daraus ergeben, daß das verdeckte Pfandindossament nach außen in der Form des Eigentumsindossaments in die Erscheinung tritt. Wenn in § 1292 BGB. von dem „indossierten Papier" die Rede ist, so ist mit dem Indossament, wie ich oben dargetan habe[97]), allein der Skripturakt gemeint. Daraus folgt zunächst nur, daß auf dies Indossament die für den Skripturakt geltenden Formvorschriften des Wechselrechts Anwendung finden. Im Art. 15 WG. handelt es sich aber nicht um eine den Skripturakt betreffende Bestimmung. Die Frage, ob und inwieweit der Pfandindossant aus seinem Indossament wechselmäßig für die Annahme und Zahlung des Wechsels haftet, kann allein nach den allgemeinen Grundsätzen des Pfandrechts unter Berücksichtigung der rechtlichen Eigenart des Wechsels beantwortet werden. Wenngleich es sich hierbei in der Tat nicht um eine bürgerlich-rechtliche, sondern um eine Frage des Wechselrechts handelt, kann doch kein anderer Weg eingeschlagen werden, solange das Wechselrecht selbst keine Lösung bietet[98])

Durch das verdeckte Pfandindossament wird eine wechselmäßige Verpflichtung des Pfandindossanten, für die Annahme und Zahlung des Wechsels zu haften, nicht begründet[99]). Es ist jedoch möglich, daß die Pfandparteien bei der Verpfändung vereinbaren, daß der Pfandindossant wie ein Eigentumsindossant hafte[100]). Eine Annahme

---

97) Siehe S. 30 f.

98) Dies gegen Staub-Stranz, WG., Art. 19 Anm. 8.

99) H. L.: Siehe Quassowski-Albrecht, Art. 19 Anm. 12; RGRK. § 1292 Anm. 1; Staudinger-Kober, § 1292 Anm. 2b; Planck-Brodmann, § 1292 Anm. 4; Ritter, § 366 Anm. 26; Düringer-Hachenburg-Hoeniger, Vorbem. 58a vor § 368; RGZ. 120/210; KG. in JW. 1925 S. 1524; OLG. Dresden in OLGR. 8/198. A. A.: Staub,Stranz, WG. Art. 19 Anm. 8; ders., WO. Art. 9 Anm. 13; Bernstein, S. 26; ders. in JW. 1925 S. 1523. Wenn die h. L. die wechselmäßige Haftung des Verpfänders mit der Begründung verneint, der Indossatar sei nur Pfandgläubiger, folglich käme eine wechselmäßige Verpflichtung des Verpfänders nicht in Betracht, so versucht sie ihre Ansicht damit zu beweisen, was gerade zu beweisen ist; denn die Frage geht doch dahin, ob der Verpfänder trotz seines ihm verbliebenen Eigentums am Wechsel sich durch das Pfandindossament wechselmäßig verpflichtet. So stellt denn auch Staub-Stranz, WO., a.a.O., im Gegensatz zur h. L. den Satz auf: „Es entspricht auch der typischen Bedeutung des Indossaments, daß für den Bestand der übertragenen Forderung wechselmäßige Haftung übernommen wird; der Verpfändungszweck steht einer solchen Garantie für den Bestand der Forderung nicht entgegen."

100) Planck-Brodmann, a.a.O.; Mann, S. 47. Dagegen Langen, Wechselverbindlichkeit, S. 15 Anm. 28 mit der falschen Begründung, es stände nicht im Belieben der Parteien, „einem Indossament, dem gesetzlich die Garantie-

der Verpflichtungswirkung des Pfandindossaments ist aus folgenden Gründen abzulehnen. Das Wesen des Pfandrechts ist Sicherung einer Forderung durch Verschaffung eines beschränkten, dinglichen Rechts an einem Gegenstand. Die Sicherung besteht darin, daß der Pfandnehmer berechtigt ist, im Falle der Nichterfüllung der Forderung seine Befriedigung aus dem verpfändeten Gegenstand zu suchen. Würde nun das Pfandindossament eine wechselmäßige Verpflichtung des Verpfänders gegen den Pfandgläubiger begründen, so würde dieser neben der Sicherung durch die Berechtigung, den Wechsel in bestimmter Weise zu verwerten, eine weitere Deckung erlangen, indem er bei Nicht- oder nicht vollständiger Zahlung des Wechsels ein Rückgriffsrecht gegen den Verpfänder, zum mindesten in Höhe seiner unbefriedigt gebliebenen Forderung, hätte. Eine derartige, automatisch mit der Verpfändung eintretende Sicherung, die nur durch die ohne Obligo-Klausel seitens des Pfandindossanten ausgeschlossen werden könnte, stünde in dem geltenden Pfandrecht einzig da. Die deutsche Rechtsordnung kennt eine Haftung des Verpfänders für den Bestand und die Erfüllung der verpfändeten Forderung nicht. Im Ergebnis aber würde die Verpflichtungswirkung einer derartigen Haftung gleichkommen [101]). Wenn eine solche Ausnahme rechtens sein sollte, so hätte sie das Gesetz ausdrücklich normieren müssen. Auch würde eine solche doppelte Sicherung, da sie den Verpfänder belastet, vielfach nicht dem Interesse und dem Willen des Verpfänders entsprechen. Das wird besonders deutlich in den Fällen, in denen Verpfänder und persönlicher Schuldner der zu sichernden Forderung verschiedene Personen sind. Durch die Verpfändung des Wechsels soll der Pfandnehmer ein Recht an dem Wechsel erhalten, kraft dessen er im Falle der Nichterfüllung der zu sichernden Forderung seine Befriedigung aus dem Wechsel zu suchen berechtigt ist. Darüber hinaus aber noch eine persönliche Verpflichtung einzugehen, liegt dem Verpfänder völlig fern.

Ist dagegen der Wechsel vom Pfandgläubiger weiter indossiert worden, so haftet der Pfandindossant allen späteren Wechselinhabern gegenüber wechselmäßig, es sei denn, daß er seine Haftung durch eine ohne-Obligo-Klausel des Art. 15 Abs. I WG. (Art. 14 Satz 2 WO.) ausgeschlossen hat [102]). Hat der Verpfänder das verdeckte Pfandindossament gewählt, so muß er es sich gefallen lassen, nach Maßgabe seiner Unterschrift in Anspruch genommen zu werden, weil sein Indossament in der Form des Eigentumsindossaments ergangen ist. Es greift hier der Grundsatz der Wechselstrenge Platz, wonach jedes Indossament auf den Wechsel, sofern es keinen besonderen Vermerk enthält, als Eigentumsindossament angesehen wird [103]). War

wirkung fehlt, diese zu verleihen". Diese Wirkung wird ja nicht dem Indossament generell verliehen, sondern beruht auf Vertrag inter partes.

101) Langen,Wechselverbindlichkeit, S. 16 Anm. 29. Langen weist darauf hin, daß eine Haftung für den Bestand der Forderung sich aus dem Kausalgeschäft ergeben könne, §§ 445, 437 BGB.

102) Planck-Brodmann, § 1292 Anm. 4.

103) Es gilt hier der Satz: „Quod non est in cambio, non est in mundo."

dem Dritten beim Erwerbe des Wechsels die rechtliche Eigenschaft des Indossaments bekannt, so haftet der Pfandindossant ihm gegenüber nicht. Ein Grund für ein Festhalten an dem Prinzip der Wechselstrenge besteht nun nicht mehr; denn der Haftungsausschluß beruht nicht auf dem außerhalb des Wechsels bestehenden vertraglichen Verhältnis zwischen Pfandnehmer und -geber, sondern ist eine dem Pfandindossament eigene Wirkung, die jeden trifft, der die wahre Rechtsstellung des Verpfänders beim Erwerbe des Wechsels kennt. Erfährt der Wechselinhaber aber erst nachträglich von dem verdeckten Pfandindossament, so wird die Verpflichtung des Pfandindossanten aus seiner Unterschrift davon selbstverständlich nicht berührt.

II. Abschnitt.

DAS OFFENE PFANDINDOSSAMENT DER FRÜHEREN RECHTSORDNUNG (§ 1292 BGB.).

1. Allgemeines.

Neben der Wechselverpfändung durch verdecktes Pfandindossament wurde auch vor Erlaß des Wechselgesetzes die Form der offenen Pfandindossierung fast allgemein als zulässig anerkannt[1]). Die Verpfändung mittels offenen Pfandindossaments hatte ihre rechtliche Grundlage in § 1292 BGB. Sie erfolgte wie die mittels verdeckten Pfandindossaments durch Einigung und Übergabe des indossierten Wechsels. Der alleinige Unterschied von der verdeckten Pfandindossierung bestand darin, daß dem Indossament eine die Verpfändung bekundende Klausel beigefügt wurde. Zwar enthielt § 1292 BGB. keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß die Hinzufügung einer Verpfändungsklausel zu dem Indossament statthaft sei, aber es sprach auch nichts dawider. Mit gutem Grunde hielt man dafür, daß, wenn die Rechtsordnung überhaupt eine Wechselverpfändung im Wege der Indossierung zugelassen habe, es auch erlaubt sein müsse, die Verpfändung in dem Indossament selbst durch Aufnahme eines entsprechenden Vermerks zu beurkunden.

Infolge der gemeinsamen Rechtsquelle bestand zwischen der Verpfändung durch offenes und der durch verdecktes Pfandindossament ein enger Zusammenhang. Nicht nur galt für beide Arten dasselbe hinsichtlich der Pfandbestellung, sondern auch bezüglich der

1) Siehe statt vieler: RGRK. (7. Aufl.) § 1292 Anm. 1; Staudinger-Kober, § 1292 Anm. 2; Planck-Brodmann, § 1292 Anm. 3b; Staub-Gadow, § 368 Anm. 15; Staub-Stranz, WO., Art. 9 Anm. 13; Gierke, D. PrivR. Bd. II, S. 150, 1018; Jacobi, S. 179 ff.; F. K. Mann, S. 42 ff.; RGZ. 120/210; KG. in JW. 1925, S. 1524. A. A.: vornehmlich die ältere Literatur zu Art. 309 ADHGB., Laband, ZHR. IX, S. 247 f.; Endemann, Handb. II S. 71; Renaud, S. 179; Wächter, S. 444; Wendt, Arch. f. ziv. Prax. 100 S. 294.

Rechtswirkungen herrschte weitgehende Übereinstimmung. Besonderheiten ergaben sich lediglich dort, wo die Legitimation des Wechselinhabers eine Rolle spielte. Hatte nämlich der verdeckte Pfandindossatar in der Regel die Legitimation eines Eigentümers, so wurde der offene Pfandindossatar aus seinem Indossament stets nur als Pfandgläubiger ausgewiesen. Aus dieser Verschiedenheit der Legitimation entsprangen in Wahrheit die alleinigen Unterschiede der beiden Pfandindossamente. Die aus der verschiedenen Legitimation herrührenden rechtlichen Folgen waren von großer, praktischer Bedeutung, sodaß eine gesonderte Betrachtung des offenen Pfandindossaments gerechtfertigt ist. Um aber unnötige Wiederholungen zu vermeiden, soll im folgenden das offene Pfandindossament nur insoweit dargestellt werden, als sich Abweichungen gegenüber dem verdeckten Pfandindossament oder Verschiedenheiten in den rechtlichen Begründungen ergeben. In allen anderen Punkten genügt es, auf die Ausführungen zu dem verdeckten Pfandindossament zu verweisen.

2. *Die Pfandbestellung.*

Die Verpfändung des Wechsels im Wege der offenen Pfandindossierung gemäß § 1292 BGB. erfolgte in gleicher Weise wie die verdeckte Pfandindossierung durch Einigung und Übergabe des indossierten Wechsels. Alles, was im vorigen Abschnitt bezüglich der Verpfändung nach § 1292 BGB., insbesondere über die Einigung und Übergabe des Wechsels, über die rechtliche Natur des Indossaments und über den Begebungsvertrag ausgeführt worden ist, traf, insofern es sich auf das BGB. und die Wechselordnung bezog, auch für das offene Pfandindosasment der alten Rechtsordnung zu. Ebenso galt für das offene Pfandindossament das dort über die Form des verdeckten Pfandindossaments Gesagte. Jedoch unterschied sich das offene Pfandindossament dadurch wesentlich von dem verdeckten, daß ihm eine die Verpfändung des Wechsels zum Ausdruck bringende Klausel beigefügt wurde [2]). Die Verpfändungsklausel war nach allgemeiner Ansicht statthaft [3]); denn sie war keine dem Wesen des Indossaments widerstreitende Klausel — und nur solche waren unzulässig — sondern bekundete lediglich die wahre Rechtslage. Sie hatte aber nicht nur eine rein beurkundende Wirkung zwischen den Pfandparteien, derart, daß sie Dritten gegenüber, sowohl Wechselverpflichteten, wie auch außerhalb des Wechselverbandes stehenden Personen gegenüber ohne Bedeutung war, sie also als nicht geschrieben angesehen werden durfte [4]), vielmehr machte sie „die Verpfän-

2) Als derartige Verpfändungsklauseln wurden Vermerke wie: zum Pfande, Wert zum Pfande, zur Garantie, zur Sicherheit, als Kaution u. ähnl. genannt. Vgl. Staudinger-Kober, § 1292 Anm. 2a; Staub-Gadow, § 368 Anmerkung 15; Staub-Stranz, WO., Art. 9 Anm. 13.

3) A. A.: Laband, ZHR. IX, S. 247 f.; Wendt, Arch. f. ziv. Prax. 100, S. 294.

4) So Müller-Erzbach, S. 476; Wenzel, S. 43.

dung papiermäßig wirksam“ [5]). Ihre Bedeutung lag darin, daß sie die Verpfändung des Wechsels mit Wirkung gegen jedermann offenkundig machte und dem Indossatar unter den Voraussetzungen des Art 36 WO. die beschränkte Legitimation des Pfandgläubigers verschaffte.

3. Das Recht zur Einziehung und Veräußerung des Wechsels.

Der offene Pfandgläubiger erwarb durch das Pfandindossament die gleichen Rechte wie der verdeckte Pfandindossatar. Grundsätzlich war er berechtigt, die Wechselforderung ihrem ganzen Betrage nach, unabhängig von der Höhe der pfandgesicherten Forderung jederzeit, auch vor Eintritt der Pfandreife einzuziehen (§ 1294 BGB.) [6]). Ausnahmsweise durfte er in bestimmten Fällen den Wechsel veräußern (z. B. § 1295 BGB.) [7]). Zu anderen Verfügungen über den Wechsel war der offene Pfandgläubiger nicht befugt, sofern er nicht auf Grund besonderer vertraglicher Abreden mit dem Verpfänder dazu ermächtigt war.

Für den mittels verdeckten Pfandindossaments verpfändeten Wechsel habe ich oben dargetan, daß der Pfandgläubiger ihn dann, wenn er zur Veräußerung berechtigt war, wirksam durch Vollindossament weiter begeben konnte, auch in dem Faalle, daß dem Erwerber die Pfandeigenschaft des Wechsels bekannt war [8]). War der offene Pfandgläubiger trotz der Verpfändungsklausel in gleicher Lage? Die Frage ist zu bejahen [9]). In Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, welche die Übertragung des Wechsels durch Vollindossament ausdrücklich ausschloß, konnte dies angenommen werden. Weder aus der Wechselordnung, noch aus der besonderen Natur des offenen Pfandindossaments konnten stichhaltige Einwände gegen die Zulässigkeit der Übertragung des Wechsels durch Indossament hergeleitet werden. War der Pfandgläubiger zur Übertragung des Wechseleigentums überhaupt berechtigt, so mußte er das, solange es ihm nicht kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung untersagt war, auch in der wechselrechtlichen Form des Indossaments tun können.

Das Indossament des Pfandgläubigers verschaffte dem Indossatar die gleichen Rechte, wie wenn er den Wechsel vom Eigentümer indossiert erhalten hätte. Allerdings fehlte dem Indossatar insofern die wechselmäßige Legitimation nach Art. 36 WO., als die erforderliche, zusammenhängende Kette von Indossamenten durch das Pfandindossament durchbrochen wurde. Der Grund für die Durchbrechung lag darin, daß der Pfandgläubiger durch das offene Pfandindossament zur Veräußerung des Wechsels nicht legitimiert wurde,

5) Gierke, D. PrivR., Bd. II, S. 150; Jacobi, S. 470; Staub-Gadow, § 368 Anm. 15; Staudinger-Kober, § 1292 Anm. 2b.

6) Siehe S. 36 f.

7) Siehe S. 37 ff.

8) Siehe S. 40 f.

9) Staub-Gadow, § 368 Anm. 15; Staudinger-Kober, § 1292 Anm. 2b; Jacobi, in Fischers Abhdlg. VIII, Heft 1 S. 60.

weil die Legitimationswirkung des offenen Pfandindossaments allein die regelmäßigen, dem Pfandgläubiger in jedem Zeitpunkte zustehenden Rechte erfaßte[10]). Die Veräußerungsberechtigung gehörte aber zu den Rechten des Pfandgläubigers, die er erst nach Eintritt der Pfandreife, welche aus dem Wechsel nicht ersichtlich war, und zudem nicht einmal bei jedem verpfändeten Wechsel erwarb. Jedoch konnten der Indossatar und alle ihm folgenden Nachmänner die Lücke in der Reihe der Indossamente schließen, indem sie im Wechselprozeß durch Urkunden oder im gewöhnlichen Prozeß in jeder anderen zulässigen Weise den Beweis erbrachten, daß der Pfandgläubiger nach dem bürgerlichen Recht zur Veräußerung des Wechsels berechtigt war[11]).

Derjenige, der den Wechsel vom Pfandgläubiger erwarb, wurde in seinem Erwerbe gemäß § 1244 BGB. geschützt. Darüber hinaus war aber ein Schutz unter keinen Umständen gegeben. Der Art. 74 WO. fand keine Anwendung, weil dem Erwerber des Wechsels die Legitimation gemäß Art. 36 WO. fehlte, ohne die der Art. 74 WO. aber nicht Platz griff. Durch das offene Pfandindossament wurde die zusammenhängende Reihe der Indossamente durchbrochen. Allerdings konnte der Zusammenhang der Indossamentenkette durch den Nachweis der Veräußerungsberechtigung des Pfandgläubigers wieder hergestelt werden. Aber in Art. 74 WO. ging es gerade um den gutgläubigen Erwerb des Wechsels trotz mangelnder Veräußerungsbefugnis. War also der Pfandgläubiger nicht berechtigt gewesen, den Wechsel zu indossieren, so konnte der Erwerber sich nicht auf Art. 74 WO. berufen. Ein Schutz des gutgläubigen Erwerbers war in diesem Falle allein nach Maßgabe des § 1244 BGB. gegeben.

Da das offene Pfandindossament gegenüber dem Pfandgläubiger keine Regreßpflicht des Pfandindossanten erzeugte[12]), wurde auch durch die Weiterindossierung des Wechsels eine Haftpflicht des letzteren gegenüber den Nachmännern des Pfandindossataren nicht begründet. Der Verpfändungsklausel kam also in dieser Hinsicht die Wirkung der Ohne-Obligo-Klausel zu.

---

10) Siehe S. 59 ff.

11) Inwieweit Lücken in der Indossamentenreihe durch den Nachweis zivilrechtlicher Rechtsnachfolge ausgefüllt werden konnten, war allerdings streitig. Diejenigen, die den Zessionar einer Wechselforderung für berechtigt hielten, den Wechsel durch Indossament weiterzubegeben, liegßen auch den Nachweis der Berechtigung des Indossanten zur Herstellung der wechselmäßigen Legitimation zu. So Jacobi, S. 163; Staub-Stranz, WO., Art. 36 Anm. 14; Bernstein, S. 81; dawider Grünhut, Bd. II S. 109; Rehbein-Mansfeld, Art. 9 Anm. 2; Michaelis, Art. 9 Anm. 26; RGZ. 43 S. 44 (freilich ohne jegliche Begründung!). Grundsätzlich hatte jedoch auch das RG. die Zulässigkeit des Zurückgehens auf außerhalb des Wechsels liegende Umstände zum Nachweise der Legitimation anerkannt. Vgl. RG. in Seuff.Arch. 48 Nr. 106. Allgemein wurde zugegeben, daß der Nachweis der Rechtsnachfolge außerhalb des Wechses erbracht werden konnte, wenn der Erbe den Wechsel weiter indossiert hatte. So RG., a.a.O.; Grünhut, Bd. II, § 85 Anm. 5; Dernburg-Raape, Das Bürgerl. Recht, II, 2, § 265 Anm. 8 und die genannten Schriftsteller.

12) Siehe S. 61 f.

4. Die Einwendungen gegen den Pfandgläubiger.

Welche Einwendungen der Wechselschuldner dem ihm in Anspruch nehmenden offenen Pfandgläubiger entgegenhalten konnte, bestimmte sich nach Art. 82 WO. Gemäß dieser Vorschrift konnte sich der Wechselschuldner nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgingen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustanden. Wie ich bereits bei dem verdeckten Pfandindossament ausgeführt habe, war unter Kläger in Art. 82 WO. derjenige zu verstehen, der berechtigt war, aus eigenem Wechselrecht die Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen. Der offene Pfandindossatar erwarb aber ebenso wie der verdeckte durch das Pfandindossament eigenes Wechselrecht. Daß es kein Vollrecht, sondern nur ein dinglich beschränktes Wechselrecht war, blieb für die Anwendung des Art. 82 ohne Bedeutung. Wesentlich war allein, daß er aus eigenem Wechselrecht die Wechselforderung einzog. Der Pfandgläubiger brauchte sich mithin grundsätzlich nur solche Einwendungen gefallen zu lassen, wie sie der Wechselschuldner dem wechselmäßigen Eigentümer entgegensetzen durfte. So waren vornehmlich Einwendungen aus der Person des Pfandindossanten unzulässig [13]).

Gegenüber dem Eigentümer war der offene Pfandgläubiger allerdings nach zwei Richtungen hin schlechter gestellt. Einmal konnte ihm der Wechselschuldner in bestimmtem Umfange Einwendungen aus dem Pfandrecht entgegenhalten, und zwar insofern sie sich gegen den Bestand des Pfandrechts selbst richteten. So konnte er mit Erfolg vorbringen, daß das Pfandrecht gar nicht zur Entstehung gelangt sei, weil die zu sichernde Forderung nicht entstanden sei, oder daß das Pfandrecht bereits untergegangen sei, weil die gesicherte Forderung erloschen sei (§ 1204; 1252 BGB.) [14]). Die Zulässigkeit dieser Einwendungen ergab sich aus dem Grundsatz der Akzessorität des Pfandrechts, der für die Verpfändung nach § 1292 BGB. ebenso wie für jedes gewöhnliche Pfandrecht an beweglichen Sachen oder Rechten Geltung hatte. Hingegen konnte der Wechselschuldner nicht einwenden, daß die pfandgesicherte Forderung noch nicht fällig sei, oder daß der Pfandgläubiger zur Einziehung des die pfandgesicherte Forderung übersteigenden Betrages der Wechselforderung nicht berechtigt sei, da mit seiner Befriedigung in Höhe der gesicherten Forderung das Pfandrecht erlösche. Diese Einwendungen waren dem Wechselschuldner durch die gesetzliche Vorschrift des § 1294 BGB. abgeschnitten [15]). Zum anderen bestand die Einredebeschränkung des Art. 82 WO. zu Gunsten des offenen Pfandgläubigers bezüglich der Einwendungen aus der Person des Pfandindossanten nur insoweit, als die Wechselforderung dem Betrage nach der pfandgesicher-

13) Staub-Stranz, WO., Art. 9 Anm. 13; Müller-Erzbach, S. 476; a. A.: Planck-Brodmann, § 1292 Anm. 4.

14) Staub-Gadow, § 368 Anm. 73; Planck-Brodmann, a.a.O.

15) Siehe S. 36 f.

ten Forderung gleichkam. Überstieg sie wertmäßig die gesicherte Forderung, so konnte der Wechselschuldner hinsichtlich des Mehrbetrages auch Einwendungen ex persona indossantis geltend machen [16]). Denn insoweit der Pfandgläubiger den die gesicherte Forderung überschießenden Betrag einforderte, handelte er nicht im eigenen Interesse, sondern wurde, da er den Restbetrag an den Pfandindossanten herauszugeben verpflichtet war [17]), im Interesse des Pfandindossanten tätig. Man durfte sich die Sachlage nun nicht so vorstellen, daß das Indossament auf dem Wechsel teils ein Pfandindossament, nämlich bis zur Höhe der pfandgesicherten Forderung, teils ein Inkasso-Indossament, nämlich bezüglich des Restbetrages, war. Es hätten dann zwei Teilindossamente vorgelegen, die aber unstatthaft waren [18]). Es war nur ein Pfandindossament, das ein Pfandrecht an der gesamten Wechselforderung begründete. Aber das eigene wirtschaftliche Interesse des Pfandgläubigers ging lediglich bis zur Befriedigung in Höhe der pfandgesicherten Forderung; darüber hinaus hatte er wirtschaftlich die Stellung eines Inkassomandatars und nahm insoweit die Interessen des Pfandindossanten wahr [19]). Es war daher gerechtfertigt, dem Wechselschuldner Einreden aus der Person des Verpfänders bezüglich des die gesicherte Forderung überschießenden Betrages zuzugestehen.

5. Die Legitimationswirkung.

In dem Schrifttum zu § 1292 BGB. war man früher, sofern bei der Frage nach der Legitimationswirkung des Pfandindossaments überhaupt eine Unterscheidung zwischen offenem und verdecktem Pfandindossament gemacht worden war, ohne irgend eine Begründung als ganz selbstverständlich davon ausgegangen, daß durch das offene Pfandindossament der Wechselinhaber als Pfandgläubiger legitimiert werde [20]) [21]). Allein, so ganz verstand sich das keineswegs von selbst. Es hätte schon einer Begründung für diese Behauptung bedurft; denn Art. 36 WO., auf den man sich doch offenbar stützte,

---

16) Jacobi, S. 266 f.; Ritter, § 366 Anm. 26; Müller-Erzbach, S. 476.

17) Staudinger-Kober, § 1288 Anm. 2b.

18) Siehe Michaelis, Art. 9 Anm. 12; Bernstein S. 77; Staub-Stranz, WO., Art. 9 Anm. 4; Grünhut, Bd. II § 92; RGZ. 11/148 ff.; 41/115.

19) Jacobi, a.a.O. Vgl. RGZ. 41/115 f.

20) Staudinger-Kober, § 1292 Anm. 2b; Planck-Brodmann, § 1292 Anmerkung 3b; Gierke, D. PrivR. II, S. 1018 f.; Jacobi, S. 470; Ritter, § 366 Anm. 26; unklar Düringer-Hachenburg-Hoeniger, Vorbem. 58a vor § 368; anscheinend anderer Ansicht Müller-Erzbach, S. 476.

21) Mit derselben Sicherheit wurde auch ohne Begründung die Legitimationswirkung des offenen Vollmachtsindossaments (Art. 17 WO.) behauptet. Vgl. Thöl, WR., S. 415 f.; Grünhut, Bd. II S. 193; Staub-Stranz, WO., Art. 17 Anm. 3; Rehbein-Mansfeld, S. 47; RGZ. 32/79 f. Als Einziger stellte Michaelis, Art. 17 Anm. 3, richtig fest, daß hinsichtlich der Legitimationswirkung des Vollmachtsindossaments die für das eigentliche Indossament geltenden Vorschrften entsprechend anzuwenden seien.

konnte unmittelbar nicht angewendet werden. Der klare Wortlaut stand entgegen. Art. 36 WO. regelte nur die Legitimationswirkung des Vollindossaments; bezüglich des offenen Pfandindossaments schwieg er. Jedoch war eine entsprechende Anwendung derart, daß der Pfandgeber durch eine zusammenhängende Kette von Indossamenten als Eigentümer und der Pfandnehmer durch das offene Pfandindosament des Pfandgebers als Pfandgläubiger legitimiert wurde, aus folgenden Erwägungen anzunehmen.

Hätte man dem offenen Pfandindossament die Legitimationswirkung versagt, so würde diese Art der Verpfändung der besonderen Eigenart des Wechsels als Kreditpapier nicht gerecht geworden sein. Das Ergebnis wäre gewesen, daß der Pfandgläubiger, wenn der Wechselschuldner sein Recht zur Einziehung bestritten hätte, das Bestehen seines Pfandrechts hätte nachweisen müssen. Auch der Wechselschuldner hätte eine Verschlechterung seiner Stellung erfahren. Er hätte dem Pfandindossament nicht schlechthin trauen können, da er Gefahr lief, im Falle der Leistung bei Nichtbestehen des Pfandrechts von dem wahren Berechtigten ein zweites Mal in Anspruch genommen zu werden. Pfandgläubiger und Wechselschuldner hätten sich in der gleichen, ungünstigen Lage befunden, wie wenn der Wechsel gemäß § 1274 BGB. verpfändet worden wäre. Dies Ergebnis aber war unhaltbar, wenn man bedachte, daß bei der gleichen Verpfändung nach § 1292 BGB. unter Weglassung der Verpfändungsklausel dem Pfandindossament die weit über seine Berechtigung hinausgehende Eigentümerlegitimation zukam[22]). Wenn schon die Verpfändungsklausel einen Sinn haben konnte und sollte, so war es doch nur der, daß sie in Verbindung mit dem Indossament den Wechselinhaber wechselmäßig als den auswies, der er in Wirklichkeit war. Gerade in dieser mit wechselmäßiger Wirkung ausgestatteten Offenlegung der wahren Rechtsstellung des Wechselinhabers konnte allein Grund zur offenen Pfandindossierung gefunden werden. Bei gegenteiliger Entscheidung wäre sie ein Nonsens gewesen. Es war daher gerechtfertigt, eine sinngemäße Anwendung des Art. 36 WO. im Falle des offenen Pfandindossaments anzunehmen. Der Inhaber, der sein Recht gemäß Art. 36 WO. aus dem Wechsel, dessen letztes Indossament ein offenes Pfandindossament war, nachweisen konnte, wurde mithin als Pfandgläubiger legitimiert.

Was bedeutete nun aber als „Pfandgläubiger legitimiert"? Die Legitimation des Eigentümers gemäß Art. 36 WO. war durch den Begriff des Eigentümers fest umrissen. Die Rechte des Pfandgläubigers hingegen waren verschieden, je nachdem, ob die pfandgesicherte Forderung bereits fällig war und ob der Wechsel veräußerungsfähig war oder nicht. Es mußte daher der Inhalt der Pfandgläubigerlegitimation genau umschrieben werden; denn er konnte nicht abhängig sein von Umständen, die außerhalb des Wechsels selbst lagen. Die Legitimation des Pfandgläubigers konnte sich nur auf solche Rechte

22) Siehe S. 49 ff.

beziehen, die dem Pfandgläubiger unabhängig von dem jeweiligen Zustande der pfandgesicherten Forderung und von der besonderen Eigenschaft des Wechsels zustanden. Der Wechselinhaber konnte allein dazu als berechtigt aus dem Wechsel ausgewiesen werden, was sich aus dem Wechselbrief selbst ergab. Umstände, die außerhalb des Wechsels lagen, die auf die Berechtigung des Wechselinhabers aber Einfluß hatten, wurden von der Legitimation nicht mitumfaßt. Dem Pfandgläubiger standen, solange sein Pfandrecht bestand, unter allen Umständen die Rechte aus § 1294 BGB. zu. Auf sie allein konnte sich auch die Legitimation erstrecken; nur zur Ausübung der Rechte aus § 1294 BGB. wurde der Pfandgläubiger durch das offene Pfandindossament als berechtigt ausgewiesen. Dritten gegenüber, die nicht im Wechselverbande standen, war der Wechselinhaber zwar auch als Pfandgläubiger legitimiert, seine Legitimation bezog sich aber nicht darauf, ob er zur Veräußerung des Wechsels berechtigt war oder nicht, vielmehr hatte sie hier nur eine negative Funktion, indem sie die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs gemäß Art. 74 WO. ausschloß.

6. Das offene Pfandindossament begründete keine Wechselverpflichtung.

Aus denselben Gründen, aus denen dem verdeckten Pfandindossament für den Geltungsbereich der Wechselordnung eine eigene Verpflichtungswirkung versagt wurde[23]), kam auch dem offenen Pfandindossament eine solche Wirkung nicht zu. Bei der Gleichheit der beiden Indossamente hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirkungen konnte dieses doch keine weiterreichenden Wirkungen erzeugen als jenes. Nur darin bestand zwischen beiden ein Unterschied: Während aus dem verdeckten Pfandindossament der Pfandindossant den Nachmännern des Pfandindossataren wechselmäßig haftete, es sei denn, daß er seine Haftung durch eine ohne Obligo-Klausel ausgeschlossen hatte (Art. 14 Satz 2 WO.)[24]), wurde eine Haftung des Verpfänders durch das offene Pfandindossament unter keinen Umständen begründet, also auch nicht den Nachmännern des Pfandgläubigers gegenüber. Da der Verpfänder durch das Pfandindossament sich dem Pfandgläubiger nicht weselmäßig verpflichtete, mußte das Gleiche Dritten gegenüber gelten, wenn das Pfandverhältnis auf dem Wechselbrief in gehöriger Weise bekundet worden war. Es war den Pfandparteien freilich unbenommen, eine der wechselmäßigen Haftung entsprechende Verpflichtung des Verpfänders zu vereinbaren[25]). Eine derartige Abrede hatte aber nur Wirkung zwischen den Parteien. Die Nachmänner des Pfandindossataren konnten sich ohne weiteres nicht darauf berufen.

---

23) Siehe S. 51 ff.
24) Siehe S. 53.
25) Siehe S. 52 Anm. 100.

III. Abschnitt.

DIE VERPFÄNDUNG DES WECHSELS GEMÄSS ART. 19 WG.

1. Die Pfandbestellung.

Der Art. 19 WG. bestimmt, daß, wenn dem Indossament auf dem Wechsel eine die Verpfändung bekundende Klausel beigefügt ist, der Wechselinhaber berechtigt ist, alle Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen. Nur das Recht, den Wechsel durch Indossament zu übereignen, wird ihm versagt. Daß es sich bei der Indossierung gemäß Art. 19 WG. um eine Verpfändung des Wechsels im Sinne des bürgerlichen Rechts handelt, habe ich oben bereits dargelegt[1]). Das Gesetz begnügt sich in Art. 19 WG. damit, die Rechtsfolgen festzusetzen für den Fall, daß dem Indossament ein Vermerk wie „Wert zur Sicherheit", „Wert zum Pfande" beigefügt ist. Der gleichen, kurzen Ausdrucksweise bedient es sich in Art. 18 WG. Wenn in beiden Bestimmungen schlechthin von Indossament die Rede ist, so ist damit lediglich der Skripturakt auf dem Wechselbrief im Sinne der allgemeinen Formvorschriften über das Indossament gemeint. Damit das offene Pfandindossament zur Wirksamkeit gelangt, muß zu dem einseitigen Schriftakt ein Wechselbegebungsvertrag hinzutreten[2]). Es gilt hier bezüglich des Begebungsvertrages das Gleiche wie bei der verdeckten Pfandindossierung nach § 1292 BGB.[3]). Es kann ja in dieser Hinsicht keinen Unterschied machen, ob der Wechsel mit einem offenen oder verdeckten Pfandindossament verpfändet wird, da der Begebungsvertrag beidemal auf das Pfandrecht am Wechsel abzielt. Im Hinblick auf die rechtliche Natur des Begebungsvertrages als ein Geben und Nehmen des Wechsels bei gleichzeitigem Einigsein über die Entstehung eines Pfandrechts ist es gestattet zu sagen, daß auch die Verpfändung gemäß Art. 19 WG. gleich der nach § 1292 BGB. durch Einigung und Übergabe des indossierten Wechsels erfolgt.

Zur wirksamen Begründung eines Pfandrechts an beweglichen Sachen oder Rechten tritt aber nach dem bürgerlichen Recht noch das Erfordernis hinzu, daß die Verpfändung zur Sicherung einer Forderung erfolgt. Wenn die Forderung, die durch das Pfand gesichert werden soll, im Zeitpunkte der Verpfändung nicht oder nicht mehr besteht, so gelangt auch das Pfandrecht nicht zur Entstehung (§§ 1204; 1273 Abs. II BGB.). Aber nicht allein für die Pfandbestellung, auch für den Fortbestand des Pfandrechts ist die Existenz der zu sichernden Forderung unersetzliche Bedingung (§§ 1250; 1252; 1273 Abs. II BGB.). Diese enge Verbindung von Pfandrecht und zu sichernder Forderung, kurz Akzessorität des Pfandrechts genannt, wird bei der verdeckten Pfandindossierung mit Recht als vorhanden angenommen. In Art. 19 WG. befindet sich nun kein Hinweis darauf,

1) Siehe S. 1 f.
2) Quassowski-Albrecht, Art. 19 Anm. 3; Rilk, S. 131; s. S. 2.
3) Siehe S. 31.

daß die Pfandindossierung zum Zwecke der Sicherung einer Forderung erfolgen müsse und daß der Bestand des Pfandrechts mit der zu sichernden Forderung aufs engste verknüpft sei. Daraus folgt aber keineswegs, daß es hier anders ist als im bürgerlichen Recht. Wie bereits dargetan[4]), ist Art. 19 WG. allein ein Torso und kann nur in Verbindung mit den Pfandrechtsnormen des BGB. verstanden werden. Insoweit das Wechselgesetz schweigt, gilt bürgerliches Recht. Da die Akzessorität des Pfandrechts mit dem Wechselrecht nicht in Widerspruch steht und Art. 19 WG. selbst nichts Gegenteiliges bestimmt, sind die entsprechenden Sätze des BGB. auch bei der offenen Pfandindossierung anzuwenden. Es gilt also auch für Art. 19 WG. der das Pfandrecht beherrschende Grundsatz, daß die Verpfändung des Wechsels „zur Sicherung einer Forderung" erfolgen muß (§ 1204 Abs. I BGB.). Natürlich ist es auch zulässig, daß das Pfandrecht für eine künftige oder bedingte Forderung bestellt wird (§ 1204 Abs. II BGB.).

Für das offene Pfandindossament gelten die gleichen allgemeinen Formvorschriften wie für das Eigentumsindossament[5]). Es erübrigt sich daher, insoweit sich für das offene Pfandindossament keine Besonderheiten ergeben, darauf näher einzugehen. Das offene Pfandindossament muß auf den Wechsel selbst oder auf einen mit diesem verbundenen Anhang gesetzt werden und muß die Unterschrift des Pfandindossanten enthalten (Art. 13 Abs. I WG.). Es kann aber auch in der Form des Blankoindossaments oder des diesem kraft gesetzlicher Bestimmung gleichgestellten Inhaberindossaments ergehen (Art. 13 Abs. II; 12 Abs. III WG.). Auf der Rückseite des Wechsels ist dann dem Namen des Pfandindossanten lediglich die Verpfändungsklausel beizufügen. Diese Form des offenen Pfandindossaments mag wohl „ungewöhnlich" sein, die Behauptung von Staub-Stranz[6]) aber, daß sie auch „unzweckmäßig" ist, weil dadurch nicht nur der ursprüngliche Pfandgläubiger legitimiert werde, sondern auch ein möglicher Dritterwerber, ist keineswegs einleuchtend. Es lassen sich recht wohl Fälle denken, in denen diese Art des offenen Pfandindossaments dem Pfandgläubiger sehr zustatten kommt, ohne daß die Rechte des Verpfänders beeinträchtigt werden. Das ist vornehmlich dann der Fall, wenn der Pfandgläubiger die pfandgesicherte Forderung abtreten und ihr zu gleich die Deckung durch den verpfändeten Wechsel erhalten will. Trägt der Wechsel ein offenes Blanko-Pfandindossament, so genügt die Übergabe des Wechsels; im Falle des vollständigen Pfandindossaments dagegen kann er den Wechsel nur durch ein Indossament, das die Wirkung eines Vollmachtsindossaments hat, weiterbegeben, wobei der Dritterwerber sich mögliche Einreden gegen den ersten Pfandgläubiger gefallen lassen muß. Die Stellung des Verpfänders erfährt aber keine Verschlechterung, da der Dritterwerber die gleichen Rechte erlangt, die der ur-

4) Siehe S. 4 f.
5) Siehe S. 31.
6) WG. Art. 19 Anm. 3.

sprüngliche Pfandgläubiger hatte. Der Pfandgläubiger kann das offene Blanko-Pfandindossament mit seinem eigenen Namen oder im Falle der Abtretung der pfandgesicherten Forderung mit dem Namen eines anderen ausfüllen (Art. 14 Abs. II WG.).

Als Verpfändungsklauseln für das offene Pfandindossament können die verschiedensten, „die Verpfändung ausdrückenden Vermerke" verwandt werden. Das Gesetz schreibt nicht zwingend die Benutzung einer oder mehrerer bestimmter Klauseln vor. In Art. 19 WG. werden als Beispiele angeführt: „Wert zur Sicherheit", „Wert zum Pfande". Andere zulässige Klauseln sind: „Als Pfand", „zum Pfande", „nur zum Pfande", „zur Sicherheit", „zur Garantie", „zum Depot", „Wert zum Depot" [7]), oder „ich verpfände den Anspruch aus dem Wechsel", „ich bestelle an dem Wechsel ein Pfandrecht", „ich übertrage den Wechsel zur Sicherheit" [8]). Es ist auch hinreichend, wenn in einer Überschrift zu dem Indossament, z. B. „Pfandindossament", „Kautionsindossament" die Verpfändung kenntlich gemacht wird [9]). Für die Zulässigkeit der einzelnen Verpfändungsklauseln ist maßgebend, daß aus ihnen eindeutig und bestimmt die Wechselverpfändung hervorgeht. Unklare und mehrdeutige Klauseln sind unzulässig. Sie machen zwar das Indossament nicht ungültig, da die Verpfändung durch Indossament auch ohne Verpfändungsklausel nach § 1292 BGB. zulässig ist; das Indossament wird dann als ein verdecktes Pfandindossament anzusehen sein.

Bei einem Vergleich der Pfandindossierung nach Art. 19 WG. und der nach § 1292 BGB. ergibt sich, daß beide Arten der Wechselverpfändung hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Begründung völlig übereinstimmen. In beiden Fällen wird der Wechsel durch Einigung und Übergabe des indossierten Papieres verpfändet. Der einzige Unterschied besteht in der Form des Indossaments, indem das offene Pfandindossament mit der Verpfändungsklausel versehen wird. Es ist weiterhin festzustellen, daß auch keine Verschiedenheit zwischen der offenen Pfandindossierung alten und neuen Rechts vorhanden ist. Aus der Übereinstimmung in der Bestellung des Pfandrechts am Wechsel kann aber nicht gefolgert werden, daß es sich in Art. 19 WG. und § 1292 BGB. um dasselbe Rechtsgeschäft handele. Es ist nicht so, daß die Wechselverpfändung durch § 1292 BGB. geregelt wird und Art. 19 WG. lediglich die Wirkungen des offenen Pfandindossaments festsetzt. Im Gegenteil, Art. 19 WG. normiert selbständig, unabhängig von § 1292 BGB. die Wechselverpfändung. Auch wenn es in der Rechtsordnung die Vorschrift des § 1292 BGB. nicht gabe, würde nach Art. 19 WG. in gleicher Weise wie heute ein Pfandrecht am Wechsel durch Indossament bestellt werden können. Daß zu dem offenen Pfandindossament im Sinne von Skripturakt ein Be-

---

7) Die Klauseln „zur Sicherheit", „zum Depot" usw. sind zu unterscheiden von den vielfach gleichlautenden Depotklauseln des sog. Depot- oder Kautionswechsels. Siehe S. 11 f.

8) Vgl. Staub-Stranz, WG., Art. 19 Anm. 3; Rilk, S. 131.

9) Staub-Stranz, WG., a.a.O.

gebungsvertrag hinzukommen muß, damit es wirksam wird, hat das offene Pfandindossament mit jedem Indossament gemeinsam und ergibt sich aus der Wertpapiernatur des Wechsels. Daß ferner der Begebungsvertrag ein auf die dingliche Belastung des Wechsels gerichteter Pfandvertrag ist, folgt aus dem Zwecke, zu dem das Indossament gegeben wird. Dies alles wird in keiner Weise durch § 1292 BGB. bedingt. In der Verpfändung des Wechsels nach Art. 19 WG. und § 1292 BGB. liegen zwei verschiedene, wenn auch sehr verwandte Rechtsgeschäfte vor. Dafür spricht nicht so sehr, daß in dem einen Falle das Bürgerliche Gesetzbuch und in dem anderen das Wechselgesetz Rechtsquelle ist, als vielmehr die Verschiedenheit der rechtlichen Wirkungen, die beide Arten der Pfandindossierung erzeugen. Während bis zum Erlaß des Wechselgesetzes das offene und verdeckte Pfandindossament eine gemeinsame Rechtsquelle in § 1292 BGB. besaßen und die zwischen beiden bestehenden Unterschiede in ihren Rechtswirkungen allein aus der verschiedenen Legitimation herrührten, so beruhen heute die Unterschiede zwischen beiden nicht nur auf der verschiedenen Legitimation, sondern auch auf den verschiedenen rechtlichen Wirkungen, die ihnen kraft Gesetzes eignen. Mag der Unterschied im einzelnen auch nicht sehr groß sein — daß er es nicht ist, liegt zu einem guten Teil in der Natur der Sache — es ist genug, daß er da ist.

2. Der Pfanderwerb vom Nichtberechtigten.

Wird der Wechsel einem Nichtberechtigten gemäß Art. 19 WG. zum Pfande indossiert, so wird der Pfanderwerber ebenso geschützt, wie wenn ihm der Wechsel von einem Nichtberechtigten durch Vollindossament zu Eigentum übertragen worden wäre (Art. 16 Abs. II WG.) [10]). Durch das offene Pfandindossament wird der Pfandgläubiger gemäß Art. 16 Abs. I WG. als berechtigter Inhaber legitimiert [11]) und kann sich daher, wenn der Wechsel von ihm herausverlangt wird, auf Art. 16 Abs. II WG. stützen und die Herausgabe des Wechsels verweigern, es sei denn, daß er beim Erwerbe des Pfandrechts bösgläubig war oder grobfahrlässig gehandelt hatte. Derjenige, dem das Recht des Art. 16 Abs. II WG. zur Seite setht, hat nicht nur ein Leistungsverweigerungsrecht, sondern hat das Recht, als dessen berechtigten Inhaber ihn das Indossament formell aufweist, auch materiell erlangt [12]). Daß in Art. 16 Abs. II WG. der gute Glaube des Erwerbers nicht nur den Mangel des Eigentums oder der Verfügungsbefugnis des Verfügenden, sondern auch jeden anderen Mangel des Rechtsgeschäfts deckt, habe ich oben bereits dargetan [13]).

---

10) Quassowski-Albrecht, Art. 19 Anm. 4; Stanzl, Jur. Bl. 1934, S. 444.
11) Siehe S. 73.
12) Siehe S. 35 f.; bezüglich des Vollindossaments s. S. 42 Anm. 69.
13) Siehe S. 43 f.

3. *Die Rechte des offenen Pfandgläubigers.*

Durch die offene Pfandindossierung erlangt der Pfandindossatar die Berechtigung, „alle Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen". Jedoch hat ein von ihm ausgestelltes Indossament nur die Wirkung eines Vollmachtsindossaments (Art. 19 Abs. I WG.). Indem es in Art. 19 WG. nicht wie bei der entsprechenden Bestimmung über das Vollindossament heißt: „Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Wechsel" (Art. 14 Abs. I WG.), sondern dem Pfandindossatar nur die Berechtigung der Geltendmachung aller Rechte aus dem Wechsel eingeräumt wird, kommt zum Ausdruck, daß der Pfandindossatar nicht Wechselgläubiger wird. Der Pfandindossatar erwirbt auch nicht „auf Grund des Indossaments die Rechte aus dem Wechsel selbständig" [14]). Er erlangt lediglich ein Recht am Wechsel und damit ein Recht an den im Wechsel verbrieften Rechten, auf Grund dessen er befugt ist, alle Rechte aus dem Wechsel auszuüben. Dies Recht am Wechsel erwirbt er jedoch wechselmäßig. Das will besagen, er erwirbt „ein eigenes Recht am Wechsel" [15]), und damit auch ein Pfandrecht an den Rechten aus dem Wechsel, so wie sie in der Wechselurkunde verbrieft sind und nicht, wie sie dem Verpfänder zustanden [16]). Das geht aus der Bestimmung hervor, daß dem Pfandgläubiger Einwendungen ex persona indossantis nicht entgegen gehalten werden können (Art. 19 Abs. II WG.). Insofern ist es auch statthaft, von einer Transportwirkung des Pfandindossaments zu sprechen [17]).

Im einzelnen braucht hier auf die Befugnis des Pfandgläubigers, die Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen, nicht eingegangen zu werden [18]). Er kann die Rechte ausüben, wie sie jedem berechtigten Wechselinhaber zustehen. Jedoch findet seine Berechtigung neben der mangelnden Befugnis der wirksamen Weiterbegebung des Wechsels mittels Vollindossaments noch nach einer anderen Seite hin eine gewisse Einschränkung, die im Gesetz zwar nicht ausdrücklich normiert ist, sich aber aus der Natur des Pfandgeschäfts als selbstverständlich ergibt. Der Pfandindossatar ist zu solchen Rechtshandlungen nicht berechtigt, die mit dem Zweck der Verpfändung in Widerspruch stehen. So kann er nicht mit rechtsverbindlicher Wirkung für den Pfandindossanten z. B. die Forderung aus dem Wechsel erlassen oder auf sie verzichten [19]).

Wenn in Art. 19 WG. dem Pfandgläubiger so weitreichende Befugnisse gewährt werden, so wird damit jedoch allein das rechtliche „Können" und nicht das rechtliche „Dürfen" des Pfandgläubigers normiert. Welche Rechtshandlungen der Pfandgläubiger mit dem

---

14) Wie die D. Denkschr. 1932, S. 121, und ihr folgend Warneyer, WG. S. 66, fälschlich behaupten.

15) Staub-Stranz, WG., Art. 19 Anm. 5; Jacobi, S. 179.

16) Staub-Stranz, WG., a.a.O.; Quassowski-Albrecht, Art. 19, Anm. 4.

17) Quassowski-Albrecht, a.a.O.

18) Siehe hierzu Staub-Stranz, WG., Art. 19 Anm. 4.

19) Quassowski-Albrecht, Art. 19 Anm. 5 ;Gähler, S. 43.

Wechsel vornehmen, wann und in welcher Weise er insbesondere den Wechsel verwerten darf, sind Fragen, die sich auf die im Wechselgesetz nicht geordneten Rechtsbeziehungen der Pfandparteien zueinander gründen und daher nach dem bürgerlichen Recht zu entscheiden sind [20]). An dieser Stelle soll das rechtliche „Dürfen" nicht behandelt werden [21]). Jedoch muß hier auf die wichtige Streitfrage eingegangen werden, ob der Pfandgläubiger dann, wenn er nach bürgerlichem Recht zur Veräußerung des Wechsels berechtigt ist [22]), den Wechsel durch Vollindossament wirksam übereignen könne oder ob auch in diesem Falle das Verbot des Art. 19 Abs. I WG., den Wechsel durch Indossament zu Eigentum zu übertragen, Platz greift.

Jeder Versuch, im Falle der Veräußerungsberechtigung dem Pfandgläubiger das Recht zur wirksamen Übereignung des Wechsels durch Vollindossament zu verschaffen — mag er auch zu Gunsten einer vermehrten Verwendungsfähigkeit des offenen Pfandindossaments noch so wünschenswert erscheinen — muß an der strikten Vorschrift des Art. 19 WG. scheitern [23]). Klar und unmißverständlich bestimmt Art. 19 Abs. I, 2. Halbsatz WG., daß ein von dem Pfandgläubiger „ausgestelltes Indossament aber nur die Wirkung eines Vollmachtsindossaments" hat. Es geht nicht an, nun durch eine mehr oder minder geschickte Deutung oder richtiger Umdeutung des Art. 19 WG. die Weiterbegebung des Wechsels mittels Vollindossaments nach Eintritt der Pfandreife durch ein Hintertürchen in die Rechtsordnung wieder hereinschlüpfen zu lassen. Jacobi [24]) meint, die Vorschrift des Art. 19 WG. „beziehe sich nur auf die durch die bloße Indossierung unabhängig von der Pfandreife begründeten Rechte, deren selbstverständliche Grenze sie abstecke". Sie solle verhindern, daß der Pfandgläubiger mit dem im Papier ausgesprochenen Rechte nicht in Widerspruch treten könne. Ein solcher Widerspruch werde aber bei einer durch das Pfandrecht gestatteten Veräußerung nicht herbeigeführt. Diese Auffassung ist unhaltbar. Wäre sie richtig, so würde die Wirksamkeit der Indossierung von einem außerhalb des Wechsels gelegenen Sachverhalt abhängen Zur gültigen Indossierung wäre erforderlich, daß die gesicherte Schuld im Zeitpunkte der Veräußerung fällig und der Wechsel überhaupt veräußerungsfähig wäre, d. h., daß er einen Markt- oder Börsenpreis hätte (§ 1295 BGB.) oder daß eine der anderen oben genannten, zur Veräußerung

---

20) Während bei dem offenen Pfandindossament nach der alten Rechtsordnung das rechtliche „Können" und „Dürfen" des Pfandgläubigers zusammenfielen, klafft hier jetzt eine Lücke. Das rechtliche „Können" reicht weiter als das „Dürfen".

21) Siehe S. 78 ff.

22) Siehe S. 37 ff.

23) Quassowski-Albrecht, Art. 19 Anm. 10; Staub-Stranz, WG., Art. 19 Anm. 6; Hupka, S. 57; Lenhoff, S. 65; Stanzl. Jur. Bl. 1934 S. 443; D. Denkschrift 1932, S. 122. A. A.: Jacobi, S. 179 u. 470; Wieland, in ZHR. 74, S. 41 f.; Langen, Wechselverbindlichkeit, S. 14 f., entgegen seiner früheren Ansicht, Schutz, S. 25; Maerzon, S. 25.

24) S. 179 und ihm folgend Langen, a.a.O.

eines verpfändeten Wechsels notwendigen Voraussetzungen vorlägen[25]). Fehlte eine der Voraussetzungen, so hätte das Indossament nur die Wirkung eines Vollmachtsindossaments. Beide stets notwendigen Wirksamkeitsvoraussetzungen sind aus dem Wechsel selbst nicht ersichtlich. Es widerspricht aber den allgemeinen Grundsätzen des Wechselrechts, die Wirksamkeit eines Wechselaktes von solchen Umständen, die außerhalb des Wechsels liegen, abhängig zu machen.

Auch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 19 WG. kann ein Argument gegen das unabänderliche Verbot der Wechselübertragung durch Vollindossament nicht gewonnen werden[26]). Das Experten-Komitee des Völkerbundes hatte dem Abs. I des Art. 18 der Haager Einheitlichen Wechselordnung einen Zusatz beigefügt, wodurch dem Pfandgläubiger ausdrücklich das Recht zur Verwertung des Pfandes bei Fälligkeit der gesicherten Forderung vorbehalten wurde[27]). Es sollte damit klargestellt werden, daß der Pfandindossatar wie jeder andere Pfandgläubiger seine Pfandrechte in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes verwerten könne[28]). Der vorgeschlagene Zusatz konnte aber und wurde auch auf der Genfer Konferenz allgemein dahin verstanden, daß nach Eintritt der Pfandreife der Wechsel zum Zwecke der Verwertung mittels Vollindossaments wirksam übereignet werden könne[29]). Es ist nicht zu bezweifeln, daß ein im letzteren Sinne aufgefaßter Zusatz zu bedenklicher Rechtsunsicherheit geführt haben würde. Die Frage, ob dem Indossament die Wirkung eines Eigentums- oder Vollmachts-Indossaments zukäme, hätte unter allen Umständen von der aus dem Wechsel nicht ersichtlichen Pfandreife abgehangen[30]). Daher entschied sich die Konferenz da-

---

25) Siehe S. 37 ff.

26) Das wird von Langen, Wechselverbindlichkeit, a.a.O., Anm. 27a, mit mangelndem Erfolg versucht. Langen stützt seine Ansicht zu Unrecht auf die D. Denkschr. 1932, S. 122, die im Gegenteil sich unmißverständlich für die hier vertretene Ansicht ausspricht. Auch die Heranziehung der Haager und Genfer Materialien erfolgt nicht ganz zutreffend. Zwar äußert sich der auf der II. Haager Konferenz vorgelegte Bericht der Revisionskommission im Sinne der von Langen vertretenen Auffassung, Actes 1912, Bd. I S. 82 f., ebenso Bd. II S. 18. Dagegen wurde aber in der Vollsitzung auf die mangelnde Übereinstimmung des Berichts mit dem Wortlaut des Gesetzes hingewiesen, ohne daß jedoch eine genügende Klärung der Frage erfolgte. Siehe Actes 1912, Bd. I S. 70 f. Die von Langen schließlich noch herangezogene Stelle des Berichts der Genfer Konferenz, Records, S. 133, Nr. 50, wird auch von Vertretern der gegenteiligen Ansicht für die Richtigkeit ihrer Behauptung in Anspruch genommen, so Staub-Stranz, WG., Art. 19 Anm. 6. In Wahrheit besagt sie über die hier zur Entscheidung stehende Frage nichts. Siehe hierzu auch Hupka, S. 56 f.

27) Der Zusatz am Ende des Abs. I lautete: „without prejudice to the right of the creditor who holds the pledge to realise the pledge, when the debt falls due." Exp. S. 6.

28) Exp. S. 6. Diese Ansicht des Experten-Komitees wurde auf der Genfer Konferenz noch einmal hervorgehoben, Records, S. 205.

29) Records, S. 201 ff. So auch Quassowski in Rabels Zeitschrift IV, S. 780.

30) Der Vorschlag, die Schwierigkeit durch eine besondere gesetzliche Bestimmung, welche die Aufnahme des Datums der Fälligkeit in das In-

für, den vorgeschlagenen Zusatz fallen zu lassen [31]). Bereits auf der Konferenz wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß aus der Streichung des Zusatzes zweierlei geschlossen werden könnte: sie sei einmal erfolgt, weil man den Inhalt für selbstverständlich hielt, zum anderen, weil man ihn abgelehnt hätte [32]). Wie man auch immer dazu sich stellen mag, der klare Wortlaut des Gesetzes und nicht diese oder jene vermeintliche Ansicht der Konferenzen ist für die Auslegung des Gesetzes in erster Linie maßgebend. Daher muß es dabei bleiben, daß der Wortlaut des Art. 19 WG. „ein wechselrechtlich-wirksames Begebungsindossament unter allen Umständen und zu jeder Zeit ausschließt" [33]).

Das Verbot des Art. 19 WG., den Wechsel durch Vollindossament zu übereignen, kann nicht in der Weise umgangen werden, daß im Falle der Veräußerungsberechtigung der Pfandgläubiger die Verpfändungsklausel auf dem Wechsel durchstreicht und sich so die Legitimation eines Eigentümers verschafft. Der Pfandgläubiger ist ohne die Zustimmung des Verpfänders nicht berechtigt, die Verpfändungsklausel durch Ausstreichen oder auf sonstige Art zu beseitigen. Es fragt sich aber noch, ob dann, wenn die Verpfändungsklausel durchstrichen ist, sei es mit, sei es ohne Einwilligung des Verpfänders, der Pfandgläubiger wenigstens als rechtmäßiger Eigentümer legitimiert ist, indem er bezüglich der Verpfändungsklausel als einem wesentlichen Teil des offenen Pfandindossaments die Bestimmung des Art. 16 Abs. I Satz 2 WG. Anwendung findet, daß ausgestrichene Indossamente als nicht geschrieben gelten. Ist es gerechtfertigt zu sagen, was für das ganze Indossament gilt, muß auch für einen Teil deselben gelten? Die Frage ist zu verneinen. Bisher war in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt, daß die Ausstreichung des Namens des Indossatars in einem Vollindossament dieses nicht ohne weiteres zu einem Blankoindosament umwandelt und nunmehr jeder Inhaber als berechtigter Eigentümer ausgewiesen wird [34]). Um die durch das Entfernen des Namens des Indossatars erregten Zweifel an der Legitimation zu beseitigen, wurde der Nachweis verlangt, daß die Ausstreichung durch den Indossanten oder mit dessen Ein-

---

dossament für zulässig erklärt, zu beseitigen (Records, S. 206), fand auf der Genfer Konferenz keine Beachtung. Es erscheint zweifelhaft, ob durch eine solche Maßnahme die Schwierigkeit wirksam behoben worden wäre, da häufig im Zeitpunkte der Verpfändung der Fälligkeitstermin der pfandgesicherten Forderung noch unbestimmt ist. Außerdem wären andere, von den einzelnen Landesgesetzen weiterhin geforderten Wirksamkeitsvoraussetzungen durch diese Regelung nicht berührt worden und hätten nach wie vor die Wirksamkeit der Indossierung in Frage gestellt.

31) Records, S. 133 Nr. 50; S. 210.

32) Records, S. 209.

33) Hupka, S. 57.

34) Michaelis, Art. 36 Anm. 15; Staub-Stranz, WO. Art. 12 Anm. 2; Hacmann, S. 130, 209; ROHG. 16 S. 142; RGZ. 41 S. 413; vgl. auch Staub-Stranz, WG., Art. 16 Anm. 9. A. A.: Bernstein, S. 93, der das Indossament als Blanko-Indossament gelten läßt, wenn der Transportvermerk unberührt geblieben ist.

willigung erfolgt sei[35]). Dasselbe muß auch für den Fall der durch Streichung der Verpfändungsklausel gelten. Mit Indossament in Art. 16 Abs. I Satz 2 WG. (Art. 36 Satz 2 WO.) ist das ganze Indossament und nicht bloß ein Teil desselben gemeint. Zur Herstellung der Legitimation kann daher nur das Indossament als einheitlicher Vermerk ganz ausgestrichen werden; die Streichung einzelner Teile ist ungenügend und unzulässig. Wird mithin die Verpfändungsklausel allein gestrichen, so wird nicht bewirkt, daß der Pfandgläubiger als Eigentümer wechselmäßig legitimiert ist. Allerdings kann er seine Berechtigung durch den Nachweis, daß die Klausel mit Zustimmung des Pfandindossanten gestrichen sei, dartun. Jedoch werden auch seine Nachmänner zu ihrer Legitimation diesen Nachweis stets erbringen müssen, da die Reihe der Indossamente eine Lücke aufweist, die der Schließung durch den Beweis des materiellen Rechtsüberganges bedarf.

Obgleich jedes Indossament auf den durch offenes Pfandindossament verpfändeten Wechsel, — mag es von den Parteien als Eigentums- oder Pfandindossament gewollt sein, — kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung nur die Wirkung eines Vollmachtsindossaments hat, so wird damit keineswegs die nach bürgerlichem Recht zulässige Veräußerung des Wechsels ausgeschlossen. Lediglich eine wechselmäßige Übereignung durch Indossament ist nicht möglich. Es bleibt dem Pfandgläubiger unbenommen, den Wechsel im Wege der bürgerlich-rechtlichen Abtretung zu veräußern. Daß dieser Weg für den Wechselverkehr wenig vorteilhaft und für den Pfandgläubiger im Interesse einer nicht allzu erschwerten Verwertbarkeit des Pfandes recht ungünstig ist, ist offensichtlich. Auf der anderen Seite aber bedeutet die Untersagung der Übertragung des Wechsels durch Vollindossament einen starken Schutz der Interessen des Verpfänders, der nicht zu gering angeschlagen werden sollte.

4. Die Einwendungen gegen den Pfandgläubiger.

Hinsichtlich der Frage, welche Einwendungen der Pfandindossatar sich gefallen lassen muß, bestimmt Art. 19 Abs. II WG. negativ, daß dem Wechselinhaber von den aus dem Wechsel Verpflichteten solche Einwendungen nicht entgegengesetzt werden können, „die sich auf ihre unmittelbaren Beziehungen zu dem Indossanten gründen, es sei denn, daß der Inhaber bei dem Erwerbe des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat“[36]). Einwendungen, die sich auf die „unmittelbaren Beziehungen zu dem Indossanten gründen“, sind solche, die zwischen dem in Anspruch genommenen Wech-

35) Michaelis, a.a.O.; RGZ. 41 S. 413.

36) Mit dem Inhaber des Art. 19 Abs. II WG. ist der Pfandgläubiger gemeint, wie auf der Genfer Konferenz ausdrücklich hervorgehoben und auch im Bericht des Redaktionsausschusses besonders vermerkt wurde. Records, S. 210, 447 f.; 133 Nr. 50 (Bericht).

selschuldner und dem Pfandindossanten entstanden sind. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß mit dieser Bestimmung nicht der ganze Kreis der unzulässigen Einwendungen umschrieben wird. Bei gegenteiliger Annahme würde man zu dem unsinnigen Ergebnis gelangen, daß dem Pfandgläubiger solche Einwendungen, „die sich auf die unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen", entgegengesetzt werden könnten, obgleich sie sich der Pfandindossant gemäß Art. 17 WG. nicht gefallen zu lassen braucht. Selbstverständlich gilt bezüglich der Einwendungen neben Art. 19 Abs. II WG. auch die Vorschrift des Art. 17 WG.[37]). Einer Anwendung des Art. 17 WG. im Falle der offenen Pfandindossierung steht nichts entgegen. Es ist in Art. 17 WG. lediglich von dem Inhaber des Wechsels die Rede. Wechselinhaber, und zwar berechtigter Wechselinhaber ist aber der Pfandindossatar nicht minder als der Eigentumsindossatar. Im Grunde hätte es der Sondervorschrift des Art. 19 Abs. II WG überhaupt nicht bedurft. Sie wurde in das Wechselgesetz auch lediglich aufgenommen, um klarzustellen, daß der Pfandgläubiger durch das offene Pfandindossament im Gegensatz zur Verpfändung gemäß § 1274 BGB. das Pfandrecht am Wechsel wechselmäßig erwirbt und damit ein Pfandrecht an den Rechten aus dem Wechsel so, wie sie im Wechsel verbrieft sind, und nicht, wie sie dem Verpfänder zustanden[38]). Der Pfandindossatar ist gegen Einreden mithin in gleicher Weise geschützt wie der Eigentumsindossatar. Es gilt in dieser Hinsicht für ihn das Gleiche wie für diesen. Daher kann hier auf ein näheres Eingehen auf die Einwendungen unter Verweisung auf das Schrifttum und die Rechtsprechung zu Art. 17 WG. verzichtet werden. Nur die aus der Verpfändung sich ergebenden Besonderheiten sollen im Folgenden dargestellt werden.

Ebenso wie beim Erwerb des Wechsels durch Vollindossament ist auch bei der Verpfändung mittels offenen Pfandindossaments der Einwand des mangelnden Begebungsvertrages zulässig. In gewissen Fällen können auch aus dem Pfandrecht am Wechsel Einwendungen gegen den Pfandgläubiger hergeleitet werden. So kann dem Pfandgläubiger entgegengehalten werden, daß die pfandgesicherte Forderung überhaupt nicht zur Entstehung gelangt oder bereits wieder erloschen sei, mithin ein Pfandrecht am Wechsel trotz der formalen Legitimation des Pfandgläubigers nicht oder nicht mehr bestehe und er daher auch kein Recht zur Geltendmachung der Forderung aus dem Wechsel habe[39]). Die Zulässigkeit dieser Einreden

37) Langen, Schutz, S. 24. Es ist unzutreffend, wenn Gähler, S. 44, behauptet, daß Art. 19 Abs. II WG. sachlich mit Art. 17 WG. „vollkommen übereinstimme". Art. 19 Abs. II WG. betrifft nur einen Teil der unzulässigen Einwendungen des Art. 17 WG.

38) Zutreffend hebt die D. Denkschrift 1913, S. 67, hervor, daß Art. 19 Abs. II Aufnahme fand, „um Zweifel zu beseitigen".

39) Langen, Wechselverbindlichkeit, S. 15; Quassowski-Albrecht, Art. 19 Anm. 5; Stanzl, Jur. Bl. 1934, S. 444; Gähler, S. 44; Planck-Brodmann, § 1292 Anm. 4; Staub-Gadow, § 368 Anm. 73.

folgt aus der Abhängigkeit des Pfandrechts von dem Bestande der zu sichernden Forderung[40]). Dagegen ist nach bürgerlichem Recht der Einwand unstatthaft, daß die pfandgesicherte Forderung noch nicht fällig sei und der Anspruch aus dem Wechsel daher nicht geltend gemacht werden könne (§ 1294 BGB.)[41]). Auch kann der Wechselschuldner die Leistung des die gesicherte Forderung übersteigenden Betrages nicht mit dem Einwande abwehren, daß das Pfandrecht mit Befriedigung in der Höhe der gesicherten Forderung untergehe. Diesem Einwand steht § 1294 BGB. entgegen, wonach der Pfandgläubiger zur Einziehung des gesamten Wechselbetrages berechtigt ist[42]).

Jedoch ergibt sich aus dem Grundsatz der Akzessorität des Pfandrechts am Wechsel, daß dem Pfandgläubiger sehr wohl Einwendungen aus der Person des Indossanten insoweit entgegengesetzt werden können, als die Wechselforderung den Betrag der pfandgesicherten Forderung übersteigt[43]). Mit Recht führt Staub-Stranz[44]) aus, daß der Zweck des Einredeausschlusses nur dem Schutze des Pfandgläubigers dient. „Er kann also, obwohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich ausspricht, nur so weit gehen, wie die Interessen des Pfandindossatars reichen." Dies ist wirtschaftlich gerechtfertigt und entspricht durchaus dem Zweck der Verpfändung. Seine rechtliche Begründung findet die Beschränkung des Einredeausschlusses darin, daß das Pfandrecht am Wechsel mit der Befriedigung der gesicherten Forderung erlischt (§ 1252 BGB.)[45]). Freilicht ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der gesamten Wechselforderung nicht nur legitimiert, sondern auch materiell berechtigt (Art. 19 WG., § 1294 BGB.). Wenn er jedoch über den Betrag der pfandgesicherten Forderung hinaus seine Rechte geltend macht, wird er für Rechnung des Verpfänders tätig; denn den überschießenden Betrag hat er diesem auszuhändigen[46]). Insoweit muß aber der Wechselschuldner berechtigt sein, ihm mit Erfolg Einwendungen ex persona indossantis entgegenzuhalten. Ausnahmsweise tritt diese Beschränkung des Einredeausschlusses dann nicht ein, wenn der Pfandgläubiger ein eigenes Interesse an der Geltendmachung der Wechselforderung in voller Höhe hat, was z. B. im Konkurse des Wechselschuldners der Fall sein

---

40) Siehe S. 62 f. Nicht richtig ist es, die Zulässigkeit der Einwendungen aus Art. 19 Abs. II WG. selbst herleiten zu wollen, weil der Einredeschutz des Abs. II „Erwerb des Wechsels, also Pfandrechtserwerb durch den Pfandindossatar" voraussetze. So Stanzl, a.a.O. Bei dieser Beweisführung müßte der Fall des Untergangs des Pfandrechts durch Erlöschen der Forderung unberücksichtigt bleiben, denn dann war doch unzweifelhaft ursprünglich ein Pfandrecht am Wechsel erworben worden.

41) Quassowski-Albrecht, Art. 19 Anm. 5; Staub-Stranz, WG. Art. 19 Anm. 4; Düringer-Hachenburg-Hoeniger, § 368 Anm. 19.

42) Quassowski-Albrecht, a.a.O. Siehe S. 36 f.

43) Staub-Stranz, WG., Art. 19 Anm. 5; Quassowski-Albrecht, Art. 19 Anm. 5; Jacobi, S. 267; a.A.: Stanzl, Jur. Bl. 1934, S. 444; Mansfeld, LZ. 1913, Sp. 430 f.

44) Staub-Stranz, a.a.O.

45) Staub-Stranz, a.a.O.

46) Staudinger-Kober, § 1288 Anm. 2b.

wird[47]). Der Wechselschuldner dürfte jedoch kaum in der Lage sein, von den ihm möglicherweise zustehenden Einwendungen ex persona indossantis Gebrauch zu machen, da ihm nur in seltenen Fällen die Höhe der pfandgesicherten Forderung bekannt sein wird und auf der anderen Seite eine Offenlegungspflicht des Pfandgläubigers gegenüber dem Wechselschuldner nicht besteht.

5. Die Legitimationswirkung des offenen Pfandindossaments.

Dem offenen Pfandindossament eignet ebenso wie dem Eigentumsindossament Legitimationswirkung (Art. 16 Abs. I WG.)[48]). Das will besagen, daß derjenige, der durch ein offenes Pfandindossament legitimiert wird, im gleichen Umfange als Pfandgläubiger gilt, wie der durch ein Vollindossament legitimierte Wechselinhaber als Eigentümer angesehen werden darf. Gemäß Art. 16 Abs. I WG. gilt derjenige als „rechtmäßiger Inhaber" des Wechsels, der den Wechsel in Händen hat und „seine Rechte durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist". Es heißt hier nicht wie früher in Art. 36 WO., daß der Inhaber eines indossierten Wechsels als Eigentümer legitimiert wird, sondern es ist lediglich von dem rechtmäßigen Inhaber die Rede. Aus der weiteren Fassung des mit Art. 36 WO. inhaltlich übereinstimmenden Art. 16 Abs. I WG. geht hervor, daß Art. 16 Abs. I WG. auch im Falle des offenen Pfandindossaments unmittelbar Anwendung findet. Art. 16 Abs. I WG. fordert zur Legitimation die Innehabung des Wechsels und den Nachweis des Rechtes aus dem Wechsel durch eine zusammenhängende Kette von Indossamenten. Weist der Pfandgläubiger sein Recht in der vorgeschriebenen, formalen Weise nach, so gilt er als rechtmäßiger Inhaber, d. h. als berechtigter Pfandgläubiger, unabhängig von der materiellen Rechtslage, ob also etwa das Pfandrecht noch besteht oder bereits durch Untergang der gesicherten Forderung erloschen ist. Es braucht an dieser Stelle nicht näher auf die Bestimmungen des Art. 16 Abs. I WG. eingegangen zu werden. Da sich für dessen Anwendung im Falle der offenen Pfandindossierung gegenüber dem Vollindossament keine Besonderheiten ergeben, mag es erlaubt sein, im übrigen auf das Schrifttum zu Art. 16 Abs. I WG. zu verweisen.

6. Das offene Pfandindossament bewirkt keine wechselmäßige Verpflichtung des Verpfänders.

Der bereits unter der Herrschaft der Wechselordnung bestehende Streit, ob das Pfandindossament Verpflichtungswirkung wie das Eigentumsindossament äußere oder nicht[49]), wird durch das Wechselgesetz nicht entschieden (Art. 15 Abs. I WG.). Ging früher die weit

47) Staub-Stranz, Stanzl, a.a.O.; Jäger, § 67 Anm. 9; RGZ. 120, S. 209.
48) Quassowski-Albrecht, Art. 19 Anm. 4.
49) Siehe S. 51 ff.; 61.

überwiegende Meinung dahin, die Verpflichtungswirkung des Pfandindossaments zu leugnen, so neigt heute ein nicht geringer Teil der Schriftsteller dazu, sie zu bejahen[50]). Es ist jedoch kein triftiger Grund erfindlich, der entgegen dem früher geltenden Recht für eine Bejahung der Verpflichtungswirkung spricht. Wie Staub-Stranz[51]) zutreffend feststellt, handelt es sich hier um eine Frage, die nach Wechselrecht und nicht nach bürgerlichem Recht zu beantworten ist. Es ist aber gänzlich verfehlt, wenn Stanzl[52]) aus dem Wortlaut des Art. 47 Abs. I WG. die Verpflichtungswirkung glaubt folgern zu müssen. Nach Art. 47 Abs. I WG. haften alle, „die einen Wechsel indossiert haben", „dem Inhaber als Gesamtschuldner". Stanzl meint nun, daß die Richtigkeit seiner Behauptung daraus folge, daß „Art. 19 WG. dem Pfandschuldner ausdrücklich als ‚Indossanten' und den Pfandgläubiger als ‚Inhaber' bezeichne". Träfe diese Beweisführung zu, so müßte das Vollmachtsindossament gleichfalls Verpflichtungswirkung äußern, was aber weder Stanzl selbst noch sonst jemand behauptet; denn in Art. 18 WG. ist ebenso wie in Art. 19 WG. von dem „Inhaber" und dem „Indossanten" die Rede[53]). Wenn ferner behauptet wird, daß grundsätzlich das Indossament Verpflichtungswirkung habe, diese gerade zu den „typischen Wirkungen" des Indossaments gehöre, die Natur des Pfandindossaments sie aber nicht ausschließe und auch ein Verpfändungsvermerk sie nicht beseitige[54]), so ist darauf nur zu erwidern, daß bei dieser Argumentation anscheinend das offene Pfandindossament von vorneherein dem Vollindossament gleichgestellt und nur so weit ein Unterschied anerkannt wird, als ihn das Gesetz in Art. 19 WG. bestimmt. Das ist eine falsche Auffassung, die nicht allzuweit von der alten Anschauung entfernt ist, daß das Pfandindossament in Wirklichkeit ein Vollindossament sei. Es ist endlich die selbständige Natur des Pfandindossaments anzuerkennen!

Wenn man aber zugibt, daß das offene Pfandindossament, so wie es in Art. 19 WG. geregelt wird, ein Indossament sui generis ist, das zunächst mit dem Eigentumsindossament allein die allgemeinen Formvorschriften gemein hat, so wird man besondere Gründe für die Anwendung des Art. 15 Abs. I WG. anführen müssen. Der Art. 19 WG. selbst enthält kein Argument dafür, vielmehr spricht sein Schweigen eher dagegen. Ist es hier nicht angebracht zu fragen, ob das Gesetz, wenn es dem offenen Pfandindossament Verpflichtungswirkung hätte geben wollen, nicht ebenso wie bei der Frage nach der

---

50) So Staub-Stranz, WG. Art. 19 Anm. 8; Hupka, S. 57; Stanzl, Jur. Bl. 1934, S. 462; Lenhoff, S. 64 (ohne Begründung). A. A.: Quassowski-Albrecht, Art. 19 Anm. 7; Langen, Wechselverbindlichkeit, S. 15 f.; Gähler, S. 44 ff.; Maerzon, S. 23.

51) Staub-Stranz, a.a.O.; a. A.: Quassowski-Albrecht, a.a.O.

52) a.a.O.

53) Der Hinweis von Stanzl, a.a.O., auf den Deckungswechsel zur Stützung seiner Meinung ist verfehlt.

54) Staub-Stranz, WG., Art. 19 Anm. 8.

Zulässigkeit von Einwendungen zur Klarstellung eine besondere Bestimmung oder einen Hinweis auf Art. 15 Abs. I WG. in Art. 19 WG. aufgenommen hätte? Die Tatsache, daß bei ähnlicher Fassung des Art. 18 WG. dem Vollmachtsindossament keine Verpflichtungswirkung zukommt, spricht für die hier vertretene Auffassung. Endlich ist noch zu vermerken, daß eine besondere Verpflichtungswirkung des offenen Pfandindossaments dem Zwecke der Wechselverpfändung in entschiedener Weise widerspricht[55]). Es darf hierzu auf das zu dieser Frage beim verdeckten Pfandindossament Ausgeführte verwiesen werden[56]). Selbstverständlich können die Pfandparteien eine dahingehende Vereinbarung treffen, daß der Verpfänder entsprechend Art. 15 Abs. I WG. hafte. Einer solchen vertraglichen Abrede steht nichts entgegen[57]).

7. Die Veränderungen des früheren Rechts durch Art. 19 WG. und der Vergleich des offenen Pfandindossaments mit dem verdeckten.

Wenn man die offene Pfandindossierung des § 1292 BGB. mit der des Art. 19 WG. vergleicht, so wird man bemerken, daß durch Art. 19 WG. zwar einige Fragen gegenüber dem früheren Rechte eine andere Regelung erfahren haben, daß aber die Aufnahme des Art. 19 in das Wechselgesetz für die deutsche Rechtsordnung im Grunde keine derartige Neuerung bedeutet, wie vielfach behauptet wird[58]). In zahlreichen Punkten kann man zwischen dem alten und neuen Rechtszustande eine völlige Übereinstimmung oder zum mindesten doch eine weitgehende Ähnlichkeit feststellen. So erfolgt heute wie früher die Pfandbestellung in derselben Weise durch Einigung und Übergabe des indossierten Wechsels. Auch gilt für beide das Gleiche hinsichtlich der Legitimation, des Fehlens der Verpflichtungswirkung und der Gleichstellung des Pfandgläubigers mit dem Eigentümer in der Frage nach den zulässigen Einwendungen. Unterschiede zeigen sich im Grunde lediglich bei den Rechten, die der Pfandgläubiger durch das Indossament erwirbt. Während der offene Pfandgläubiger nach § 1292 BGB. allein die Wechselforderung einziehen und im Falle der Veräußerungsbefugnis den Wechsel durch Indossament übereignen konnte, ist er heute zwar berechtigt, „alle Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen", kann aber nicht den Wechsel durch Vollindossament wirksam weiter begeben.

In ihren praktischen Auswirkungen sind jedoch die Verschiedenheiten der rechtlichen Befugnisse des offenen Pfandgläubigers nicht

55) Langen, Wechselverbindlichkeit, S. 15 f.; Quassowski-Albrecht, Art. 19 Anm. 7; Gähler, S. 44 f.; a. A.: Hupka, S. 57.

56) Siehe S. 52. f.

57) Gähler, a.a.O. A. A.: Langen, a.a.O., S. 15 Anm. 28; s. S. 52 Anm. 100.

58) Siehe u. a.: Quassowski-Albrecht, Art. 19 Anm. 1; Ullmann, in Bankarchiv, 29 S. 430; Quassowski in Rabels Zeitschrift,IV S. 779 f.; Wieland, Das Wechselrecht im Schweizerischen Entwurf, S. 12.

so wesentlich, wie es den Anschein haben könnte. Wenn man die alten und neuen Rechte des Pfandgläubigers einander gegenüberstellt, so zeigt sich, daß durch Art. 19 WG. trotz des weiteren Wortlauts dem offenen Pfandgläubiger im Grunde keine viel größere Rechtsmacht eingeräumt wird, als er sie früher hatte. Unter dem Recht der Einziehung des § 1294 BGB. wird die Befugnis zur Ausübung aller der Rechte verstanden, die der Einlösung der Wechselforderung und der Erhaltung des Wechsels in seinem Bestande dienen. Die Berechtigung des Pfandgläubigers nach Art. 19 WG. zur Geltendmachung aller Rechte aus dem Wechsel erfährt aber nach zwei Seiten hin wichtige Einschränkungen: einmal kann der Pfandgläubiger den Wechsel nicht durch Vollindossament übereignen und zum anderen kann er solche Rechtsgeschäfte nicht vornehmen, die mit dem Zwecke der Verpfändung in offensichtlichem Widerspruch stehen. Immerhin kann er heute z. B. über die Wechselforderung verfügen, indem er sie dem Wechselschuldner stundet, was ihn nach § 1292 BGB. versagt war. Erwägt man dies, so wird man zugeben, daß die Rechtsmacht des Pfandgläubigers durch Art. 19 WG. gegen früher nicht allzusehr vermehr worden ist; denn die dem Pfandgläubiger verbliebenen Rechte sind von denen des früheren Rechts nicht sehr verschieden. Aber auch der Ausschluß der Eigentümerübertragung durch Indossament erweist sich in seiner praktischen Auswirkung nicht als eine sehr wesentliche Veränderung gegenüber dem früheren Rechtszustande. Zwar konnte der offene Pfandgläubiger ehedem den Wechsel wirksam weiter indossieren. Aber die dem Indossament eigentümlichen Rechtswirkungen waren abgeschwächt und die Wechselübertragung war der bürgerlich-rechtlichen Abtretung in gewissen Beziehungen angenähert. Das war dadurch bewirkt worden, daß einmal durch das offene Pfandindossament die zur Legitimation des Indossataren erforderliche, zusammenhängende Kette von Indossamenten durchbrochen wurde und zum anderen die Wirksamkeit des Indossament des Pfandgläubigers von seiner Veräußerungsberechtigung abhing. Gewißlich bestehen im einzelnen Verschiedenheiten zwischen den Befugnissen des offenen Pfandgläubigers nach neuem und altem Recht, aber aufs Ganze gesehen handelt es sich um Modifikationen des früheren Rechts und nicht um ein wirklich Neues.

Dem offenen Pfandindossament war vor Erlaß des Wechselgesetzes von der Wissenschaft kaum Beachtung geschenkt worden. Man hielt es für eine unzweckmäßige Form der Pfandbestellung. Im Handelsverkehr war es in der Tat selten oder gar nicht benutzt worden [59]). Als Gründe hierfür habe ich oben [60]) unzureichende gesetzliche Regelung, mangelnde Klärung der Rechtsfragen durch die Wissenschaft und eine gewisse Scheu der Handelskreise vor Offenlegung der Verpfändung durch schriftlichen Vermerk auf dem Wechsel aufgeführt.

59) Siehe S. 7 Anm. 23. Eine Gerichtsentscheidung, die das offene Pfandindossament unmittelbar zum Gegenstande hatte, ist mir nicht bekannt geworden.

60) Siehe S. 7 f.

Mag auch in etwa auf der einen Seite die fehlende, wissenschaftliche Durcharbeitung und Aufhellung der Rechtsfrage und auf der anderen Seite das mangelnde Bedürfnis der Praxis nach einer Klärung derselben gegenseitig mit dazu beigetragen haben, daß das offene Pfandindossament keine nennenswerte Verwendung fand, der wesentliche Grund aber lag doch in der Sache selbst. Die gebräuchliche Art der verdeckten Pfandindossierung und die pfandähnlichen Rechtsgeschäfte wie Sicherungsübereignung oder Hingabe eines Wechsels zum Depot wurden den Bedürfnissen des Handelsverkehrs und der Eigenart des Wechsels weit mehr gerecht als das offene Pfandindossament, weil sie bei Fälligwerden der zu sichernden Forderung die Verwertung des Wechsels ohne Schwierigkeit ermöglichten. Denn es bedeutete ein schweres Hemmnis für den Wechselumlauf, ja stellte die Veräußerung des Wechsels praktisch in Frage, daß durch die Verpfändungsklausel die Rechtmäßigkeit der Weiterbegebung des Wechsels durch Indossament von den Voraussetzungen abhing, unter denen die Pfandveräußerung gestattet war, die aber aus dem Wechselbrief selbst nicht ersichtlich waren. Wenn auch § 1244 BGB. dem redlichen Erwerber einen gewissen Schutz bot, so blieben Nachteile genug, die im Handelsverkehr die Benutzung des offenen Pfandindossaments untunlich erscheinen ließen.

Ob demgegenüber das offene Pfandindossament des Art. 19 WG. eine größere Verwendung finden wird, läßt sich mit Bestimmtheit nicht voraussagen. Doch will es scheinen, daß hierin kaum eine wirkliche Änderung eintreten wird. Denn die Gründe, die früher der Benutzung des offenen Pfandindossaments entgegenstanden, sind nur zum Teil beseitigt worden. Allerdings ist die offene Pfandindossierung heute ausdrücklich im Gesetz geregelt und die Rechte des Pfandgläubigers sind eindeutig bestimmt, sodaß jene Unklarheit, die früher das offene Pfandindossament mangels einer klaren gesetzlichen Regelung umgab, jetzt verschwunden ist. Einer häufigeren Verwendung des offenen Pfandindossaments scheint aber die erschwerte Veräußerung des Wechsels hindernd im Wege zu stehen. Es dürfte sich nicht allzu leicht jemand finden, der einen Wechsel zu Eigentum erwerben will und sich dann mit der Übertragung des Wechsels durch ein Indossament, dem lediglich die Wirkung des Vollmachtsindossaments zukommt, oder mit der bürgerlich-rechtlichen Abtretung der Rechte aus dem Wechsel begnügt. Der Wechsel, der nicht wechselmäßig übereignet werden kann, wird im Verkehr stets einem gewissen Mißtrauen und einer weitgehenden Ablehnung begegnen. Ist der Wechsel seiner typischen Eigenheiten entkleidet, so ist er dadurch in seiner Umlaufsfähigkeit stark eingeschränkt. In den meisten Fällen wird es daher wohl so sein, daß der Sicherungsnehmer sich mit einem offenen Pfandindossament nicht zufrieden geben wird. Da er dem Sicherungsgeber gegenüber, der von ihm Kredit in irgendeiner Form begehrt, vielfacht der wirtschaftlich Stärkere ist, wird er seinen Willen häufig durchzusetzen vermögen. Nur dort, wo der Pfandgeber in der Lage ist, die Bedingungen des Geschäfts mitzubestimmen, wird

er das seinen Interessen günstige offene Pfandindossament auf den Wechsel setzen können.

Es hat also den Anschein, als ob der Art. 19 WG. an der bisherigen Gewohnheit, den Wechsel durch verdecktes Pfandindossament zu verpfänden oder im Wege der pfandähnlichen Rechtsgeschäfte als Sicherheit zu geben, nichts ändern wird. Durch die verdeckte Pfandindossierung wird der Pfandnehmer in den Stand gesetzt, den Wechsel jederzeit durch Verkauf zu verwerten. Ist also die gesicherte Forderung fällig und leistet der Schuldner nicht, so kann er durch Veräußerung des Wechsels, den er unbehindert durch Indossament wirksam übertragen kann, seine Befriedigung suchen. Aber auch vor der Pfandreife kann er bereits den Wechsel wirksam weiter indossieren. Diese Möglichkeit des Pfandgläubigers ist für den Verpfänder vielfach nicht unbedenklich, da er sehr leicht sein Eigentum am Wechsel verlieren kann, ohne daß der Sicherungsnehmer zur Veräußerung des Wechsels berechtigt ist. Im übrigen aber erlangt der Pfandgläubiger im Grunde keine günstigere Rechtsstellung, als er durch die Verpfändung mittels offenen Pfandindossaments auch erhalten würde. Hinsichtlich seines rechtlichen Dürfens steht er dem offenen Pfandgläubiger gleich. Auch ist er bei der Geltendmachung der Rechte aus dem Wechsel nicht besser gestellt als dieser. Die leichte Verwertungsmöglichkeit durch Veräußerung des Wechsels ist der entscheidende Unterschied zwischen dem offenen und verdeckten Pfandindossament. Er wird bedingt durch die verschiedene Legitimation. Während der offene Pfandgläubiger als solcher legitimiert ist, wird der verdeckte als Eigentümer des Wechsels ausgewiesen. Hier lag schon nach dem früheren Recht der Grund für die Verschiedenheiten zwischen offenem und verdecktem Pfandindossament. Grundsätzlich hat der Art. 19 WG. auch hieran nichts geändert.

IV. Abschnitt.

DAS RECHTSVERHÄLTNIS ZWISCHEN PFANDGEBER UND -NEHMER UND DAS ERLÖSCHEN DES PFANDRECHTS AM WECHSEL.

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Pfandgeber und -nehmer.

Bei der Verpfändung des Wechsels sind die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Verpfänder und dem Pfandgläubiger allgemein bürgerlich-rechtlicher Natur. Sie beruhen auf dem Pfandvertrag. Für die Verpfändung des Wechsels gelten, sofern nicht Sonderbestimmungen entgegenstehen, die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen. Daraus aber, daß mit der Verpfändung des Papiers die in ihm verbrieften Rechte verpfändet werden, folgt, daß auch

die Vorschriften über das Pfandrecht an Rechten zu berücksichtigen sind, insoweit die Geltendmachung der Wechselforderung und die Verwendung des eingezogenen Betrages in Frage stehen. Das trifft nicht allein für die Verpfändung nach § 1292 BGB., sondern auch für die nach Art. 19 WG. zu. Das Wechselgesetz regelt allein die Rechte des Pfandgläubigers Dritten gegenüber, das Innenverhältnis der Pfandparteien wird dadurch nicht berührt. Es gilt daher für beide Arten der Verpfändung in dieser Hinsicht dasselbe, sodaß eine gemeinsame Darstellung hier erfolgen kann. Insoweit die Beziehungen zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger die gleichen wie bei der Verpfändung von Forderungen sind, braucht hier nicht darauf eingegangen zu werden. Im Folgenden sollen nur die aus der Natur des Wechsels sich ergebenden Eigenarten erörtert werden.

Der Pfandgläubiger ist zu anderen Verfügungen über den Wechsel als der Einziehung und der ausnahmsweisen Veräußerung nicht berechtigt. Verfügt er dennoch in anderer Weise über den Wechsel, so macht er sich dem Verpfänder aus Vertragsverletzung schadensersatzpflichtig [1]). Allerdings können die Pfandparteien etwas anderes bezüglich der Verwertung des Pfandes vereinbaren [2]). Allein, eine vor der Pfandreife getroffene Vereinbarung, daß der Wechsel bei nicht rechtzeitiger Befriedigung wegen der pfandgesicherten Forderung in das Eigentum des Pfandgläubigers fallen oder der Verpfänder ihm das Eigentum daran übertragen soll, ist nichtig (§ 1229 BGB.). Ebenso kann vor diesem Zeitpunkt auf die in § 1245 Abs II BGB. genannten Vorschriften betreffend die Veräußerung des Pfandes nicht verzichtet werden (§ 1245 Abs. II BGB.) [3]).

Dem Rechte des Pfandgläubigers, den Wechsel vor Fälligkeit der pfandgesicherten Forderung einzulösen, steht auf der anderen Seite die Pflicht desselben gegenüber, bei Fälligkeit der Wechselforderung „für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen" (§ 1285 Abs. II Satz 1 BGB.). Zur ordnungsmäßigen Einziehung gehören auch alle diejenigen Wechselakte, die zur Erhaltung der Rechte aus dem Wechsel in ihrem vollen Umfange notwendig sind. Vornehmlich fallen darunter die rechtzeitige Präsentation des Wechsels zur Zahlung beim Wechselschuldner und im Falle der Nichtleistung Aufnahme des Protestes mangels Zahlung (Art. 44 WG.; Art. 41 WO.) [4]). In der Regel ist der Pfandgläubiger zur Präsentation des Wechsels zur Annahme beim Bezogenen nicht verpflichtet, obgleich er dazu wie jeder andere Wechselinhaber berechtigt ist (Art. 21 WG.; Art. 18 WO.). Nur beim befristeten Sichtwechsel, unzutreffend auch Nachsichtwechsel genannt, besteht für ihn gegen den Verpfänder die Pflicht, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, weil bei Unterlassung der

---

1) RGRK. § 1292 Anm. 1.

2) Siehe S. 39.

3) Saudinger-Kober, § 1284 Anm. 1b und die dort Genannten. RGZ. 90, S. 256.

4) So schon Entscheidung des OAG. Kiel in Seuff.Arch. 5 Nr. 307. Staudinger-Kober, § 1294 Anm. 2.

Präsentation der Wechsel in seinem wertmäßigen Bestande gefährdet wird (Art. 33 ff. WG., Art. 19 WO.). Ferner gehört zur Pflicht der Sorge für die ordnungsmäßige Einziehung die Benachrichtigung des Vormannes und des Ausstellers von der unterbliebenen Annahme oder Zahlung des Wechsels (Art. 54 WG.; Art. 54 WO.) [5]). Vormann ist in diesem Falle nicht der Pfandindossant, sondern dessen Vormann. Da der Pfandindossant dem Pfandgläubiger nicht regreßpflichtig ist, so steht es hier mit der Benachrichtigungspflicht ebenso, wie wenn der Wechsel mit der Klausel „ohne Gewährleistung" weiter indossiert worden wäre. Dann nämlich ist der Indossatar gehalten, den Vormann seines Indossanten von der unterbliebenen Annahme oder Zahlung zu benachrichtigen, will er nicht den regreßpflichtigen Vormännern schadensersatzpflichtig werden (Art. 45 Abs. VI WG.; Art. 45 Satz 3 WO.) [6]). Anders liegt es, wenn der Pfandgläubiger den nicht mit einer Verpfändungsklausel versehenen Wechsel weiter indossiert hat. In diesem Falle ist er verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann, den Pfandindossanten, zu benachrichtigen, da dieser allein ihm gegenüber nicht, allen späteren Nachmännern hingegen mangels Haftungsausschluß auf dem Wechsel regreßpflichtig ist.

Hat der Pfandgläubiger die Wechselforderung eingezogen, so muß er dem Verpfänder die erfolgte Einziehung mitteilen, sofern nicht die Benachrichtigung untunlich ist (§ 1285 Abs. II Satz 2 BGB.) [7]). Diese Pflicht besteht auch dann, wenn der Wechselschuldner nicht vollständig geleistet hat. Ist dagegen der Wechsel erfolglos dem Wechselschuldner zur Zahlung präsentiert worden, so kann aus der Bestimmung des § 1285 Abs. II Satz 2 BGB. keine Pflicht zur Mitteilung an den Pfandindossanten hergeleitet werden. Der § 1285 Abs. II Satz 2 BGB. entspricht der Vorschrift des § 1241 BGB. In beiden Fällen handelt es sich um Vorschriften zum Schutz des Verpfänders. Bei Nichtleistung des Wechselschuldners besteht aber keine Veranlassung, den Verpfänder zu benachrichtigen. Ist die Wechselforderung von dem Pfandgläubiger vor der Pfandreife eingezogen worden, so haben Pfandgläubiger und Verpfänder den eingezogenen Betrag, soweit er zur Befriedigung des Pfandgläubigers erforderlich ist, gemeinsam nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich anzulegen, wobei dem Verpfänder obliegt, die Art der Anlage zu bestimmen (§ 1288 Abs. I BGB.). [8]). Sie sind

---

5) Eine Pflicht zur Benachrichtigung des Ausstellers kannte die WO. nicht. Desgleichen ist die Pflicht zur Benachrichtigung bei Verweigerung der Annahme eine Neuerung.

6) Quassowski-Albrecht, Art. 45 Anm. 5; Rilk, S. 194; Michaelis. Art. 45 Anm. 4; Bernstein, S. 211; a. A.: Thöl, HR. II, S. 397 Anm. 7. Im Gegensatz zu Art. 45 Satz 4 WO. verliert derjenige, der die Benachrichtigung unterläßt, nicht seinen Anspruch auf Zinsen und Kosten.

7) RGRK. § 1294 Anm. 1; Staudinger-Kober, § 1294 Anm. 2; Biermann, § 1294 Anm. 2; Staub-Gadow, § 368, Anm. 73.

8) Staudinger-Kober, § 1294 Anm. 3a; RGRK. § 1294 Anm. 1; Planck-Brodmann, § 1294 Anm. 2a; Staub-Gadow, § 368 Anm. 73.

hierzu einander gegenseitig verpflichtet. Erfolgt die Einziehung nach der Pfandreife, so „gilt die Forderung des Pfandgläubigers, soweit ihm der eingezogene Betrag zu seiner Befriedigung gebührt, als von dem Gläubiger berichtigt" (§ 1288 Abs. II BGB.)[9]). In beiden Fällen hat der Pfandgläubiger den die pfandgesicherte Forderung überschießenden Betrag dem Verpfänder auszuliefern.

Nach Eintritt der Pfandreife kann der Pfandgläubiger vom Verpfänder verlangen, daß ihm die Forderung aus dem Wechsel an Zahlungs Statt abgetreten wird, jedoch nur in der Höhe des Betrages, der zu seiner Befriedigung erforderlich ist (§ 1282 Abs. I Satz 3 BGB.[10]). Der Anwendung des § 1282 Abs. I Satz 3 BGB. steht an sich nichts im Wege. Jedoch würde sich die Rechtslage des Pfandgläubigers, wenn er sich die Forderung aus dem Wechsel abtreten ließe, erheblich verschlechtern, da er nunmehr die Nachteile, die sich aus seiner Stellung als Zessionar ergeben, zu tragen hätte. Es dürfte daher wohl kaum vorkommen, daß der Pfandgläubiger von diesem Rechte Gebrauch macht. Einen Anspruch auf Übertragung des Wechsels durch Vollindossament hat dagegen in diesem Falle der Pfandgläubiger nicht. Eine wechselmäßige Übertragung der Forderung aus dem Wechsel in Höhe der gesicherten Forderung durch Teilindossament, wenn die Wechselforderung diese übersteigt, ist unzulässig (Art. 12 Abs. II WG.). Zur wechselmäßigen Übertragung des ganzen Wechsels liegt aber keine Veranlassung vor. Jedoch auch im Falle, daß die Wechselforderung der gesicherten Forderung gleich oder geringer als diese ist, kann der Pfandgläubiger die wechselmäßige Übereignung des Wechsels nicht verlangen. Das Gesetz bietet hierzu keinerlei Handhabe.

Hat der Wechsel einen Markt- oder Börsenpreis, so kann ihn der Pfandgläubiger nach Eintritt der Pfandreife gemäß § 1221 BGB. verkaufen lassen (§ 1295 BGB.). Bevor er jedoch den Wechsel veräußert, ist er dem Wechseleigentümer verpflichtet, den Verkauf unter Angabe des Geldbetrages, wegen dessen der Verkauf erfolgen soll, anzudrohen, sofern die Androhung nicht untunlich ist (§ 1234 Abs. I BGB.). Auch darf er vor Ablauf eines Monats[11]) nach erfolgter Androhung oder nach Eintritt der Pfandreife, wenn die Androhung unterblieben war, den Verkauf des Wechsels nicht vornehmen lassen (§ 1234 Abs. II BGB.)[12]). Die formale Begründung der gegenteili-

---

9) Staudinger-Kober, Staub-Gadow, a.a.O.

10) Biermann, § 1294 Anm. 5; Staudinger-Kober, § 1294 Anm. 1 ff.; Staub-Gadow, a.a.O.

11) Wenn die Verpfändung ein beiderseitiges Handelsgeschäft ist, beträgt die Frist eine Woche, § 368 Abs. I HGB.

12) Düringer-Hachenburg-Hoeniger, Vorbem. 112 vor § 368; Staub-Gadow, § 368 Anm. 74 (anders frühere Auflage); RGRK. § 1295 Anm. 1; Neumann, § 1295 Anm. 1; Martin Wolff, § 179 II 2c; Jacobi, S. 470 Anmerkung 81, ist für analoge Anwendung des § 1234 BGB. A. A.: Planck-Brodmann, § 1295 Anm. 2 (anders frühere Auflage); Staudinger-Kober, § 1295 Anm. 1b; Biermann, § 1295 Anm. 2; Warneyer, BGB., § 1295; Turnau-Förster, I S. 915; Mann, S. 51.

gen Meinung, daß in § 1295 BGB. zwar § 1221 BGB., nicht aber § 1234 BGB. angezogen werde und daher § 1234 BGB. auch keine Anwendung finden könne[13]), ist nicht stichhaltig. Daß im Falle des § 1235 Abs. II BGB., obgleich auch hier eine Bezugnahme auf § 1234 BGB. fehlt, diese Vorschrift zu gelten hat, ist unbestritten[14]). Einer besonderen Verweisung auf § 1234 BGB. bedarf es in § 1295 BGB. aber ebensowenig wie in § 1235 Abs. II BGB. In § 1221 BGB. handelt es sich um einen Notverkauf, während die §§ 1295, 1235 Abs. II BGB. den Verkauf zum Zwecke der Befriedigung des Pfandgläubigers erlauben. Hätte das Gesetz nun richtiger auf § 1235 Abs. II BGB. verwiesen, so würde man an der Anwendung des § 1234 BGB. keinen Zweifel hegen. Da § 1235 Abs. II BGB. aber seinerseits auf § 1221 BGB. verweist, mag wohl in § 1295 BGB. eine Verweisung auf § 1235 Abs. II BGB. aus einer Scheu vor Doppelverweisungen unterblieben sein[15]). Sachlich kann aus der Unterlassung der Anziehung des § 1234 BGB. oder der Verweisung auf § 1235 Abs. II BGB. nicht auf die Unzulässigkeit der Anwendung des § 1234 BGB. im Falle des § 1295 BGB. geschlossen werden. Ebensowenig kann die andere Begründung der gegenteiligen Ansicht als zu Recht bestehend gebilligt werden, daß bei dem Wechsel die Wartefrist den Pfandgläubiger zu sehr beschweren würde, indem ihm die Möglichkeit, eine zum Verkauf günstige Gelegenheit auszunützen, entzogen würde[16]). Die gleiche Belastung des Pfandgläubigers besteht im Falle der Verpfändung von Inhaberpapieren, bei denen, wie es unbestritten ist, § 1234 BGB. Anwendung findet (§§ 1293; 1235 Abs. II BGB.). Gerade der Hinweis auf die Inhaberpapiere bestätigt die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung. Das Gesetz macht bei den Inhaberpapieren keine Ausnahme von der Regel des § 1234 BGB. Es ist nicht einzusehen, warum bei den Orderpapieren ein anderes rechtens sein soll[17]). In allen anderen Fällen, in denen der Pfandgläubiger zur Veräußerung des Wechsels berechtigt ist, besteht aber für ihn keine Androhung- und Wartepflicht.

Im Falle des § 1295 BGB. wie auch in den anderen Fällen der Veräußerungsbefugnis hat der Pfandgläubiger kein Recht, selbst in den Kauf einzutreten und den Wechsel zum Markt- oder Börsenpreis unter Gegenrechnung gegen seine Forderung zu behalten. Jedoch ist eine dahingehende Vereinbarung zwischen den Pfandparteien nach Eintritt der Verkaufsberechtigung zulässig (§ 1229 BGB.)[18]). Auch kann der Pfandgläubiger selbst als Käufer den Wechsel vom Makler

---

13) So Staudinger-Kober, Planck-Brodmann, Biermann, Turnau-Förster, a.a.O.

14) Siehe RGRK. § 1234 Anm. 1; Staudinger-Kober, § 1235 Anm. 2.

15) RGRK. § 1295 Anm. 1; Staub-Gadow, a.a.O.; dawider Planck-Brodmann, a.a.O.

16) So Planck-Brodmann, Staudinger-Kober, a.a.O.

17) Düringer-Hachenburg-Hoeniger, Vorbem. 112 vor § 368.

18) Staudinger-Kober, § 1295 Anm. 1a; RGRK. § 1295 Anm. 1; Planck-Brodmann, § 1295 Anm. 2.

erwerben [19]). Dagegen darf er den Wechsel nicht im Wege der öffentlichen Versteigerung verkaufen lassen [20]), es sei denn, daß es zwischen den Pfandparteien vereinbart worden ist [21]) oder das Gericht es auf Antrag des Pfandgläubigers angeordnet hat (§ 1277 BGB., § 844 Abs. I ZPO.) [22]). In der Regel dürften allerdings bei einer öffentlichen Versteigerung kaum ausreichende Gebote erzielt werden, weshalb eine derartige Vereinbarung nicht häufig vorkommen wird.

2. Das Erlöschen des Pfandrechts am Wechsel.

Das Pfandrecht am Wechsel erlischt unter den gleichen Voraussetzungen wie jedes andere Pfandrecht an Rechten [23]). Auf die einzelnen Erlöschungsgründe soll hier nicht eingegangen werden, da für den Wechsel die allgemeinen Rechtssätze gelten. Es sind nur zwei, den Wechsel speziell betreffende Fragen zu behandeln.

Erlischt aus irgendeinem Grunde die pfandgesicherte Forderung, so geht das Pfandrecht am Wechsel unter (§ 1252 BGB.). Der Pfandgläubiger ist in diesem Falle verpflichtet, den Wechsel dem Verpfänder zurückzugeben. Eines besonderen Rückindossaments bedarf es dabei nicht [24]). Ein Rückindossament wäre nicht einmal statthaft; denn mit dem Untergange der pfandgesicherten Forderung hat der Pfandgläubiger sein Pfandrecht am Wechsel verloren. Er ist daher nicht mehr in der Lage, den Wechsel mittels Indossaments zurückzuübertragen, da ihm jegliches Recht am Wechsel fehlt und er auch kein übertragungsfähiges Recht aus dem Wechsel mehr inne hat. Um aber die volle Legitimation des Pfandgebers wieder herzustellen, bedarf es keines lediglich formalen Rückindossaments. Der Wechseleigentümer kann jederzeit, wenn er den Besitz des Wechsels erlangt hat, seine Legitimation als Eigentümer wieder herstellen, indem er das von ihm auf den Wechsel gesetzte Pfandindossament ausstreicht (Art. 16 Abs. I Satz 2 WG.; Art. 36 Satz 4 WO.). Im übrigen ist das Durchstreichen des Pfandindossaments nicht unbedingt erforderlich. Für den Pfandgeber gilt die Vermutung des § 1253 Abs. II BGB. Ist er im Besitze des Wechsels, so wird vermutet, daß ihm der Wechsel von dem Pfandgläubiger zurückgegeben worden ist.

Das Pfandrecht am Wechsel erlischt ferner durch Rückgabe des Wechsels an den Verpfänder (§§ 1253, 1278 BGB.). In dem Schrifttum wird die Meinung vertreten, daß die Rückgabe des Wechsels „das Erlöschen des Pfandrechts nur dann herbeiführen könne, wenn

---

19) Planck-Brodmann, a.a.O.

20) Planck-Brodmann, a.a.O.; Staub-Gadow, § 368 Anm. 74; Jacobi, S. 470; Prot. Bd. III, S. 532; Bd. VI, S. 262.

21) Biermann, § 1295 Anm. 7.

22) Im Falle des Verkaufs im Wege der öffentlichen Versteigerung findet § 1244 BGB. Anwendung. So RGZ. 61/333.

23) Siehe hierzu ausführlich F. K. Mann, S. 50 ff.

24) A. A.: F. K. Mann, S. 50.

das Papier auf den Gläubiger indossiert wird“ [25]). Diese Ansicht ist gänzlich unzutreffend und wird in neuerer Zeit in steigendem Maße abgelehnt [26]). Es ist hier zunächst zu fragen, was für ein Indossament denn dieses sog. Rückindossament überhaupt sein soll. Ein Vollindossament könnte es doch nur sein, wenn man auf dem Standpunkt stände, daß es sich in § 1292 BGB. um eine fiduziarische Übereignung handelt. Ein Pfand- oder Vollmachtsindossament wäre zur Rückgängigmachung der dinglichen Belastung ein Unsinn. Ein rein formales Indossament, das lediglich zur Verschaffung des wechselmäßigen Legitimation des Pfandgebers dient, wäre aber gänzlich überflüssig; denn die Eigentümerlegitimation kann der Wechseleigentümer ebenso wie beim Untergang des Pfandrechts durch Erlöschen der gesicherten Forderung mittels Durchstreichens des Pfandindossaments — sei es nun ein verdecktes oder ein offenes — erlangen [27]). Es gilt hier gleichfalls die Vermutung des § 1253 Abs. II BGB.

---

25) Staudinger-Kober, § 1292 Anm. 4c; Biermann, § 1292 Anm. 5b; Jacobi, S. 470; Mann, S. 52.

26) So Martin Wolff, Sachenrecht, § 176 VIII 1; Planck-Brodmann § 1294 Anm. 4; Düringer-Hachenburg-Hoeniger, Vorbem. 63 bb vor § 368 (anders frühere Auflage); Staub-Gadow, § 368 Anm. 39b (anders frühere Auflage).

27) Martin Wolff, Düringer-Hachenburg-Hoeniger, a.a.O.

SCHRIFTEN-VERZEICHNIS.

Adler, Das Österreichische Wechselrecht. Innsbruck 1904.

— Studien zur Lehre von den Wertpapieren und dem Wechsel. In Grünhuts Zeitschrift 26 (1899) S. 19 ff.

Bernstein, Allgemeine Deutsche und Allgemeine Österreichische Wechselordnung. Leipzig 1898.

Biermann, Sachenrecht. Kommentar. 3. Aufl., Berlin 1914.

Borchardt, Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung. 4. Aufl., Berlin 1865.

Bosse, Das Pfandindossament beim Wechsel. Diss. Göttingen 1923 (Maschinenschrift).

Breit, Kommentar zum Deutschen Scheckgesetz. Berlin 1929.

Burchard, Buchbesprechung in ZHR. 48 (1899) S. 617 ff.

Büsing, Wesen und Wirkungen des nIdossaments in der heutigen deutschen Gesetzgebung. Diss. Rostock 1903.

von Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Bd. III, Sachenrecht. Tübingen 1905.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht. Bd. III, Sachenrecht 4. Aufl., Halle 1908.

— Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. II, 2. Abt., 4. Aufl., bearb. v. Leo Raape. Halle 1915 (zit. Dernburg-Raape).

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch. Bd. IV, erl. v. Breit, Hoeniger und Werner. 3. Aufl., Mannheim-Berlin-Leipzig, 1932.

Ehrenzweig, System des Österreichischen Allgemeinen Privatrechts, Bd. I, 2. Hälfte. Sachenrecht. Wien 1923.

Endemann, Friedrich, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 8. und 9. Aufl. (zit.: Endemann, Lehrb.).

Endemann, Wilhelm, Die Sachen oder Waaren in Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, hg. v. W. Endemann, Bd. II, Leipzig 1882 (zit.: Endemann, Handb.).

Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I, Allg. Teil. 13. Bearb. v. H. C. Nipperdey, Marburg 1931.

Fredericq, Principes de Droit commercial Belge. Tome premier. Genf 1928.

Gähler, Die Einwendungen des Schuldners nach dem neuen Wechsel- und Scheckgesetz. Berlin 1935.

Gaupp-Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 15. Aufl., Tübingen 1934.

Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II. Leipzig 1905.

Gmür, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Bd. IV, Sachenrecht, II. Abt., erl. v. Leemann. Bern 1925.

Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. I, 2. Hälfte. Erlangen 1868.

— Miscellen zur Theorie der Wertpapiere. ZHR. 28 S. 63 ff.

Grünhut, Wechselrecht. In Syst. Handb. d. deutschen Rechtswissenschaft, hg. v. Karl Binding.

Hacmann, Beiträge zum Wechselrecht mit besonderer Berücksichtigung des unlauteren Wechselverkehrs. Breslau 1913.

von Hahn, Commentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, 2. Aufl., Bd. I, 1871, Bd. II, 1883, Braunschweig.

Die Handelsgesetze des Erdballs. Begründet von Oskar Borchardt, hg. von Kohler, Meyer, Dove und Trumpler. Bd. XII, Abt. 1, 3. Aufl., Berlin 1907.

Hupka, Das Einheitliche Wechselrecht der Genfer Verträge. Wien 1934.
Jacobi, Die Wertpapiere. In Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts. IV, 1. Berlin 1917 (zit.: Jacobi).
— Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeßrecht des Deutschen Reiches, hg. v. Otto Fischer, Bd. VIII, Heft 1. Jena 1901 (zit.: Jacobi in Fischers Abh.).
— Der Scheck als Wertpapier. In ZHR. 63 S. 86 ff.
— § 366 HGB. in Bezug auf den Erwerb einer als Pfand vom Kaufmann veräußerten Sache. ZHR. 88 S. 269 ff.
Jäger, Kommentar zur Konkursordnung. 6. u. 7. neubearb. Aufl., Bd. I. Berlin-Leipzig 1931.
von Kostanecki, Das Aktienindossament. Berlin 1900.
Laband, Das kaufmännische Pfand- und Retentionsrecht. ZHR. 9 S. 225 ff.
Lacour, Précis de Droit commercial. Quatrième édition. Paris 1931.
Langen, Der Schutz des Wechselverkehrs nach dem Haager Wechselrechtsabkommen vom 23. Juni 1912. In Festschrift für E. Zitelmann. München-Leipzig 1913 (zit.: Langen-Schutz).
— Die Wechselverbindlichkeit nach dem Gesetz vom 21. Juni 1933. Marburg 1934. (zit.: Langen, Wechselverbindlichkeit).
Laufke, Das Wechselrecht der Tschecho-Slowakei, Polens und Südslawiens. In Rabels Zeitschrift, IV, S. 268 ff.
Lehmann, Heinrich Otto, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.
Lehmann, Karl, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., Leipzig 1912.
Lenhoff, Einführung in das einheitliche Wechselrecht, Wien-Berlin 1933.
Lyon-Caen et Renault, Traité de Droit commercial, Tome quatrième; Cinquième édition. Paris 1925.
Maerzon, Das Pfand- und Prokura-Indossament nach dem Wechselgesetz vom 21. 6. 1933 (Beschränkte Übertragung des Wechsels). Diss. Leipzig 1934.
Magnus, Tabellen zum Internationalen Recht. Heft IV, Wechselrecht. 2. Auflage, Berlin 1930.
Makower, H., Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 13. Aufl., bearb. von F. Makower. Berlin 1907.
Mann, F. K., Die Verpfändung eines Wechsels durch Einigung und Übergabe des indossierten Papiers. Diss. Göttingen 1906.
Mansfeld, Über Pfandindossamente. In LZ. 1913, S. 417 ff.
— Wechsellegitimation und Wechselberechtigung. In LZ. 1912, S. 577 ff.
Mayr, Robert, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I. Allg. Lehren. Reichenberg 1922.
Meyer, Felix, Das Weltwechselrecht. Im Auftrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin verfaßt von —. Leipzig 1909.
Michaelis, Wechselrecht. Kommentar (Bd. VI des Gewerbe- und Industrie-Kommentars). Berlin-Leipzig 1932.
Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht. 2./3. Aufl. Tübingen 1928.
Neumann, Hugo, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. I, 6. Aufl., Berlin 1912.
Parchmann, Die Reichsbank. Berlin 1933.
Pisko, Lehrbuch des Österreichischen Handelsrechts. Wien 1923.
Planck, Kommentar zum BGB., Bd. III, Sachenrecht, 4. Aufl., bearb. v. Strecker und Brodmann, Berlin-Leipzig 1920.
Quassowski, Die Genfer Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts. In Rabels Zeitschrift IV, S. 770 ff.
Quassowski-Albrecht, Wechselgesetz vom 21. Juni 1933. Berlin 1934.
Rehbein, Wechselordnung mit Kommentar in Anmerkungen und einer Darstellung des Wechselprozesses. 8. Aufl., bearb. v. Mansfeld. Berlin 1908.

Reichsgerichtsrätekommentar: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts (7. Aufl. 1929) 8. Aufl. Berlin-Leipzig 1934. (zit.: RGRK.).
Renaud, Lehrbuch des Allgemeinen Deutschen Wechselrechts. 3. Aufl., Gießen 1868.
Rilk, Kommentar zum Wechselgesetz vom 21. Juni 1933. Leipzig 1933.
Ritter, Kommentar zum Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts. 2. Aufl., München-Berlin 1932. (1. Aufl. 1910).
Schmidt, Rudolf, Der Pfandbesitz. In Arch. f. ziv. Prax. 134, S. 1 ff.
von Schwerin, Recht der Wertpapiere (einschließlich Wechsel- und Scheckrecht). Berlin-Leipzig 1924.
Stanzl, Vertragspfandrecht am Wechsel, insbesondere das Pfandindossament. Jur. Bl. 1934, S. 441 ff.; S. 461 ff.
Staub, Kommentar zum HGB., Bd. III, bearb. von Gadow und Heinichen. 14. Aufl., Berlin-Leipzig 1933, (zit.: Staub-Gadow).
— Kommentar zur Wechselordnung, fortgesetzt von J. u. M. Stranz. 12. Aufl., Berlin 1929 (zit.: Staub-Stranz, WO.).
Staub-Stranz, Kommentar zum Wechselgesetz. 13. Aufl. des Kommentar zur Wechselordnung. Völlig neu beart. v. Martin Stranz. Berlin-Leipzig 1934, (zit.: Staub-Stranz, WG.).
Staudinger, Kommentar zum BGB., Bd. III, erläutert von Kober. 9. Aufl., München-Berlin-Leipzig 1926 (zit.: Staudinger-Kober).
Suntych, Die Technik der Wechselpensionen. Diss. Zürich 1911.
Thöl, Das Handelsrecht. Bd. II, Wechselrecht, 4. Aufl., Leipzig 1878.
— Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz, hg. von —. Göttingen 1866.
von Tuhr, Die Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts. 3 Bände, Leipzig 1910/1918.
Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht. Bd. I: Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Aufl., Paderborn 1902.
Ullmann, Die Genfer Abkommen über Wechselrecht. In Bankarchiv 29, S. 428 ff.
Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reiches. Stuttgart 1883.
Warneyer, Das Wechselgesetz vom 21. Juni 1933. Berlin 1934.
— Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. II, 2. Aufl., Tübingen 1932.
Wendt, Die exceptio dolis generalis im heutigen Recht oder Treu und Glauben im Recht der Schuldverhältnisse. In Arch. f. ziv. Praxis 100, S. 1 ff.
Wenzel, Das vertragsmäßige Pfandrecht an Wertpapieren. Diss. Gießen 1906.
Wieland, Das Wechselrecht im Schweizerischen Entwurfe eines revidierten Obligationenrechts und die Wechselrechtsvereinheitlichung. Zürich-Leipzig 1929, (zit.: Wieland, Das Wechselrecht im Schweizerischen Entwurf).
— Das Internationale Wechselrechtsübereinkommen vom 23. Juli 1912 und sein Geltungsbereich. In ZHR. 74, S. 1 ff.
Wolff, Karl, Grundriß des Wechselrechts. Innsbruck 1934.
Wolff, Martin, Sachenrecht, 8. Bearb., Marburg 1929 (zit.: Martin Wolff, Sachenrecht).
— Die Gegenstände des Handelsrecht. In Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. IV 1, 1917.

Materialien zum Wechselgesetz.

Actes 1910, Conférence de La Haye pour l'unification du droit relatif à la lettre de change etc. Documents, Actes 1910. Ministère des Affaires Etrangères. 2 Bände.

Actes 1912, Deuxième Conférence de La Haye pour l'unification du droit en matière de lettre de change, de billet à ordre et de chèque. 1912. Documents, 1. Band; Actes, 2 Bände. Ministère des Affaires Etrangères.

D. Denkschrift 1913, „Denkschrift zum Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts und zur Einheitlichen Wechselordnung" dem Reichstag unter dem 23. Mai 1913 von der Deutschen Reichsregierung vorgelegt. Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode, I. Session. Bd. 302. Anlagen zu den stenographischen Berichten. Nr. 1002, S. 43 ff., Berlin 1914.

D. Denkschrift 1932, Denkschrift der Reichsregierung zum Entwurfe eines Gesetzes über die Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts. Reichstags-Drucksache, Nr. 1442, Reichstag, 5. Wahlperiode, 1930.

Doc. 1910, Siehe Actes 1910.

Doc. 1912, Siehe Actes 1912.

Exp., League of Nations. Economic Committee. Committee of legal experts on bills of exchange and cheques. Report to the Economic Committee. Völkerbunddrucksache C. 175. M. 54. 1928 II.

Reords, League of Nations. Records of the Internationel Conference for the unification of Laws on bills of exchange promissory notes and cheques. Geneva May 13 th — June 7 th, First Session. Bills of exchange and preomissory notes. Völkerbunddrucksache C. 360. M. 151. 1930 II.

Abkürzungen.

Arch. f. ziv. Prax., Archiv für zivilistische Praxis.

Bank-Arch., Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

DJZ., Deutsche Juristen-Zeitung.

Grünhuts Zeitschr., Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart, hg. von C. S. Grünhut.

Jherings Jb., Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts.

Jur. Bl., Juristische Blätter, vereinigt mit Gerichtszeitung. Hg. v. Klang und Zimbler (Österr. Zeitung).

JW., Juristische Wochenschrift.

LZ., Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.

Mot., Motive zum Entwurfe eines BGB. für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe, Berlin 1888.

OLGR., Die Rechtsprechung der Oberlandes-Gerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Hg. v. Mugdan und Falkmann.

Prot., Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB. Im Auftrage des Reichsjustizamts, bearb. von Achilles, Gebhard und Spahn. Berlin 1897/1899.

Rabels Zeitschr., Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. Hg. v. Ernst Rabel.

Recht, Das Recht. Hg. v. Lindemann und Soergel.

RGZ., Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

ROHG., Entscheidungen des Reichs-Oberhandels-Gerichts.

Seuff. Arch., I. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Siebenhaars Arch., Archiv für Deutsches Wechsel- und Handelsrecht. Hg. v. Siebenhaar und Tauchnitz.

Warneyer Rechtspr., Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts. Hg. v. Otto Warneyer.

ZHR., Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, begründet von L. Goldschmidt.

LEBENSLAUF.

Als Sohn des Ingenieurs Walther Schmidt und seiner Ehefrau Marie geb. Dresler wurde ich, Heinrich Ernst Adolf Walther Schmidt, ev.-lutherischer Konfession, am 23. Juli 1909 in Dahlhausen a. d. Ruhr geboren. Ich besuchte die Höhere Bürgerschule in Bendorf am Rhein, das Kaiser Wilhelm-Realgymnasium in Koblenz und das Realgymnasium in Hattingen a. d. Ruhr, wo ich Ostern 1928 die Reifeprüfung bestand. Ich studierte an den Universitäten Hamburg, Königsberg, Berlin und Bonn. Am 9. Sept. 1933 bestand ich vor dem Oberlandesgericht Köln die 1. juristische Staatsprüfung. Die mündliche Doktorprüfung vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn fand am 2./3. Juli 1935 statt.

Für die Förderung während meines Studiums bin ich Sr. Exz., dem Wirkl. Geheimen Rat Herrn Professor Dr. Göppert zu aufrichtigem Dank verpflichtet.